



# PRÜFBERICHT

**Umsetzung der Allgemeinen Dienstverfügung des  
Gemeindehaushalts und des Einhebungs-, Mahn- und  
Vollstreckungsverfahrens in ausgewählten Gemeinden**

---

## VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 6 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Gemeinderat und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF  
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

[lrh@lrh-stmk.gv.at](mailto:lrh@lrh-stmk.gv.at)

T +43 (0) 316 877 2250  
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH-169092/2024-48

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>1. ÜBERSICHT</b> .....	<b>7</b>
<b>2. RECHTSGRUNDLAGEN</b> .....	<b>9</b>
2.1 Allgemeines .....	9
2.2 Umstellung auf das neue Gemeindehaushaltsrecht .....	10
2.3 Erlass einer Allgemeinen Dienstverfügung.....	11
2.4 Ausgangslage .....	15
<b>3. ALLGEMEINE DIENSTVERFÜGUNG DES GEMEINDEHAUSHALTS</b> .....	<b>17</b>
3.1 <b>MARKTGEMEINDE VORDERNBERG</b> .....	<b>17</b>
3.1.1 Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung.....	17
3.1.2 Regelungen über Aufbau- und Ablauforganisation .....	18
3.2 <b>GEMEINDE RAMSAU AM DACHSTEIN</b> .....	<b>23</b>
3.2.1 Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung .....	23
3.2.2 Regelungen über Aufbau- und Ablauforganisation .....	23
3.2.3 Regelung über den Einsatz automatisierter Verfahren .....	26
3.2.4 Regelung über den Zahlungsverkehr.....	28
3.2.5 Regelungen über die Buchführung .....	30
3.2.6 Regelungen über Vermögenswerte, Fremdmittel und Unterlagen .....	30
3.3 <b>GEMEINDE BAD BLUMAU</b> .....	<b>33</b>
3.3.1 Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung.....	33
3.3.2 Regelungen über Aufbau- und Ablauforganisation .....	33
3.4 <b>MARKTGEMEINDE SEMRIACH</b> .....	<b>37</b>
3.4.1 Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung.....	37
3.4.2 Regelungen über Aufbau- und Ablauforganisation .....	38
3.4.3 Regelung über den Einsatz automatisierter Verfahren .....	42
3.4.4 Regelung über den Zahlungsverkehr.....	46
3.4.5 Regelungen über die Buchführung .....	48
3.4.6 Regelungen über Vermögenswerte, Fremdmittel und Unterlagen .....	49
3.5 <b>ZUSAMMENFASSUNG ALLGEMEINE DIENSTVERFÜGUNG</b> .....	<b>51</b>
<b>4. ALLGEMEINES ZUM EINHEBUNGS-, MAHN- U. VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN</b> <b>53</b>	
<b>5. EINHEBUNGSVERFAHREN VON ÖFFENTLICHEN ABGABEN</b> .....	<b>55</b>
5.1 <b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>55</b>
5.1.1 Marktgemeinde Semriach .....	56
5.1.2 Gemeinde Ramsau .....	56
5.1.3 Gemeinde Bad Blumau .....	57
5.1.4 Marktgemeinde Vordernberg .....	58
5.1.5 Übersicht Gemeinden .....	58
5.2 <b>ELEKTRONISCHE ZUSTELLUNG UND AUTOMATISIERTE EINZIEHUNG VON ABGABEN</b> .....	<b>59</b>
5.2.1 Marktgemeinde Semriach .....	59
5.2.2 Gemeinde Ramsau .....	59
5.2.3 Gemeinde Bad Blumau .....	60
5.2.4 Marktgemeinde Vordernberg .....	60
5.2.5 Übersicht Gemeinden .....	61
5.3 <b>AUFRECHNUNG VON GEGENFORDERUNGEN BEI ÖFFENTLICHEN ABGABEN</b> .....	<b>62</b>
5.3.1 Marktgemeinde Semriach .....	62
5.3.2 Gemeinde Ramsau .....	62
5.3.3 Gemeinde Bad Blumau .....	62
5.3.4 Marktgemeinde Vordernberg .....	62
5.3.5 Übersicht Gemeinden .....	64

5.4	ZAHLUNGSERLEICHTERUNGEN BEI ÖFFENTLICHEN ABGABEN .....	65
5.4.1	Marktgemeinde Semriach .....	65
5.4.2	Gemeinde Ramsau .....	67
5.4.3	Gemeinde Bad Blumau .....	68
5.4.4	Marktgemeinde Vordernberg .....	68
5.4.5	Übersicht Gemeinden .....	70
<b>6.</b>	<b>MAHNVERFAHREN BEI ÖFFENTLICHEN ABGABEN.....</b>	<b>71</b>
6.1	ALLGEMEINES.....	71
6.1.1	Marktgemeinde Semriach .....	72
6.1.2	Gemeinde Ramsau .....	74
6.1.3	Gemeinde Bad Blumau .....	76
6.1.4	Marktgemeinde Vordernberg .....	78
6.1.5	Übersicht Gemeinden .....	81
6.2	ÜBERSICHT DER FORDERUNGEN AUS ABGABEN.....	84
<b>7.</b>	<b>VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN VON ABGABEN.....</b>	<b>87</b>
7.1	ALLGEMEINES.....	87
7.1.1	Marktgemeinde Semriach .....	87
7.1.2	Gemeinde Ramsau .....	88
7.1.3	Gemeinde Bad Blumau .....	89
7.1.4	Marktgemeinde Vordernberg .....	90
7.1.5	Übersicht Gemeinden .....	90
<b>8.</b>	<b>LÖSCHUNGEN UND NACHSICHTEN (ABSCHREIBUNGEN).....</b>	<b>92</b>
8.1	ALLGEMEINES.....	92
8.1.1	Marktgemeinde Semriach .....	93
8.1.2	Gemeinde Ramsau .....	98
8.1.3	Gemeinde Bad Blumau .....	98
8.1.4	Marktgemeinde Vordernberg .....	99
8.1.5	Übersicht Gemeinden .....	102
<b>9.</b>	<b>VERJÄHRUNG .....</b>	<b>103</b>
9.1	ALLGEMEINES.....	103
9.1.1	Marktgemeinde Semriach .....	103
9.1.2	Gemeinde Ramsau .....	104
9.1.3	Gemeinde Bad Blumau .....	104
9.1.4	Marktgemeinde Vordernberg .....	104
<b>10.</b>	<b>FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN .....</b>	<b>107</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
ADG	Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts
Art.	Artikel
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
ca.	circa
COVID-19	Corona Virus Disease 2019 (Corona-Erkrankung)
EDV	elektronische Datenverarbeitung
ff.	und folgende
FiBu	Finanzbuchhaltung
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
inkl.	inklusive
iVm	in Verbindung mit
KG	Kommanditgesellschaft
km <sup>2</sup>	Quadratkilometer
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
Mag.	Magister
NEOS	Das Neue Österreich und Liberales Forum
ÖVP	Österreichische Volkspartei
SEPA	Single Euro Payments Area
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
Z.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

## KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof führte eine Querschnittsprüfung in vier steirischen Bezirken mit dem Schwerpunkt der Umsetzung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts und des Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahrens durch. Die Prüfung der Marktgemeinde Vordernberg, der Gemeinde Ramsau am Dachstein, der Gemeinde Bad Blumau und der Marktgemeinde Semriach bezog sich grundsätzlich auf den Zeitraum 2020 bis 2023.

Die Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts hat Regelungen über die Aufbau- und Ablauforganisation, den Einsatz automatisierter Verfahren, den Zahlungsverkehr, die Buchführung sowie Vermögenswerte, Fremdmittel und Unterlagen zu enthalten und ist seit 1. April 2021 in Rechtskraft. Die Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts bzw. die schriftlichen Ermächtigungen an die Gemeindebediensteten hinsichtlich der Anordnung und Ausführung der Haushaltsführung (dem Zahlungsverkehr und der Buchführung) und der Prüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit wurden in den vier Gemeinden neben weiteren gesetzlichen Bestimmungen geprüft. Dabei war bei der Ausführung dieser Tätigkeiten einerseits auf eine Reihe von Unvereinbarkeiten zu achten bzw. hatte sich andererseits die jeweilige Benutzungsberechtigung der Bediensteten im Haushaltsbuchführungssystem widerzuspiegeln. Die Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts konnte nur in der Gemeinde Ramsau am Dachstein und in der Marktgemeinde Semriach geprüft werden. Der Erlass derselben erfolgte in der Marktgemeinde Vordernberg und der Gemeinde Bad Blumau erst nach Abschluss der Prüfungshandlungen.

In der Marktgemeinde Vordernberg fungiert der Bürgermeister auch als Amtsleiter. Anordnende und ausführende Tätigkeiten in Personalunion stellen eine gesetzliche Unvereinbarkeit dar und sind abzustellen. Zudem sind Gemeindebedienstete betreffend den Zahlungsverkehr und die Buchführung schriftlich zu ermächtigen, dies betrifft auch die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit.

In der Gemeinde Ramsau am Dachstein ist die vorhandene Zahlstelle als Hauptzahlstelle einzurichten, und es ist auf die Übereinstimmung der Benutzungsberechtigungen des Superkey-Users und der Bediensteten hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Prüfung mit dem Haushaltsbuchführungssystem zu achten.

In der Gemeinde Bad Blumau sind wesentliche Unterlagen künftig jederzeit auffindbar und sicher im Gemeindeamt zu verwahren. Es ist zudem eine Stellvertretung für den Zahlungsverkehr vorzusehen und Bedienstete mit der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu betrauen.

In der Marktgemeinde Semriach sind Bedienstete für den Zahlungsverkehr und die Buchführung vorzusehen, ebenso ist der Personenkreis für die Zuständigkeit der sachlichen und rechnerischen Prüfung zu erweitern, zu ermächtigen und im Haushaltsbuchführungssystem auszuweisen.

Anordnungen über Mittelverwendungen, die den Bürgermeister selbst betreffen, sind in der Marktgemeinde Vordernberg, der Gemeinde Ramsau am Dachstein und der Gemeinde Bad Blumau entgegen der bisher gelebten Praxis künftig durch den Vizebürgermeister vorzunehmen.

Der Gemeinde Ramsau am Dachstein und der Marktgemeinde Semriach wird empfohlen, in Anbetracht des Wechsels der Amtsleitung ihre jeweilige Allgemeine Dienstverfügung unter Zuhilfenahme des gegenständlichen Berichtes zu überarbeiten.

Den Bürgermeisterinnen der vier geprüften Gemeinden wird empfohlen, für die entsprechende Sachkenntnis hinsichtlich der Allgemeinen Dienstverfügung bzw. der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung in ihrer Gemeinde zu sorgen.

Das Einhebungs-, Mahn und Vollstreckungswesen der vier Gemeinden unter Bezugnahme auf die Allgemeine Dienstverfügung war ein weiterer Schwerpunkt dieser Rechtmäßigkeitsprüfung. Dabei zeigte sich, dass die Festsetzung von öffentlichen Abgaben mittels Bescheid entsprechend den formalen und inhaltlichen Vorgaben nur in der Marktgemeinde Semriach erfolgte. Die Mängel in den übrigen Gemeinden bestanden darin, dass Bescheide nicht ausgestellt wurden oder gesetzlich festgelegte formale und inhaltliche Vorgaben nicht umgesetzt wurden.

Zahlungserleichterungen gewährten die Marktgemeinden Semriach und Vordernberg sowie die Gemeinde Bad Blumau. Die diesbezüglichen Empfehlungen betreffen die Vorschreibung von Stundungszinsen, die Genehmigung durch das zuständige Organ sowie die Erledigung mittels Bescheid.

Ein Mahnverfahren, wie es die Bundesabgabenordnung vorsieht, konnte in keiner der geprüften Gemeinden festgestellt werden. Die Kritikpunkte bezogen sich auf den Inhalt der Mahnung, die Dauer des Mahnverfahrens, die Anzahl an Mahnungen, die Mahngebühr und den Säumniszuschlag sowie die Überwachungs- und Berichtspflicht.

Einhebungs- und Vollstreckungsverfahren haben die Gemeinden bei hoheitlichen Abgaben selbst durchzuführen. In den Gemeinden Ramsau am Dachstein und Bad Blumau erfolgte dies ordnungsgemäß; an die Marktgemeinden Semriach und Vordernberg erging die Empfehlung, die Dienste von Inkassounternehmen hinsichtlich hoheitlicher Abgaben nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

Im Prüfzeitraum wurden von den Gemeinden offene Abgaben abgeschrieben. Es konnte nicht nachvollzogen werden, ob vor der Abschreibung alle Möglichkeiten der Einbringung ausgeschöpft wurden.

# 1. ÜBERSICHT

<b>Prüfungsgegenstand</b>	<p>Der Landesrechnungshof Steiermark überprüfte die Umsetzung der Allgemeinen Dienstverordnung des Gemeindehaushalts und das Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren in der Marktgemeinde Vordernberg, in der Gemeinde Ramsau am Dachstein, in der Gemeinde Bad Blumau und in der Marktgemeinde Semriach.</p>
<b>politische Zuständigkeit in der XVIII. Gesetzgebungsperiode</b>	<p>Innerhalb des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung war für Gemeinden gemäß Geschäftseinteilung die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (A7) zuständig.</p> <p>Gemäß der Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung lag die politische Zuständigkeit bis 18. Dezember 2024 betreffend die Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Gemeinden und deren Organen bzw. sonstige Aufsichtsmaßnahmen (Erledigung von Beschwerden, Ordnungsprüfungen), soweit nicht andere Abteilungen im Rahmen ihres Geschäftsbereiches zuständig sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern bei Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und</li> <li>• für die übrigen Gemeinden bei Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang.</li> </ul> <p>Betreffend die Verteilung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände war</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang jeweils für Gemeindeverbände mit überwiegend industrieller Struktur und Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern und</li> <li>• Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler für die übrigen Gemeindeverbände und Gemeinden</li> </ul> <p>zuständig.</p>
<b>politische Zuständigkeit in der XIX. Gesetzgebungsperiode</b>	<p>Innerhalb des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist für Gemeinden gemäß Geschäftseinteilung die A7 zuständig.</p> <p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit im Hauptreferat für Gemeinden mit <u>ungerader</u> Gemeindekennzahl</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Bedarfszuweisungen und Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden hinsichtlich des Sachaufwandes für Pflichtschulen bei Landeshauptmannstellvertreterin Manuela Khom und</li> <li>• für Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Gemeinden und deren Organen, soweit nicht andere Abteilungen im Rahmen ihres Geschäftsbereiches zuständig sind, bei Landesrat Mag. Stefan Hermann, MBL</li> </ul> <p>sowie im Hauptreferat für Gemeinden mit <u>gerader</u> Gemeindekennzahl</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Bedarfszuweisungen und Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden hinsichtlich des Sachaufwandes für Pflichtschulen bei Landesrat Mag. Stefan Hermann, MBL und</li> <li>• für Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Gemeinden und deren Organen, soweit nicht andere Abteilungen im Rahmen ihres Geschäftsbereiches zuständig sind, bei Landeshauptmannstellvertreterin Manuela Khom.</li> </ul> <p>Das Korreferat für Gemeinden mit gerader und ungerader Gemeindekennzahl wird jeweils vice versa wahrgenommen.</p>
<b>rechtliche Grundlage</b>	<p>Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) für die Kontrolle der Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern gegeben.</p>

	<p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffermäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p>
<b>Vorgangsweise</b>	<p>Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Marktgemeinde Vordernberg, der Gemeinde Ramsau am Dachstein, der Gemeinde Bad Blumau und der Marktgemeinde Semriach sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes Steiermark.</p>
<b>Prüfzeitraum</b>	<p>Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum von 2020 bis 2023. Soweit erforderlich, nahm der Landesrechnungshof auch auf über den Prüfzeitraum hinausgehende (frühere bzw. aktuelle) Entwicklungen Bezug.</p>
<b>Stellungnahmen zum Prüfbericht</b>	<p>Die Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vordernberg und des Bürgermeisters der Marktgemeinde Semriach sind in kursiver Schrift direkt in dem jeweiligen Berichtsabschnitt eingearbeitet.</p> <p>Der Bürgermeister der Gemeinde Ramsau am Dachstein und der Bürgermeister der Gemeinde Bad Blumau haben dem Landesrechnungshof keine Stellungnahme übermittelt.</p>

## 2. RECHTSGRUNDLAGEN

### 2.1 Allgemeines

Gemeinden sind gemäß Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften mit dem Recht auf Selbstverwaltung (Gemeindeautonomie). Es ist zwischen dem eigenen und dem vom Bund oder Land übertragenen Wirkungsbereich zu unterscheiden. Der eigene Wirkungsbereich umfasst alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

Zu diesen Aufgaben zählen beispielsweise

- die Bestellung der Gemeindeorgane,
- die Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit,
- die Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben und
- die Verwaltung der Gemeindefinanzen sowie des Gemeindevermögens.

Die Gemeinde agiert in Bezug auf die Aufgabenerfüllung im eigenen Wirkungsbereich im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes weisungsfrei, sie unterliegt jedoch der Kontrolle durch die Gemeindeaufsicht.

Der übertragene Wirkungsbereich der Gemeinde umfasst die Angelegenheiten, welche die Gemeinde auf Basis der jeweiligen Bundes- und Landesgesetzgebung zu besorgen hat; in diesen Angelegenheiten besteht keine Weisungsfreiheit. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden durch den Bürgermeister besorgt.

Die Gemeinde hat gemäß gültiger Rechtslage als selbstständiger Wirtschaftskörper das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbstständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

Der Landesgesetzgeber ist mit dem B-VG ermächtigt, das Gemeinderecht nach den bundesverfassungsgesetzlichen Grundsätzen auszugestalten. Der Landesgesetzgeber normiert diese Grundsätze mit der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (in Folge: Gemeindeordnung), die für alle Gemeinden der Steiermark mit Ausnahme der Stadt Graz gilt.

Entsprechend dem Finanz-Verfassungsgesetz regelt die Gesetzgebung des Bundes mit der Bundesabgabenordnung (BAO) die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben.

Aus § 1 Bundesabgabenordnung ergibt sich der Anwendungsbereich für die Gemeinde. Die Bestimmungen für öffentliche Abgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden gelten, wenn diese durch Abgabenbehörden (Gebietskörperschaften) erhoben werden. Öffentliche Abgaben werden durch das Finanz-Verfassungsgesetz festgelegt.

## 2.2 Umstellung auf das neue Gemeindehaushaltsrecht

Mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 stellte das Land Steiermark von der Kameralistik auf eine doppelte kommunale Buchführung (Doppik), das integrierte Drei-Komponenten-Haushaltssystem, bestehend aus Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt, um. Alle österreichischen Gemeinden haben das neue Haushaltsrecht spätestens mit dem Finanzjahr 2020 anzuwenden. Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 regelt Form und Gliederung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses und ist von sämtlichen Gemeinden und Gemeindeverbänden nach dem Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetz anzuwenden.

Im Rahmen der Umstellung der Gemeindehaushalte waren unter anderem die Vermögenswerte zu bewerten und mit Beschluss des Gemeinderates in der Eröffnungsbilanz bis spätestens 31. März 2021 zu erfassen.

Die rechtlichen Grundlagen für steirische Gemeinden ergeben sich grundsätzlich aus dem B-VG. Die Umsetzung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 auf Gemeindeebene bedingte umfassende Novellen der Gemeindeordnung. Die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung, die im Zuge der Umstellung der Gemeindehaushalte gänzlich neu erlassen wurde, regelt die beiden vorgenannten Rechtsgrundlagen hinsichtlich der Führung des Gemeindehaushalts näher.

Der Landesrechnungshof merkt an, dass im Prüfzeitraum die COVID-19-Pandemie stattfand. Die ersten Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie in Österreich wurden mit März 2020 gesetzt. Für die Gemeinden stellte die Pandemie eine besondere Herausforderung dar, da mit der Einführung der neuen doppelten Buchführung und neben dem Tagesgeschäft auch COVID-19-Maßnahmen umzusetzen waren. Demonstrativ seien die Schließung der Schulen, Kindergärten und -krippen, der Schutz und die Versorgung von vulnerablen Bevölkerungsgruppen bis hin zur Durchführung von COVID-19-Tests sowie die Bereitstellung von Hygiene-, Reinigungs- und Schutzmaterialien durch die Gemeinden erwähnt. Zahlreiche COVID-19-Maßnahmen endeten erst im Jänner 2022 mit dem Ende der Ausgangsbeschränkungen auch für Ungeimpfte.

## 2.3 Erlass einer Allgemeinen Dienstverfügung

Gemäß Steiermärkischer Gemeindehaushaltsverordnung iVm der Gemeindeordnung hatte die erstmalige Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung in den steirischen Gemeinden mit 1. April 2021 zu erfolgen.

Die Gemeindeordnung normiert dazu, dass der Bürgermeister und der Gemeindegassier in einer Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (in Folge: Allgemeine Dienstverfügung) Bestimmungen zur Führung des Gemeindehaushalts festzulegen haben. Der Bürgermeister ist für die ordnungsgemäße Anordnung alleine und gemeinsam mit dem Gemeindegassier für die ordnungsgemäße Besorgung der Finanzbuchhaltung (Zahlungsverkehr und Buchführung) zuständig. Die ordnungsgemäße Haushaltsführung der Gemeinden ist durch den Einsatz eines Haushaltsbuchführungssystems sicherzustellen.

Die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung regelt neben der Allgemeinen Dienstverfügung unter anderem die Aufgaben und die Organisation der Haushaltsführung, die Grundsätze der Veranschlagung, den Vollzug des Voranschlages und Rechnungsabschlusses, die Buchführung, den Zahlungsverkehr und die interne und externe Kontrolle der Gemeinden näher.

Die Allgemeine Dienstverfügung hat zudem jedenfalls Regelungen

- über Aufbau- und Ablauforganisation,
- über den Einsatz automatisierter Verfahren,
- über den Zahlungsverkehr,
- über die Buchführung sowie
- über Vermögenswerte, Fremdmittel und Unterlagen

der Gemeinde zu enthalten.

Die allgemeine Dienstverfügung ist unter Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften von dem Bürgermeister gemeinsam mit dem Gemeindegassier zu erlassen. Kommt es diesbezüglich innerhalb einer Woche zu keiner Einigung, ist in der nächsten Gemeinderatssitzung ein Beschluss hinsichtlich der Allgemeinen Dienstverfügung herbeizuführen.

In der Haushaltsführung der Gemeinde ist entsprechend dem Grundsatz der funktionellen Trennung zwischen Anordnung und Ausführung im Gebärungsvollzug zu unterscheiden. Demnach gibt es entweder anordnende oder ausführende Organe (Vier-Augen-Prinzip).

Als anordnendes Organ der Haushaltsführung fungiert der Bürgermeister. Er ist für die Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung betreffend die Anordnung zuständig. Die Anordnung über Mittelverwendungen, die den Bürgermeister selbst betreffen, obliegt den Vizebürgermeistern in deren Reihenfolge. Der Bürgermeister kann sein Recht zur Anordnung einem Gemeindebediensteten mit einer schriftlichen Dienstverfügung (in Folge: Ermächtigung) vollständig oder teilweise übertragen. Es ist auf die Vereinbarkeit und Unbefangenheit zu achten. Dem Anordnungsbefugten obliegt die Haushaltsüberwachung für seinen Verantwortungsbereich.

Der Gemeindegassier besorgt die Finanzbuchhaltung (Zahlungsverkehr und Buchführung) als ausführendes Organ der Haushaltsführung. Gemeinsam mit dem Bürgermeister hat der Gemeindegassier mittels schriftlicher Ermächtigung Gemeindebedienstete als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs und als ausführende Organe der Buchführung zu ermächtigen. Diese ermächtigten ausführenden Organe der Finanzbuchhaltung sind Hilfsorgane des Gemeindegassiers, die nur in dessen Auftrag und unter dessen Verantwortung tätig sein können. Dem Gemeindegassier obliegt die interne Kontrolle der Finanzbuchhaltung.

Im Rahmen der Finanzbuchhaltung sollen der Zahlungsverkehr und die Buchführung von verschiedenen Gemeindebediensteten erledigt werden.

Nur von ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs darf der Barzahlungsverkehr abgewickelt werden. Hierfür hat die Gemeinde in der Allgemeinen Dienstverfügung eine Hauptzahlstelle vorzusehen bzw. einzurichten.

Den ausführenden Organen der Buchführung obliegt die Ordnung, Erfassung und Aufzeichnung der Buchhaltungsdaten sowie deren Verbuchung im Haushaltsbuchführungssystem. Es ist auf Vereinbarkeit und Unbefangenheit der ausführenden Organe der Finanzbuchhaltung zu achten.

Es ist strikt zwischen den anordnenden Organen der Haushaltsführung und den ausführenden Organen der Finanzbuchhaltung zu trennen: Mittels schriftlicher Ermächtigung anordnungsbefugte Gemeindebedienstete, die Vizebürgermeister und der Bürgermeister dürfen daher nicht im Bereich der Finanzbuchhaltung (Zahlungsverkehr und Buchführung) tätig sein.

Jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung der Gemeinden ist auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit hat, unter der Ausnutzung von Zahlungsbegünstigungen (Skonto), vor der Erteilung der Anordnung zu erfolgen. Mit der Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sind Gemeindebedienstete zu betrauen, die alle Umstände des Geschäftsfalls beurteilen können. Die Zuständigkeiten der Bediensteten, welche die sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen und bestätigen, sind dem Anordnungsbefugten bekannt zu geben, sofern sich dies nicht aus der Allgemeinen Dienstverfügung ergibt. Nach erfolgter Prüfung ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit im Haushaltsbuchführungssystem zu bestätigen. Ist dies nicht möglich, ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit direkt auf dem Originalbeleg mit dem Vermerk „sachlich und rechnerisch richtig“, mit Datum und eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen.

Der Gemeindehaushalt ist mit Hilfe eines Haushaltsbuchführungssystems zu führen. Das Haushaltsbuchführungssystem hat jedenfalls die Verbuchung im Wege der elektronischen Buchführung einschließlich der sicheren Aufbewahrung in elektronischer Form zu ermöglichen. Im Haushaltsbuchführungssystem kann die Erfassung und Unterfertigung von Anordnungen, die Weiterleitung von Verbuchungsdaten an die Finanzbuchhaltung sowie die Durchführung des Zahlungsverkehrs über Kreditinstitute herangezogen werden.

In der Allgemeinen Dienstverfügung sind die Gemeindebediensteten festzuhalten, die mittels schriftlicher Ermächtigung zu Organen der Haushaltsführung ermächtigt wurden. Die schriftlichen Ermächtigungen bzw. die Allgemeine Dienstverfügung haben den jeweiligen Benutzungsberechtigungen der Bediensteten im Haushaltsbuchführungssystem zu entsprechen (Benutzergruppen und Berechtigungsprofile). Zur Verwaltung von Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem ist in jeder Gemeinde ein sogenannter Superkey-User einzurichten. Die Verantwortung für das Haushaltsbuchführungssystem obliegt dem Bürgermeister.

Sonstige automatisierte Verfahren müssen zumindest eine Datenschnittstelle zum Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde aufweisen. Zudem unterliegen die Gemeinden dem Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union.

Die Allgemeine Dienstverfügung hat in schriftlicher Form in den Gemeinden aufzuliegen und ist durch den Bürgermeister allen mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Allgemeine Dienstverfügung sowie jede Änderung derselben ist nach Möglichkeit elektronisch (z. B. im Intranet) zur Verfügung zu stellen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Erstellung und jede Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung Sachkenntnisse über die gemeinderechtlichen Bestimmungen voraussetzt, im Speziellen über die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt den Bürgermeistern der vier geprüften Gemeinden, dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Sachkenntnis hinsichtlich der Allgemeinen Dienstverfügung bzw. der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung in ihrer Gemeinde gewährleistet ist.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vordernberg:**

*Die Mitarbeiterinnen wurden angewiesen, sich intensiv mit den einschlägigen Gesetzen auseinander zu setzen. Die Amtsleitung ist beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiterinnen regelmäßig die Schulungsangebote des Gemeindebundes in Anspruch nehmen. Die neue Mitarbeiterin ist angehalten, die Gemeindeverwaltungsprüfung innerhalb von 3 Jahren abzulegen.*

Im Prüfzeitraum informierte die Gemeindeaufsicht Steiermark die Gemeinden regelmäßig hinsichtlich der Erstellung der Allgemeinen Dienstverfügung. Die wesentlichen Kernaussagen dieser Schreiben an die steirischen Gemeinden sind folgende:

In der „Ergänzenden Richtlinie zum Voranschlag 2020 für einen Nachtragsvoranschlag 2020 der steirischen Gemeinden“ aus August 2020 führte die Gemeindeaufsicht Steiermark sinngemäß unter anderem aus, dass der Gemeindeaufsicht eine Reihe von Anfragen zur Allgemeinen Dienstverfügung von den Gemeinden vorliegt. Der Gemeindeaufsicht Steiermark sei bewusst, dass die steirischen Gemeinden durch die Gemeindestrukturereform, die Haushalts-

rechtsreform und zuletzt (unvorhersehbar) durch die COVID-19-Pandemie in den letzten Jahren erheblich belastet wurden. Daher wurde angeregt, die internen Regelungen zur Allgemeinen Dienstverfügung schrittweise zu erarbeiten. Die steirischen Gemeinden wurden eingeladen, diese Arbeiten binnen Jahresfrist – bis 31. März 2022 – abzuschließen.

Mit Schreiben vom 17. September 2021 wurde den steirischen Gemeinden mitgeteilt, dass der Gemeindebund Steiermark und der Österreichische Städtebund – Landesgruppe Steiermark aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeindeaufsicht den Prozess zur Erstellung der Allgemeinen Dienstverfügung auf Ansuchen einer Gemeinde begleiten könnten. Bei Inanspruchnahme dieser Serviceleistung durch eine Gemeinde konnte von einer Fertigstellung der Allgemeinen Dienstverfügung bis 31. März 2022 abgewichen werden.

In der „Richtlinie der Gemeindeaufsicht Steiermark für den Voranschlag 2022 der steirischen Gemeinden“ von Oktober 2021 begrüßte die Gemeindeaufsicht Steiermark die Unterstützung der Interessenvertretungen der Städte und Gemeinden bei der Erstellung der Allgemeinen Dienstverfügung. Die Gemeindeaufsicht Steiermark lud die steirischen Gemeinden bis 31. März 2022 ein, erste Regelungen (etwa die Ermächtigungen bzw. Dienstverfügungen gemäß Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967) zu einer Allgemeinen Dienstverfügung des jeweiligen Gemeindehaushalts zusammenzustellen.

## 2.4 Ausgangslage

Die gegenständliche Querschnittsprüfung umfasst vier Gemeinden aus den Einwohnerklassen mit bis 1.500, 1.501 bis 3.000 bzw. 3.001 bis 5.000 Einwohnern. Es wurde je eine Gemeinde aus den Bezirken Leoben, Liezen, Hartberg-Fürstenfeld und Graz-Umgebung aufgrund des internen Gemeinde-Rankings des Landesrechnungshofes ausgewählt.

Der Landesrechnungshof überprüfte die Umsetzung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Ramsau am Dachstein (in Folge: Ramsau) und der Marktgemeinde Semriach. Die Gemeinde Bad Blumau erließ die Allgemeine Dienstverfügung im Dezember 2024; diese wurde durch den Landesrechnungshof nicht geprüft, da diese erst nach Abschluss der Prüfungshandlungen erlassen wurde. Die Marktgemeinde Vordernberg verfügte zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung über keine Allgemeine Dienstverfügung.

Alle vier geprüften Gemeinden führten aus, dass sich die Besetzung mit Personal in der zentralen Verwaltung im Prüfzeitraum teilweise schwierig gestaltete. Eine geprüfte Gemeinde erklärte zudem, dass in den Jahren 2020 bis 2023 auch eine hohe Fluktuation bei den Mandataren im Gemeinderat gegeben war. Der Landesrechnungshof beleuchtete daher in der gegenständlichen Prüfung auch die Personalsituation in den geprüften Gemeinden sowie den Wechsel von Mandataren im Gemeinderat.

Nicht Bestandteil der gegenständlichen Prüfung war eine allgemeine Gebarungsprüfung der vier ausgewählten Gemeinden. Der Schwerpunkt lag auf der Allgemeinen Dienstverfügung sowie dem Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Im Folgenden werden allgemeine Informationen zu den geprüften Gemeinden gegenübergestellt.

Gemeinde	Marktgemeinde Vordernberg	Gemeinde Ramsau	Gemeinde Bad Blumau	Marktgemeinde Semriach
Gemeindekennzahl	61118	61236	62202	60645
politischer Bezirk	Leoben	Liezen	Hartberg-Fürstenfeld	Graz-Umgebung
Einwohner (Stand 1.1.2023)	953	2.917	1.637	3.209
Gemeindefläche	27,74 km <sup>2</sup>	75,76 km <sup>2</sup>	37,33 km <sup>2</sup>	60,35 km <sup>2</sup>
Seehöhe	820 m	1.135 m	284 m	709 m
Bevölkerungs- entwicklung	2003: 1.294 EW* 2013: 1.006 EW 2023: 923 EW	2003: 2.732 EW 2013: 2.766 EW 2023: 2.917 EW	2003: 1.549 EW 2013: 1.595 EW 2023: 1.674 EW	2003: 3.206 EW 2013: 3.292 EW 2023: 3.202 EW
Bürgermeister	Walter Hubner	Ernst Fischbacher	Manfred Schaffer	Gottfried Rieger
Gemeinderat (Stand: Gemeindevorstandswahl 2020)	15 Mitglieder: - 12 SPÖ - 2 WIR - Wir für Vordernberg - 1 ÖVP	15 Mitglieder: - 11 Liste Ernst Fischbacher - 3 ÖVP - 1 NEOS	15 Mitglieder: - 8 ÖVP - 6 FPÖ - 1 SPÖ	21 Mitglieder: - 16 ÖVP - 3 FPÖ - 2 SPÖ
Einrichtungen/ Bildung	- Anhaltezentrum - Kindergarten	- Kindergarten - Volksschule - Kinderkrippe	- Heilpädagogischer Kindergarten - Kinderkrippe - Kindergarten - Volksschule	- Kindergärten - Mittelschule - Volksschule
sonstige Infrastruktur	- Barbarasäle - Freiwillige Feuerwehr - Kinderspielplatz - Parkanlage - Turnhalle	- Freiwillige Feuerwehr - Kinderspielplatz - Park- und Gartenanlage - Sportplatz - Hallenbad - Nordisches Sportzentrum - Badeseesee	- Freiwillige Feuerwehren - Kinderspielplätze - Kulturzentrum - Park- und Gartenanlage - Sportplätze - Therme	- Bibliothek - Bikepark - Eislaufplatz - Freiwillige Feuerwehr - Freibad - Kinderspielplatz - Park- und Gartenanlage - Paddelpark - Sportplatz

Quelle: Statistik Austria bzw. Auskunft und Internetauftritt der geprüften Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

\*EW: Einwohner

### **3. ALLGEMEINE DIENSTVERFÜGUNG DES GEMEINDEHAUSHALTS**

#### **3.1 MARKTGEMEINDE VORDERNBERG**

##### **3.1.1 Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung**

Die Allgemeine Dienstverfügung der Marktgemeinde Vordernberg wurde mit 1. Dezember 2024 erlassen. Der Gemeindebund Steiermark wurde mit Dezember 2023 durch die Marktgemeinde Vordernberg beauftragt, hinsichtlich der Allgemeinen Dienstverfügung den Prozess einer Erarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung zu begleiten. Mit Juni 2024 übermittelte der Gemeindebund Steiermark dazu einen Entwurf an die Marktgemeinde. Bei der Abschlussbesprechung in der Marktgemeinde Vordernberg legte der Bürgermeister dem Landesrechnungshof eine Allgemeine Dienstverfügung vor.

**Die Allgemeine Dienstverfügung der Marktgemeinde Vordernberg von Dezember 2024 wurde durch den Landesrechnungshof nicht geprüft, da der Erlass derselben erst nach Abschluss der Prüfungshandlungen erfolgte.**

##### **Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vordernberg:**

*Die Allgemeine Dienstverfügung konnte auf Grund der geänderten Mitarbeiterstruktur (Neuaufnahme einer Bediensteten) mit 1. Dezember 2024 erlassen werden. Mit 1. Jänner 2025 wurde die ADG an den Umstand angepasst, dass ein Bediensteter in den dauernden Ruhestand versetzt wurde.*

Der Bürgermeister führte schriftlich aus, dass seit der Pensionierung der Amtsleitung im Jahr 2010 keine neue Amtsleitung bestellt wurde. In der Marktgemeinde Vordernberg kam es im Gemeinderat im Prüfzeitraum zu zwei personellen Wechseln sowie zu einem Wechsel in der Funktion des Vizebürgermeisters.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Marktgemeinde Vordernberg seit dem Jahr 2010 keine Amtsleitung eingerichtet ist. Aus Sicht des Landesrechnungshofes wird diese Funktion faktisch durch den Bürgermeister bekleidet.**

Der Landesrechnungshof merkt an, dass die Ausübung des Amtes des Bürgermeisters und eines Bediensteten (Amtsleiter) in Personalunion in derselben Marktgemeinde gemäß gemeinderechtlichen Bestimmungen in der Steiermark möglich ist. Aus denselben gesetzlichen Vorgaben könnten sich jedoch auch eine Reihe von Unvereinbarkeiten ergeben. Sollte der Fall vorliegen, dass die Funktionen des Bürgermeisters und des Amtsleiters in Personalunion wahrgenommen werden, wird darauf hingewiesen, dass nach haushaltsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsverkehr und die Buchführung nicht von derselben Person durchgeführt werden dürfen.

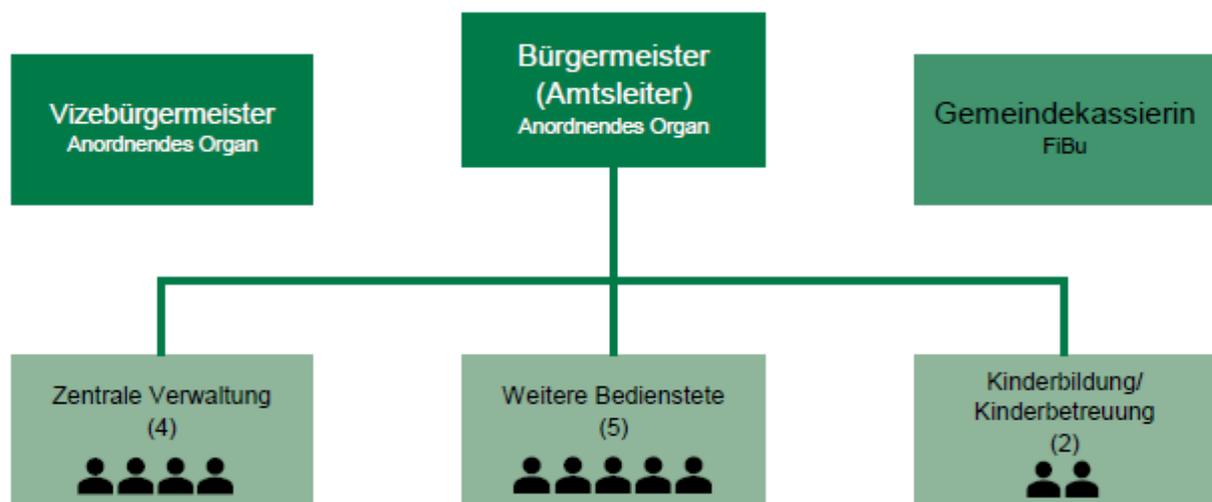
**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister der Marktgemeinde Vordernberg, einen ausreichend qualifizierten Bediensteten als Leiter des inneren Dienstes des Gemeindeamtes (Amtsleitung) zu bestellen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vordernberg:**

*Mit 1. Jänner 2025 wurde eine ausreichend qualifizierte Bedienstete als Leiterin des inneren Dienstes des Gemeindeamtes (Amtsleitung) bestellt.*

### 3.1.2 Regelungen über Aufbau- und Ablauforganisation

Das folgende Organigramm stellt die Organisationsstruktur in der Marktgemeinde Vordernberg dar. Der Landesrechnungshof wählte eine simplifizierte Darstellungsform, um die Anzahl der Bediensteten unabhängig vom Beschäftigungsausmaß in den jeweiligen Organisationsbereichen aufzuzeigen. Die zentrale Verwaltung (Hauptamt) sowie die Kinderbildungs- und -betreuung sind für alle geprüften Gemeinden dargestellt; unter der Rubrik „weitere Bedienstete“ sind Mitarbeiter aus den Bereichen Bauhof, Reinigung und Forst der Marktgemeinde Vordernberg zusammengefasst.



Quelle: Unterlagen bzw. Internetauftritt der Marktgemeinde Vordernberg, aufbereitet durch den Landesrechnungshof, Stand Juni 2024  
FiBu: Finanzbuchhaltung

Da die Marktgemeinde Vordernberg keine Allgemeine Dienstverfügung verordnete, stellt der Landesrechnungshof das Organigramm der Gemeindebediensteten ohne Zuordnung ihrer Funktionen in der Haushaltsführung dar.

In der Marktgemeinde Vordernberg gibt es eine schriftliche Ermächtigung des Bürgermeisters und der Gemeinekassierin, datiert mit Juli 2023, die eine Gemeindebedienstete als ausführendes Organ der Buchführung ausweist. Zu dieser Zeit waren im Gemeindeamt drei Bedienstete – den Bürgermeister nicht eingerechnet – beschäftigt; der Zahlungsverkehr und die Verbuchung (Buchführung) im selben Geschäftsfall durften, gemäß einer Ausnahmeregelung, von demselben Bediensteten wahrgenommen werden.

Mit der Aufnahme der neuen Bediensteten im August 2024 waren mehr als drei Bedienstete im Gemeindeamt beschäftigt, daher wäre ab diesem Zeitpunkt die gesetzlich vorgesehene Trennung zwischen dem Zahlungsverkehr und der Buchführung einzuhalten gewesen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Zahlungsverkehr und die Buchführung in der Marktgemeinde Vordernberg mit August 2024 von verschiedenen Gemeindebediensteten zu erledigen gewesen wären.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und der Gemeindegassierin, umgehend für rechtskonforme Ermächtigungen hinsichtlich Zahlungsverkehr und Buchführung der Gemeindebediensteten zu sorgen bzw. die Allgemeine Dienstverfügung derart auszugestalten.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vordernberg:**

*Die endgültigen rechtskonformen Ermächtigungen hinsichtlich Zahlungsverkehr und Buchführung der Gemeindebediensteten und der Allgemeinen Dienstverfügung erfolgt unmittelbar nach der Konstituierung des Gemeinderates (konstituierende Sitzung am 24. April 2025).*

Der Bürgermeister, der auch Gemeindebediensteter ist, nimmt selbst Verbuchungen in der Marktgemeinde Vordernberg vor. Der Bürgermeister als anordnendes Organ der Haushaltsführung darf gemeinderechtlich weder im Bereich des Zahlungsverkehrs noch der Buchführung (Ausführung im Gebarungsvollzug) tätig sein. Diese gesetzliche Unvereinbarkeit des Bürgermeisters ist umgehend abzustellen.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Vordernberg wurde bereits von mehreren Stellen, unter anderem von zwei Landeshauptmann-Stellvertretern sowie der Gemeindeaufsicht Steiermark (Aufsichtsbehörde), über die Rechtswidrigkeit dieses Umstandes aufmerksam gemacht. Trotz etlicher Aufforderungen erfolgte die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen bislang nicht.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Bürgermeister der Marktgemeinde Vordernberg, der als Bürgermeister anordnendes Organ der Haushaltsführung ist, auch Verbuchungen vornimmt. Dies stellt entsprechend dem Grundsatz der funktionellen Trennung zwischen Anordnung und Ausführung im Gebarungsvollzug eine Unvereinbarkeit dar.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister, die Unvereinbarkeit hinsichtlich der Anordnung und der Ausführung im Gebarungsvollzug in Personalunion umgehend abzustellen. Die Benutzungsberechtigung des Bürgermeisters im Haushaltsbuchführungssystem wäre daher auf ein Einsichtsrecht zu beschränken.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vordernberg:**

*Die Unvereinbarkeit hinsichtlich der Anordnung und der Ausführung im Gebarungsvollzug in Personalunion wurden Ende Oktober 2024 abgestellt. Die Benutzungsberechtigung des Bürgermeisters im Haushaltsbuchführungssystem wurde auf ein Einsichtsrecht beschränkt.*

Der Landesrechnungshof sichtete aufgrund der bisherigen Feststellungen in der Prüfung auch die Anordnung von Zahlungen an den Bürgermeister selbst, der auch Gemeindebediensteter ist. Anordnungen über Mittelverwendungen, die den Bürgermeister selbst betreffen, sind zur Gewährleistung der gebotenen Objektivität gemäß gemeinderechtlichen Bestimmungen vom Vizebürgermeister vorzunehmen. Die Kontrolle hinsichtlich der Anordnung der eigenen Bezüge des Bürgermeisters von September 2024 ergab, dass die Anordnung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch den Bürgermeister selbst erfolgt war. Mit der Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sind andere Bedienstete zu betrauen. Weder die Prüfung noch die Bestätigung hat durch ein anordnendes Organ wie den Bürgermeister zu erfolgen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anordnung der Bezüge des Bürgermeisters im September 2024 in der Marktgemeinde Vordernberg nicht durch den Vizebürgermeister erfolgte, sondern durch den Bürgermeister selbst.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister der Marktgemeinde Vordernberg, Anordnungen über Mittelverwendungen, die ihn selbst betreffen, durch den Vizebürgermeister vornehmen zu lassen. Zudem sind mit der Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit andere Gemeindebedienstete zu betrauen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vordernberg:**

*Die Anordnungen über Mittelverwendungen, die den Bürgermeister betreffen, werden durch den Vizebürgermeister vorgenommen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird von Gemeindebediensteten geprüft.*

In der Allgemeinen Dienstverfügung sind die Form und Einrichtung der Gebarungsabläufe sowie die Art und Weise der Durchführung einzelner wesentlicher Gebarungsabläufe in einer Beilage zu regeln. Der Landesrechnungshof kontrollierte, unabhängig davon, ob die geprüfte Gemeinde eine Allgemeine Dienstverfügung erlassen hat, einen Gebarungsablauf (Geschäftsfall) anhand zweier Bestellungen von Büromaterial.

Eine zentrale Bedeutung kommt der Haushaltsüberwachung zu. Der Anordnungsbefugte hat zur Überwachung der veranschlagten Mittelverwendungen, unter Einhaltung der im Voranschlag beschlossenen Werte, Kontrollaufzeichnungen zu führen bzw. die Beauftragung vorzunehmen. Dem Anordnungsbefugten ist daher im Haushaltsbuchführungssystem ein Einsichtsrecht einzuräumen. Bei Mittelverwendungen ist hinsichtlich der Beschlussfassung auf die Wirkungskreise der Gemeindeorgane (Gemeinderat, Gemeindevorstand und Bürgermeister) zu achten. Der Landesrechnungshof überprüfte diesbezüglich bei zwei Bestellungen von Büromaterial der Gemeinde die Beauftragung, die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Belegen, die Anordnung, die Verbuchung und den Zahlungsvollzug.

In der Marktgemeinde Vordernberg werden alle Geschäftsfälle ausgedruckt und in Papierform bearbeitet. Die Überprüfung ergab, dass die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Prüfung auf den Auszahlungsanordnungen teilweise fehlte, in einem Fall fehlte auch der

Lieferschein. Die Zeichnung der Auszahlung erfolgte einerseits durch den Bürgermeister sowie andererseits durch eine Gemeindebedienstete, die gemäß schriftlicher Ermächtigung als ausführendes Organ der Buchführung fungiert.

**Der Landesrechnungshof stellt zusammenfassend fest, dass in der Marktgemeinde Vordernberg die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung in weiten Teilen nicht eingehalten wird. Mit schriftlichen Ermächtigungen des Bürgermeisters und der Gemeindegassierin sind Gemeindebedienstete als ausführende Organe sowohl des Zahlungsverkehrs als auch der Buchführung betraut. Der Bürgermeister fungiert als anordnendes Organ der Gemeinde; er darf daher weder ausführendes Organ des Zahlungsverkehrs noch der Buchführung sein.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass den Gemeindebediensteten keine Berechtigungsprofile bzw. Benutzergruppen im Haushaltsbuchführungssystem zugeordnet wurden.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Vordernberg, den Bediensteten Benutzungsberechtigungen (Berechtigungsprofile bzw. Benutzergruppen) gemäß schriftlicher Ermächtigung bzw. Allgemeiner Dienstverfügung zuzuordnen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vordernberg:**

*Die Berechtigungsprofile der Bediensteten wurden unter Einbindung des Softwareunternehmens gemäß den schriftlichen Ermächtigungen bzw. der ADG zugeordnet.*

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Vordernberg die Einführung eines digitalen Rechnungslaufes.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vordernberg:**

*Das Softwareunternehmen der Gemeinde wurde um entsprechende Anbotlegung und Vorführung einer Softwarelösung ersucht und es wird sich der Gemeindevorstand nach der Konstituierung des Gemeinderates mit der Auftragsvergabe beschäftigen.*

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, um eine Stellvertretung zu ermöglichen, sowohl für den Zahlungsverkehr als auch für die Buchführung jeweils zwei Gemeindebedienstete mittels schriftlicher Ermächtigung zu berechtigen. Der Bürgermeister darf kein ausführendes Organ der Finanzbuchhaltung sein.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vordernberg:**

*Durch die Gemeinderatswahl kommt es in der Zusammensetzung des Gemeindevorstandes zu personellen Änderungen. Nach der Konstituierung des Gemeinderates erfolgen entsprechende Neuregelungen. Der Bürgermeister ist seit Ende Oktober kein ausführendes Organ der Finanzbuchhaltung.*

Die elektronische sowie physische Aufbewahrungsart ist in der Allgemeinen Dienstverfügung zu regeln. Gemäß Steiermärkischer Gemeindehaushaltsverordnung sind die Voranschläge, die Rechnungsabschlüsse und die Eröffnungsbilanz, versehen mit dem Gemeindesiegel und vom Bürgermeister unterschrieben, zumindest zweifach in Papierform getrennt voneinander so aufzubewahren, dass eine vollständige Vernichtung durch höhere Gewalt möglichst ausgeschlossen ist.

Die Voranschläge, Rechnungsabschlüsse und die Eröffnungsbilanz, versehen mit dem Gemeindesiegel und vom Bürgermeister unterschrieben, liegen in der Marktgemeinde Vordernberg in einfacher Ausfertigung im Archiv auf.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Voranschläge, Rechnungsabschlüsse und die Eröffnungsbilanz in der Marktgemeinde Vordernberg nicht gesetzeskonform verwahrt werden.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Vordernberg, die physische Aufbewahrungsart von Voranschlägen, Rechnungsabschlüssen und der Eröffnungsbilanz zweifach voneinander getrennt in Papierform gemäß Steiermärkischer Gemeindehaushaltsverordnung auszugestalten.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vordernberg:**

*Die physische Aufbewahrungsart von Voranschlägen, Rechnungsabschlüssen und der Eröffnungsbilanz erfolgt zweifach voneinander getrennt zum einen im Archivraum des 1. OG und im Archivraum des ehemaligen Tankraumes im EG.*

## 3.2 GEMEINDE RAMSAU AM DACHSTEIN

### 3.2.1 Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung

Der Bürgermeister und der Gemeindegassier erließen die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Ramsau am 10. Juni 2024; die Unterstützung des Gemeindebundes Steiermark wurde bei der Erstellung der Allgemeinen Dienstverfügung in Anspruch genommen.

Eine nachweisliche Zustellung der Allgemeinen Dienstverfügung an alle mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten erfolgte in der Gemeinde nicht. Die Möglichkeit für alle Bediensteten in der Gemeindeverwaltung, die Allgemeine Dienstverfügung im Intranet abzurufen, ist in der Gemeinde Ramsau gegeben.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Bürgermeister und der Gemeindegassier der Gemeinde Ramsau im Juni 2024 die Allgemeine Dienstverfügung erließen. Eine nachweisliche Zustellung der Allgemeinen Dienstverfügung an alle mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten erfolgte nicht. Die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Ramsau ist im Intranet abrufbar.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Ramsau, die Allgemeine Dienstverfügung allen mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Gemeindebediensteten nachweislich mit Datum und Unterschrift zur Kenntnis zu bringen.**

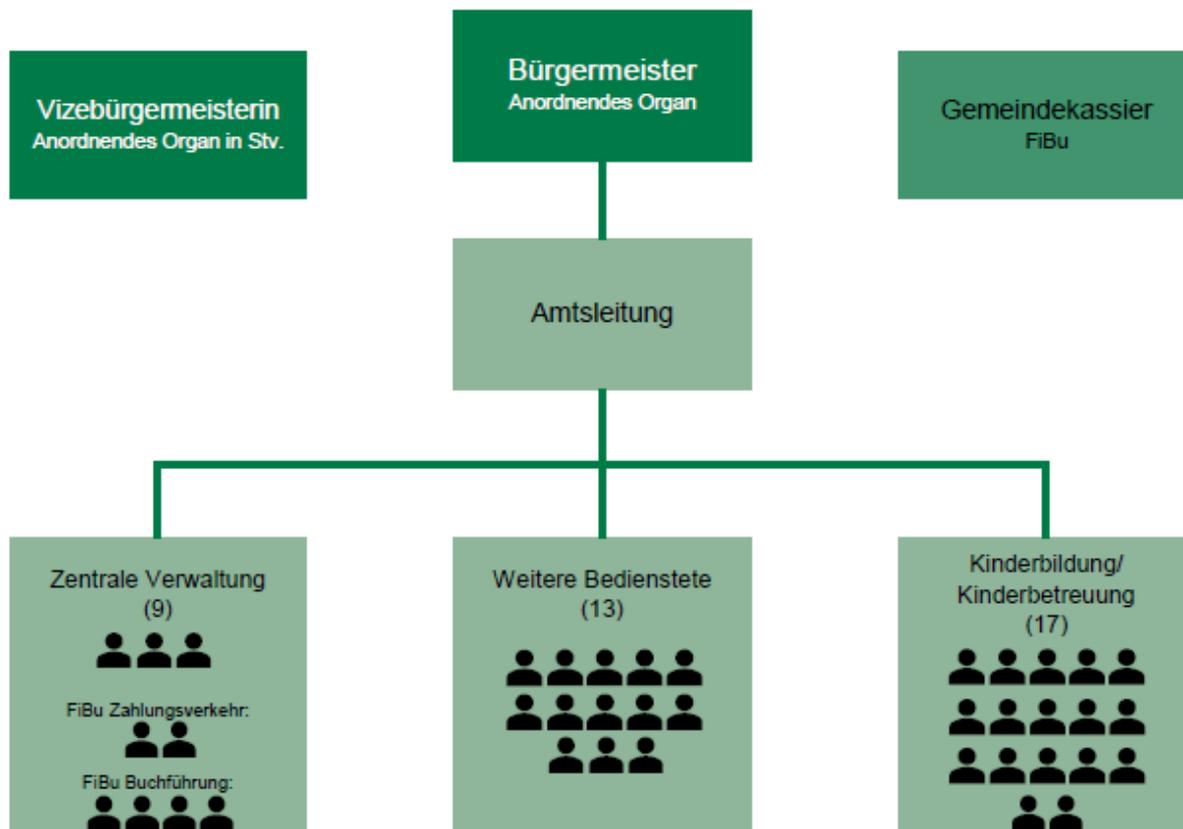
Der Bürgermeister führte aus, dass sein langjähriger Amtsleiter, der mit der Ausarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung betraut war, im Jänner 2024 verstorben war. In der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Ramsau ist die Funktion des Amtsleiters bereits insofern berücksichtigt, als dessen Aufgabengebiet vollumfänglich mitumfasst ist. Mit 1. Juli 2024 begann der Nachfolger in dieser Funktion seine Tätigkeit in der Gemeinde. Weiters legten zwei Gemeinderäte ihr Mandat zurück und wurden zwei neue Gemeinderäte im Prüfzeitraum angelobt.

Die Allgemeine Dienstverfügung samt allen Beilagen liegt in Form eines Gesamtkonvolutes in der Gemeinde Ramsau auf. Die Beilagen sind nummeriert in einem eigenen Verzeichnis der Allgemeinen Dienstverfügung angeschlossen, Vollständigkeit und Transparenz sind gegeben.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Ramsau mit Seitenzahlen und einem Verzeichnis aller Beilagen vorliegt und damit eine Kontrolle auf Vollständigkeit möglich ist.**

### 3.2.2 Regelungen über Aufbau- und Ablauforganisation

Das folgende Organigramm stellt die Organisationsstruktur in der Gemeinde Ramsau dar. Der Landesrechnungshof wählte eine simplifizierte Darstellungsform, um die Anzahl der Bediensteten unabhängig vom Beschäftigungsausmaß in den jeweiligen Organisationsbereichen aufzuzeigen. Die zentrale Verwaltung (Hauptamt) sowie die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind für alle geprüften Gemeinden dargestellt; unter der Rubrik „weitere Bedienstete“ sind Mitarbeiter aus den Bereichen Bauhof, Kläranlage und Wasserversorgung, betreutes Wohnen, Schulwart und Reinigung zusammengefasst.



Quelle: Unterlagen bzw. Internetauftritt der Gemeinde Ramsau, aufbereitet durch den Landesrechnungshof  
FiBu: Finanzbuchhaltung

In der zentralen Verwaltung der Gemeinde Ramsau fungieren zwei Bedienstete als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs bzw. vier Bedienstete als ausführende Organe der Buchführung. Laut der Allgemeinen Dienstverfügung sind 16 Gemeindebedienstete mit der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit betraut.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die schriftlichen Ermächtigungen der Gemeindebediensteten der Gemeinde Ramsau hinsichtlich der ausführenden Organe der Finanzbuchhaltung (Zahlungsverkehr und Buchführung) bzw. der sachlichen und/oder rechnerischen Prüfung der Allgemeinen Dienstverfügung entsprechen.**

Gemäß dem Vier-Augen-Prinzip sind Organe der Haushaltsführung entsprechend dem Grundsatz der funktionellen Trennung im Gebarungsvollzug entweder anordnende oder ausführende Organe. Anordnungsbefugnisse üben in der Gemeinde Ramsau der Bürgermeister und in seiner Stellvertretung bzw. bei Mittelverwendungen, die den Bürgermeister betreffen, die Vizebürgermeisterin aus. Gemäß dem Grundsatz der gemeinsamen Zeichnungsberechtigung sind der Bürgermeister und der Gemeindegassier uneingeschränkt gemeinsam zeichnungsberechtigt. Eine Übertragung von Anordnungsbefugnissen an Gemeindebedienstete liegt gemäß Allgemeiner Dienstverfügung nicht vor.

Die Finanzbuchhaltung (Zahlungsverkehr und Buchführung) besorgt der Gemeindegassier als ausführendes Organ der Haushaltsführung, ihm obliegt die interne Kontrolle der Finanzbuchhaltung. Ausführende Organe der Finanzbuchhaltung sind Hilfsorgane des Gemeindegassiers, die in dessen Auftrag und unter dessen Verantwortung tätig werden.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die gesetzlich vorgesehene Trennung zwischen ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs und der Buchführung in der Gemeinde Ramsau gegeben ist.**

Die sachbezogenen Zuständigkeiten hinsichtlich der mit der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit betrauten Gemeindebediensteten ergeben sich in der Gemeinde Ramsau aus den schriftlichen Ermächtigungen bzw. der Allgemeinen Dienstverfügung. Auf die erforderliche Unbefangenheit und Vereinbarkeit wird in der Allgemeinen Dienstverfügung und den schriftlichen Ermächtigungen verwiesen.

Zur Dokumentation ist eine Unterschriftsprobe von jedem Zeichnungsberechtigten im Gemeindeamt (Finanzbuchhaltung) zu hinterlegen und gesichert aufzubewahren. Der Bürgermeister hat die Unterschriftsproben – unterfertigt mit dem Gemeindegassel, wenn das Unterschriftsprobenblatt nicht elektronisch signiert wird – zu bestätigen und dem Gemeindegassier zur Kenntnis zu bringen. Änderungen in den Zeichnungsberechtigungen sind vom Bürgermeister unverzüglich zu veranlassen und mittels Aktenvermerk zu dokumentieren.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Unterschriftsprobe jedes Zeichnungsberechtigten der Gemeinde Ramsau mit zugehörigen Unterschriftsprobenblatt in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst ist sowie gesichert im Gemeindeamt aufliegt.**

Mit der Ausführung des Zahlungsverkehrs bzw. der Buchführung ermächtigte Gemeindebedienstete können nur über Auftrag und unter Verantwortung des Bürgermeisters und Gemeindegassiers tätig werden. Für den Zahlungsverkehr und die Buchführung (Finanzbuchhaltung) sind unterschiedliche Gemeindebedienstete zu ermächtigen. In der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Ramsau ist diese personelle Trennung gegeben. Gesetzeskonform verfügen die ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs und der Buchführung über keine Anordnungsbefugnisse.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Gemeindebedienstete der Gemeinde Ramsau gemäß Allgemeiner Dienstverfügung entweder als Organe des Zahlungsverkehrs oder der Buchführung fungieren.**

Die Abstimmung der Bankkonten und die Ermittlung der Liquidität werden gemäß Allgemeiner Dienstverfügung der Gemeinde Ramsau durch die ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs durchgeführt.

Die tägliche Kontrolle der Konten- und Kassenstände sowie die tägliche Abstimmung der Konten wird jeweils an Werktagen im Rahmen der Verbuchung und Prüfung von Kassen- und Zahlungsvorgängen (Kontoauszüge) von den ausführenden Organen der Buchführung durchgeführt. Diese sind gemäß Allgemeiner Dienstverfügung auch für die Jahresabstimmung der Konten zuständig.

### **3.2.3 Regelung über den Einsatz automatisierter Verfahren**

Die Gemeinde hat durch den Einsatz eines integrierten Informationsverarbeitungssystems (Haushaltsbuchführungssystem) eine ordnungsgemäße Erfassung und Aufbewahrung von Daten sicherzustellen. Das Haushaltsbuchführungssystem darf nur von beauftragten Organen der Haushaltsführung bzw. hierzu ermächtigten Bediensteten genutzt werden. Die Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem (Benutzergruppen und Berechtigungsprofile) haben der Allgemeinen Dienstverfügung bzw. den schriftlichen Ermächtigungen der Bediensteten zu entsprechen. Die Verantwortung für das Haushaltsbuchführungssystem obliegt dem Bürgermeister.

In der Allgemeinen Dienstverfügung ist ein sogenannter Superkey-User im Haushaltsbuchführungssystem einzurichten. Dem Superkey-User obliegt die Verwaltung der Benutzungsberechtigungen (Anlage, Änderung, Widerruf, Sperre), bei der Verwaltung der Benutzungsberechtigungen von Superkey-Usern selbst ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten. In der Gemeinde Ramsau ist ein Bediensteter mittels schriftlicher Ermächtigung als Superkey-User für das Haushaltsbuchführungssystem ausgewiesen. Die Kontrolle des Landesrechnungshofes ergab jedoch, dass im Haushaltsbuchführungssystem selbst vier Superkey-User eingerichtet sind.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Ramsau neben dem einzigen mittels schriftlicher Ermächtigung berechtigten Superkey-User noch drei weitere Bedienstete als Superkey-User ausgewiesen sind.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Ramsau, entweder diesen drei Bediensteten die Berechtigung als Superkey-User wieder zu entziehen oder deren Berechtigung hierarchisch dem Superkey-User unterzuordnen. Bei der Verwaltung der Benutzungsberechtigungen von Superkey-Usern ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.**

In einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung ordnete die Gemeinde Ramsau Berechtigungsprofile des Haushaltsbuchführungssystems mit Programm-, Bearbeitungs- und Leserechten der jeweiligen Benutzergruppe zu. Die Benutzungsberechtigungen des Haushaltsbuchführungssystems entsprechen der Allgemeinen Dienstverfügung bzw. den schriftlichen Ermächtigungen.

Im Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Ramsau sind dem Bürgermeister Einsichtsrechte und dem Gemeindegassier eine Leseberechtigung zugeordnet. Sonstige automatisierte Verfahren oder Systeme der Haushaltsführung der Gemeinde werden nicht genutzt. Der Bürgermeister trägt die Verantwortung dafür, dass die Benutzung des Haushaltsbuchführungssystems mittels geschütztem Datenzugriff nur im Rahmen der jeweils an die Gemeindebediensteten erteilten Berechtigungen erfolgt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gemeinde Ramsau dem Bürgermeister Einsichtsrechte und dem Gemeindegassier Benutzerrechte in Form einer Leseberechtigung im Haushaltsbuchführungssystem zugeordnet sind.**

Die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Ramsau legt hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren fest, dass die Dokumentation der eingegebenen Daten und deren Veränderung, je nach technischer Voraussetzung, innerhalb der jeweiligen Programme mit Log-Protokollen gegeben ist. Die Identifikation innerhalb der sachlichen und zeitlichen Verbuchung und die Nachprüfbarkeit von elektronischen Signaturen werden durch das integrierte Haushaltsbuchführungssystem sichergestellt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Dokumentation der eingegebenen Daten und deren Veränderung mittels Log-Protokollen, wie in der Allgemeinen Dienstverfügung beschrieben, in der Gemeinde Ramsau im Zuge der gegenständlichen Prüfung umgesetzt wurde.**

In einer Beilage zur Allgemeinen Dienstverfügung sind die Form und Einrichtung der Gebarungsabläufe sowie die Art und Weise der Durchführung einzelner wesentlicher Gebarungsabläufe zu regeln: Die Gemeinde Ramsau hat den Rechnungs- und Zahlungsworkflow bzw. den Kassenworkflow bei Barzahlung in der Allgemeinen Dienstverfügung tabellarisch dargestellt.

Der Landesrechnungshof prüfte einen Gebarungsablauf (Geschäftsfall) anhand zweier Bestellungen von Büromaterial der Gemeinde.

Eine zentrale Bedeutung kommt der Haushaltsüberwachung zu. Der Anordnungsbefugte hat zur Überwachung der veranschlagten Mittelverwendungen, unter Einhaltung der im Voranschlag beschlossenen Werte, Kontrollaufzeichnungen zu führen bzw. die Beauftragung vorzunehmen. Dem Anordnungsbefugten ist daher im Haushaltsbuchführungssystem ein Einsichtsrecht einzuräumen. Bei Mittelverwendungen ist hinsichtlich der Beschlussfassung auf die Wirkungskreise der Gemeindeorgane (Gemeinderat, Gemeindevorstand und Bürgermeister) zu achten. Der Landesrechnungshof überprüfte diesbezüglich bei zwei Bestellungen von Büromaterial der Gemeinde die Beauftragung, die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Belegen, die Anordnung, die Verbuchung und den Zahlungsvollzug.

Die Kontrolle zweier Bestellungen von Büromaterial ergab, dass bei beiden Bestellungen keine Beauftragung vorlag. Der digitale Rechnungslauf ist über das Haushaltsbuchführungssystem vollständig abgebildet, ein Preisnachlass (Skonto) wurde in einem Fall berücksichtigt, die Doppelzeichnung durch Bürgermeister und Gemeindegassier erfolgte.

Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wurde in beiden Fällen von Personen durchgeführt, die hierfür nicht ermächtigt wurden, in einem Fall wurde diese Prüfung von einer Person ohne Zugang zum Haushaltsbuchführungssystem händisch am Vermerk getätigt. Erfordert die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit eines Geschäftsfalles die Fachkenntnis eines sachverständigen Dritten, ist ein solcher beizuziehen und dessen Befund dem Originalbeleg als nicht verbuchungsrelevante Unterlage beizuschließen.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister der Gemeinde Ramsau, nachweisliche Beauftragungen zu erteilen und entsprechende Kontrollaufzeichnungen zu führen.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Prüfung, die Übereinstimmung der im Haushaltsbuchführungssystem hinterlegten Benutzungsberechtigungen der Gemeindebediensteten mit deren jeweiligen schriftlichen Ermächtigungen bzw. der Allgemeinen Dienstverfügung zu gewährleisten. Erfordert diese Prüfung die Fachkenntnis eines sachverständigen Dritten, ist dessen Befund dem Originalbeleg beizuschließen.**

In der Gemeinde Ramsau kontrollierte der Landesrechnungshof auch die Anordnung von Zahlungen an den Bürgermeister selbst. Anordnungen über Mittelverwendungen, die den Bürgermeister selbst betreffen, sind zur Gewährleistung der gebotenen Objektivität gemäß gemeinderechtlichen Bestimmungen vom Vizebürgermeister vorzunehmen. Die Kontrolle hinsichtlich der Anordnung der Bezüge des Bürgermeisters für September 2024 ergab, dass die Anordnung durch den Bürgermeister selbst erfolgt war.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anordnung hinsichtlich der Bezüge des Bürgermeisters im September 2024 durch diesen selbst erfolgte.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister der Gemeinde Ramsau, Anordnungen über Mittelverwendungen, die ihn selbst betreffen, durch den Vizebürgermeister vornehmen zu lassen.**

Die Gemeinde Ramsau führte gegenüber dem Landesrechnungshof aus, dass die Daten des Haushaltsbuchführungssystems in Echtzeit auf einem gemeindeeigenen Server gespeichert werden. Einmal täglich wird zudem eine Gesamtsicherung des Systems durchgeführt, die laut Auskunft der Gemeinde dreifach gespeichert wird.

### **3.2.4 Regelung über den Zahlungsverkehr**

In der Allgemeinen Dienstverfügung sind sämtliche Bankkonten bzw. Zahlwege zu regeln, ein Bankkonto ist als Bankhauptkonto der Gemeinde anzugeben. Gemäß dem Grundsatz der gemeinsamen Zeichnungsberechtigung sind der Bürgermeister (im Vertretungsfall der Vizebürgermeister) und der Gemeindegassier uneingeschränkt und uneinschränkbar gemeinsam zeichnungsberechtigt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sämtliche Bankkonten bzw. Zahlwege der Gemeinde Ramsau unter Angabe eines Bankhauptkontos in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst sind. Die angegebenen Zahlwege in der Allgemeinen Dienstverfügung stimmen jedoch nicht mit den Angaben im Rechnungsabschluss 2023 überein.**

Die Gemeinde Ramsau führte hierzu aus, dass die neuen Zahlwege auf die Umstellung der Sparbücher der Gemeinde auf Unternehmenseinlagen zurückgehen.

Die Aufbewahrung, Beförderung und Entgegennahme von Zahlungsmitteln ist in der Allgemeinen Dienstverfügung zu regeln. Der Zahlungsverkehr ist gemeinderechtlich grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln, der Barzahlungsverkehr auf ein notwendiges Ausmaß zu beschränken. Der Zahlungsverkehr ist in entsprechend ausgestatteten Kassenräumen abzuwickeln, die über Sicherheitseinrichtungen verfügen und außerhalb der Dienststunden versperrt zu sein haben. Der Barzahlungsverkehr ist in hiezu festzulegenden Kassenstunden und von berechtigten ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs im Rahmen ihrer Ermächtigung durchzuführen.

In der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Ramsau ist festgelegt, dass aufgrund der besonderen örtlichen und sachlichen Voraussetzungen kein entsprechend ausgestatteter Kassenraum benötigt wird. Die Kassenstunden entsprechen den Parteienverkehrszeiten.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Ramsau über einen Kassenraum verfügt, in diesem Raum befindet sich zudem ein Tresor.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Ramsau, diesen Kassenraum in die Allgemeinen Dienstverfügung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzunehmen.**

Bei der Beförderung von Bargeld sind die Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung hinsichtlich Begleitperson/Begleitpersonen abhängig von der Höhe des Bargeldes einzuhalten.

Eine Hauptzahlstelle ist in der Gemeinde einzurichten. In der Allgemeinen Dienstverfügung ist jedenfalls die Hauptzahlstelle, die Auszahlungsart sowie die Art der Verbuchungsaufschreibung anzugeben. Die Gemeinde Ramsau führt in Beilagen der Allgemeinen Dienstverfügung die Hauptzahlstelle an, Nebenzahlstellen sind in der Gemeinde laut Allgemeiner Dienstverfügung nicht eingerichtet. Verbuchungsaufschreibungen erfolgen direkt im Haushaltsbuchführungssystem.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es in der Gemeinde Ramsau eine Nebenzahlstelle, aber keine gesetzlich einzurichtende Hauptzahlstelle gibt.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die vorhandene Zahlstelle der Gemeinde Ramsau als Hauptzahlstelle einzurichten und die Allgemeine Dienstverfügung entsprechend zu ändern. Die Kassenstunden sowie die Namen und Unterschriftsproben der ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs sind durch Aushang im Kassenraum zu veröffentlichen.**

Im sogenannten „Verzeichnis der Kassenbehälter“ sind die Schlüssel/Ziffernkombination und der Standort jedes Kassenbehälters einzutragen, der gesichert zu verwahren ist. Die Verwaltung dieses Verzeichnisses ist in der Allgemeinen Dienstverfügung, neben weiteren Bestimmungen, näher zu regeln. Im Verzeichnis ist die Anzahl der Schlüssel des Kassenbehälters mit jeweiliger Schlüsselnummer niederzuschreiben – sinngemäß ist dies bei einer Ziffernkombination des Kassenbehälters anzuwenden. Der hiezu ermächtigte Gemeindebedienstete hat das Übernahme- und Rückgabedatum mit Namen und Unterschrift ersichtlich zu machen. Jede auch kurzzeitige Änderung in der Person des Schlüssel-/Ziffernkombinationsverwahrers ist festzuhalten.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein „Verzeichnis der Kassen bzw. des Kassenbehälters“ der Gemeinde Ramsau gesetzeskonform in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung vorhanden ist.**

### **3.2.5 Regelungen über die Buchführung**

Gemeindebediensteten, die mittels schriftlicher Ermächtigung als ausführende Organe der Buchführung durch den Bürgermeister und Gemeindegassier ermächtigt sind, obliegen neben der Verbuchung der Geschäftsfälle die Überwachung der Einhaltung der Jahresvoranschlagswerte, laufende Kontrolltätigkeiten, die Abrechnung mit der Hauptzahlstelle und die Maßnahmen bei der Errichtung und Auflassung von Zahlstellen.

Das Anlegen und die Änderung von Personenkonten erfolgen mittels ständigen vollautomatischen Abgleiches mit amtlichen Registern über das Haushaltsbuchführungssystem. In der Gemeinde Ramsau sind mehr als drei Bedienstete in der zentralen Verwaltung beschäftigt, daher sind physische Eingangsstücke in einem elektronischen Aktensystem nicht durch ausführende Organe der Buchführung zu erfassen (scannen).

Es ist zudem auf die Vermeidung von Naheverhältnissen (Befangenheit) und Unvereinbarkeit zu achten. Eine Befangenheit liegt auch vor, wenn zwischen einem ausführenden Organ der Finanzbuchhaltung und dem Anordnungsbefugten oder jener Person, die die sachliche und/oder rechnerische Richtigkeit bestätigt, ein Naheverhältnis besteht. Die Sicherstellung, die Einhaltung und die Kontrolle allfälliger Unvereinbarkeiten und Befangenheiten obliegen dem Bürgermeister.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Ramsau, auf etwaige Befangenheiten bzw. Unvereinbarkeiten zu achten bzw. diese zu vermeiden.**

Es wird zwischen der internen und externen Kontrolle der Gemeindegebarung unterschieden. Die interne Kontrolle umfasst die Prüfung der sachlichen und der rechnerischen Richtigkeit, die Prüfung der Finanzbuchhaltung und die Prüfung durch die Rechnungsleger (Bürgermeister und Gemeindegassier). Bei der Betrauung mit Aufgaben der internen Kontrolle an fachlich geeignete Bedienstete ist auf die Unbefangenheit und Unvereinbarkeit zu achten. Auch steht dem Prüfungsausschuss ein Prüfrecht gemäß den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zur Überprüfung der gesamten Gebarung der Gemeinde zu.

Eine externe Kontrolle kann jederzeit durch die Gemeindeaufsicht Steiermark (Aufsichtsbehörde) erfolgen. Prüfkompentzen kommen auf Ersuchen dem Rechnungshof Österreich und mit Auftrag dem Landesrechnungshof Steiermark zu.

### **3.2.6 Regelungen über Vermögenswerte, Fremdmittel und Unterlagen**

Der Zu- und Abgang von Vermögenswerten, die Verwaltung der Fremdmittel und die Aufbewahrung von verbuchungsrelevanten Unterlagen sind in der Allgemeinen Dienstverfügung zu regeln.

Die Gemeinde Ramsau hat in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung Regelungen über Vermögenswerte und Inventar sowie über Vorräte und Rückstellungen mit Verweisen auf die gesetzlichen Vorgaben erfasst. Zudem sind in dieser Beilage die Inventurmodalitäten (bspw. wird die Gesamtinventur in Form einer jährlichen Teilinventur innerhalb von fünf Haushaltsjahren vorgenommen) und die Inventurverantwortlichen der jeweiligen Abteilung der Gemeinde angeführt. Die Verwaltung der Fremdmittel erfolgt durch die ausführenden Organe der Buchführung.

Die Aufbewahrung von Unterlagen des Gemeindehaushalts – bspw. sind die Voranschläge, die Rechnungsabschlüsse und die Eröffnungsbilanz dauernd, die Verbuchungsaufschreibungen zehn Jahre sowie die Originalbelege, verbuchungsrelevante und sonstigen Unterlagen sieben Jahre aufzubewahren – hat sicher und geordnet zu erfolgen. Neben der physischen Aufbewahrung ist gesetzlich eine elektronische Aufbewahrung (elektronisches Archiv) vorgesehen. Die Art der Aufbewahrung muss in der Allgemeinen Dienstverfügung angegeben sein. Die Voranschläge, Rechnungsabschlüsse und die Eröffnungsbilanz sind mit dem Gemeindesiegel versehen und vom Bürgermeister unterschrieben zusätzlich zumindest zweifach in Papierform getrennt voneinander so aufzubewahren, dass eine vollständige Vernichtung durch höhere Gewalt möglichst ausgeschlossen ist.

Die Gemeinde Ramsau schrieb die physische und elektronische Aufbewahrungsart in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung fest. Gemäß dieser Beilage wird der externe Speicherort des EDV-Anbieters des Haushaltsbuchführungssystems für die elektronische Gebarungssicherheit angegeben. Diese Angabe in der Allgemeinen Dienstverfügung widerspricht der Sicherung von Daten am gemeindeeigenen Server der Gemeinde Ramsau in der Praxis. Die Kontrolle der dauernden physischen Unterlagen von Voranschlägen, Rechnungsabschlüssen und der Eröffnungsbilanz entspricht ebenfalls nicht den Angaben in der Allgemeinen Dienstverfügung.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die Gemeinde Ramsau zur Sicherung ihrer elektronischen Daten nicht, wie in der Allgemeinen Dienstverfügung angegeben, eines externen Anbieters bedient, sondern dies in der Gemeinde selbst erfolgt. Die Aufbewahrung der Voranschläge, der Rechnungsabschlüsse und der Eröffnungsbilanz erfolgt nicht rechtskonform.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Ramsau, die Allgemeine Dienstverfügung hinsichtlich der Sicherung von elektronischen Daten richtigzustellen sowie die physische Aufbewahrungsart von Voranschlägen, Rechnungsabschlüssen und der Eröffnungsbilanz gesetzeskonform bzw. im Einklang mit der Allgemeinen Dienstverfügung sicherzustellen.**

In der Allgemeinen Dienstverfügung sind die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde, bspw. durch eine Liquiditätsplanung, die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs bei Ausfall des elektronischen Bankverkehrs sowie der Widerruf eines bereits erfolgten Überweisungsauftrages festzulegen. Sonstige elektronische Entrichtungsformen, bspw. die Entrichtung von Zahlungen mittels Debitkarte oder Kreditkarte, sind zu regeln. In der Gemeinde Ramsau wird kein Handverlag (Bargeld zur unverzüglichen Zahlung von Aufwendungen der Gemeinde) geführt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Liquiditätsplanung, die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs und der Widerruf sowie sonstige elektronische Entrichtungsformen in der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Ramsau enthalten sind. Es wird kein Handverlag geführt.**

Für die Aktualisierung der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Ramsau ist die Amtsleitung vorgesehen.

### 3.3 GEMEINDE BAD BLUMAU

#### 3.3.1 Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung

Die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Bad Blumau wurde im Dezember 2024 erlassen. Jene konnte durch den Landesrechnungshof nicht geprüft werden, da der Erlass derselben erst nach Abschluss der Prüfungshandlungen erfolgte.

Der Landesrechnungshof sichtete sowohl die Personalsituation in der zentralen Verwaltung als auch den Wechsel der Mandatare im Gemeinderat der Gemeinde Bad Blumau im Prüfzeitraum. Von dem 15 Mitglieder umfassenden Gemeinderat der Gemeinde Bad Blumau – ein Mandat blieb sechs Monate im Jahr 2022 unbesetzt – legten acht Gemeinderäte seit der konstituierenden Sitzung in den Jahren 2020 bis 2023 ihr Mandat schriftlich zurück. Zudem kam es im Prüfzeitraum zu einer Personalrochade zwischen Bürgermeisterin und Vizebürgermeister sowie zu einem Wechsel des Gemeindegassiers.

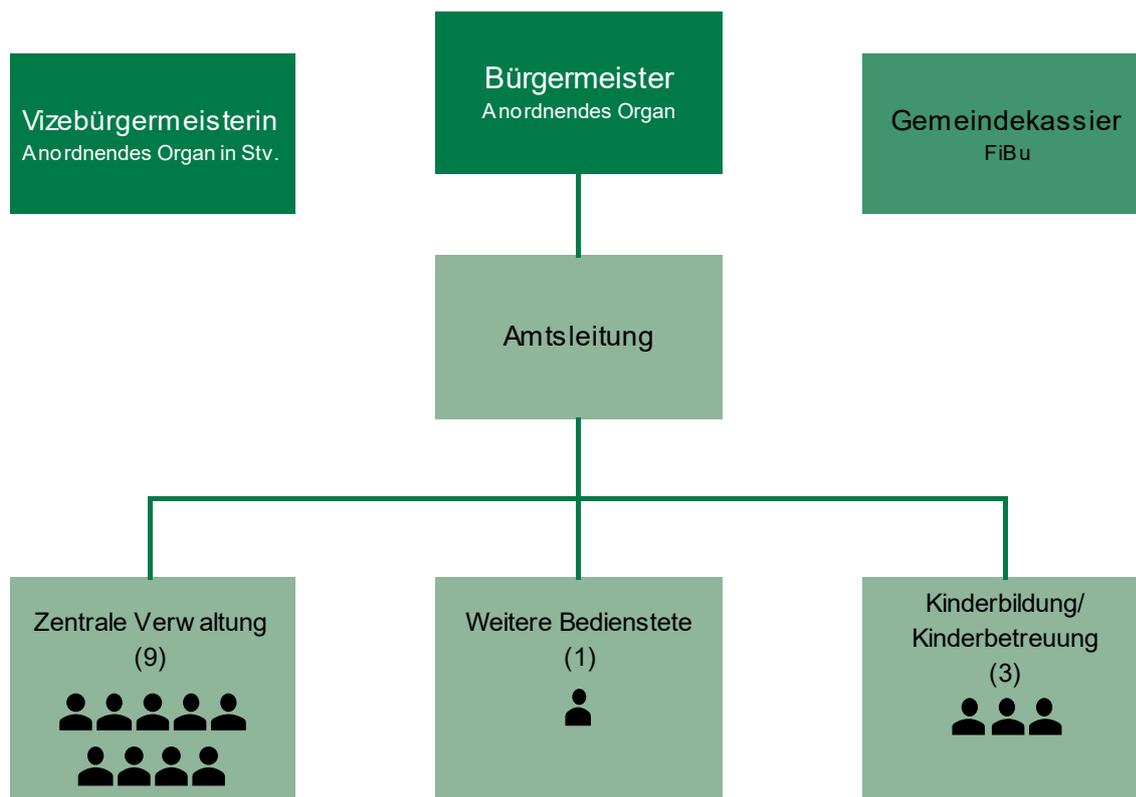
In der zentralen Verwaltung herrschte ebenfalls eine hohe personelle Fluktuation. In den Jahren 2020 bis 2023 gingen drei Bedienstete in Pension, mit elf Gemeindebediensteten wurde das Dienstverhältnis einvernehmlich beendet bzw. ein Lehrverhältnis vorzeitig gelöst. Aufgrund der hohen Personalfuktuation lagerte die Gemeinde Bad Blumau mit August 2022 die gesamte Buchhaltung der Gemeinde und der Bad Blumau KG an ein externes Unternehmen aus. Der Landesrechnungshof hält fest, dass die Gemeinde dieses Unternehmen aus einer Notlage heraus mit der Haushaltsführung beauftragt hat. Der Landesrechnungshof merkt an, dass die Auslagerung der Haushaltsführung, die zum Kernbereich des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde zählt, unzulässig ist. Seit der Personalrochade Bürgermeisterin/Vizebürgermeister im August 2023 sind sukzessive vier ehemalige Bedienstete in den Dienst der Gemeinde Bad Blumau zurückgekehrt bzw. wurden neue Bedienstete aufgenommen. Die Gemeinde Bad Blumau zählt mit 1. Juli 2024 neun Gemeindebedienstete in der zentralen Verwaltung.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Besorgung der Aufgaben in der Gemeinde Bad Blumau durch die hohe Personalfuktuation im Prüfzeitraum nur bedingt gegeben war.**

In der Gemeinde Bad Blumau liegen drei Entwürfe der Allgemeinen Dienstverfügung auf, erstellt durch den Gemeindebund Steiermark aus dem Jahr 2023. Ein weiterer entsprechender Auftrag, der neben der Erstellung der Allgemeinen Dienstverfügung auch Schulungen der Bediensteten im Gemeinderecht beinhaltete, erging mit Oktober 2023 an ein Beratungsunternehmen. Die Gemeinde Bad Blumau führte hierzu aus, dass diese Entwürfe für die Allgemeine Dienstverfügung bzw. die Schulungen im Gemeinderecht aufgrund der neuen Gemeindebediensteten bzw. der Personalfuktuation erforderlich waren.

#### 3.3.2 Regelungen über Aufbau- und Ablauforganisation

Das folgende Organigramm stellt die Organisationsstruktur in der Gemeinde Bad Blumau dar. Der Landesrechnungshof wählte eine simplifizierte Darstellungsform, um die Bediensteten unabhängig vom Beschäftigungsausmaß in den jeweiligen Organisationsbereichen aufzuzeigen. Die zentrale Verwaltung (Hauptamt) sowie die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind für alle geprüften Gemeinden dargestellt; in der Rubrik „weitere Bedienstete“ ist der Bauhofleiter ausgewiesen.



Quelle: Unterlagen bzw. Internetauftritt der Gemeinde Bad Blumau, aufbereitet durch den Landesrechnungshof  
FiBu: Finanzbuchhaltung

Da die Gemeinde Bad Blumau keine Allgemeine Dienstverfügung verordnete, stellt der Landesrechnungshof das Organigramm der Gemeindebediensteten ohne Zuordnung ihrer Funktionen in der Haushaltsführung dar.

In der Gemeinde Bad Blumau gibt es eine schriftliche Ermächtigung, datiert mit Juli 2020, die zwei Gemeindebedienstete betrifft. Die Vor-Ort-Prüfung ergab, dass keine weiteren schriftlichen Ermächtigungen in der Gemeinde aufliegen. Erst im Laufe der gegenständlichen Prüfung reichte die Gemeinde Bad Blumau dem Landesrechnungshof drei weitere Ermächtigungen nach, eine aus dem Jahr 2023 sowie zwei aus dem Jahr 2024.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die gültigen schriftlichen Ermächtigungen an Gemeindebedienstete bei einer Vor-Ort-Prüfung in der Gemeinde Bad Blumau nicht auffindbar waren.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Bad Blumau, wesentliche Unterlagen, wie bspw. schriftliche Ermächtigungen an Bedienstete, analog zur gemeinderechtlich normierten Aufbewahrung von gebahrungsrelevanten Unterlagen jederzeit auffindbar und sicher im Gemeindeamt zu verwahren.**

Die gültige schriftliche Ermächtigung von Juli 2024 weist drei Bedienstete als ausführende Organe der Buchführung und eine Bedienstete als ausführendes Organ des Zahlungsverkehrs aus. Gemäß dieser Ermächtigung ist diese Bedienstete, die als ausführendes Organ des Zahlungsverkehrs fungiert, mit der Führung der Nebenzahlstelle betraut. Eine Hauptzahlstelle, die verpflichtend einzurichten ist, sowie eine Stellvertretung sind nicht angeführt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die schriftliche Ermächtigung an vier Bedienstete in der Gemeinde Bad Blumau von Juli 2024 die gesetzliche Trennung zwischen Zahlungsverkehr und Buchführung aufweist. In der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde Bad Blumau wäre eine Stellvertretung für das ausführende Organ des Zahlungsverkehrs vorzusehen. Zudem sieht die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung verpflichtend nur die Einrichtung einer Hauptzahlstelle vor.**

**Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass in der Gemeinde Bad Blumau keine Betrauungen von Bediensteten mit der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit aufliegen.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister, Bedienstete mit der Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu betrauen und dies in der Allgemeinen Dienstverfügung festzuschreiben.**

Die Anordnung von Zahlungen an den Bürgermeister wurde auch in der Gemeinde Bad Blumau kontrolliert. Anordnungen über Mittelverwendungen, die den Bürgermeister selbst betreffen, sind zur Gewährleistung der gebotenen Objektivität in den gemeinderechtlichen Bestimmungen derart geregelt, dass jene der Vizebürgermeister vorzunehmen hat. Die Kontrolle hinsichtlich der Anordnung der Bezüge des Bürgermeisters für September 2024 ergab, dass die Anordnung nur durch den Bürgermeister erfolgt war.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anordnung hinsichtlich der Bezüge des Bürgermeisters im September 2024 durch diesen selbst erfolgte.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister der Gemeinde Bad Blumau, Anordnungen über Mittelverwendungen, die ihn selbst betreffen, durch den Vizebürgermeister vornehmen zu lassen.**

In der Allgemeinen Dienstverfügung ist die Form und Einrichtung der Gebarungsabläufe sowie die Art und Weise der Durchführung einzelner wesentlicher Gebarungsabläufe in einer Beilage zu regeln. Der Landesrechnungshof kontrollierte, unabhängig davon, ob die geprüfte Gemeinde eine Allgemeine Dienstverfügung erlassen hatte, einen Gebarungsablauf (Geschäftsfall) anhand zweier Bestellungen von diversem Büromaterial.

Eine zentrale Bedeutung kommt der Haushaltsüberwachung zu. Der Anordnungsbefugte hat zur Überwachung der veranschlagten Mittelverwendungen, unter Einhaltung der im Voranschlag beschlossenen Werte, Kontrollaufzeichnungen zu führen bzw. die Beauftragung vorzunehmen. Dem Anordnungsbefugten ist daher im Haushaltsbuchführungssystem ein Einsichtsrecht einzuräumen. Bei Mittelverwendungen ist hinsichtlich der Beschlussfassung auf die Wirkungskreise der Gemeindeorgane (Gemeinderat, Gemeindevorstand und Bürgermeister) zu achten. Der Landesrechnungshof überprüfte diesbezüglich bei zwei Bestellungen von Büromaterial der Gemeinde die Beauftragung, die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Belegen, die Anordnung, die Verbuchung und den Zahlungsvollzug.

Die Kontrolle zweier Bestellungen von Büromaterial ergab, dass die Beauftragung durch den Anordnungsbefugten beider Geschäftsfälle vorliegt. Eine sachliche und rechnerische Prüfung erfolgte, die Bestätigung der Richtigkeit des Bediensteten fehlt jedoch auf einer der beiden Auszahlungsanordnungen. Sowohl Lieferscheine als auch Rechnungen sind vorhanden. Die Verbuchungen waren ordnungsgemäß, ebenso die elektronische Doppelzeichnung durch den Bürgermeister und den Gemeindegassier.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Berechtigungsprofile bzw. Benutzergruppen im Haushaltsbuchführungssystem den Bediensteten nie zugeordnet wurden. Ein Einsichtsrecht des Bürgermeisters bzw. eine Leseberechtigung des Gemeindegassiers ist ebenso nicht eingerichtet.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Bad Blumau, den Gemeindebediensteten Benutzungsberechtigungen (Berechtigungsprofile bzw. Benutzergruppen) gemäß schriftlicher Ermächtigung bzw. Allgemeiner Dienstverfügung zuzuordnen.**

In der Gemeinde Bad Blumau werden alle Geschäftsfälle ausgedruckt und in Papierform bearbeitet. Eine Umstellung auf einen digitalen Rechnungslauf über den EDV-Anbieter wurde in der Gemeinde Bad Blumau in die Wege geleitet.

Die elektronische sowie physische Aufbewahrungsart ist in der Allgemeinen Dienstverfügung (diese liegt in der Gemeinde Bad Blumau nicht auf) zu regeln. Gemäß Steiermärkischer Gemeindehaushaltsverordnung sind die Voranschläge, die Rechnungsabschlüsse und die Eröffnungsbilanz, versehen mit dem Gemeindegassiel und vom Bürgermeister unterschrieben, zumindest zweifach in Papierform so getrennt voneinander aufzubewahren, dass eine vollständige Vernichtung durch höhere Gewalt möglichst ausgeschlossen ist.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Voranschläge, Rechnungsabschlüsse und die Eröffnungsbilanz, die weder mit dem Gemeindegassiel versehen noch vom Bürgermeister unterschrieben sind, in der Gemeinde Bad Blumau in einfacher Ausfertigung in Papierform aufliegen.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Bad Blumau, die physische Aufbewahrungsart von Voranschlägen, Rechnungsabschlüssen und der Eröffnungsbilanz gesetzeskonform gemäß Steiermärkischer Gemeindehaushaltsverordnung auszugestalten.**

Bei der Abschlussbesprechung in der Gemeinde Bad Blumau legte der Bürgermeister dem Landesrechnungshof eine Allgemeine Dienstverfügung vor, erlassen mit 1. Dezember 2024.

**Die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Bad Blumau von Dezember 2024 wurde durch den Landesrechnungshof nicht geprüft, da der Erlass derselben erst nach Abschluss der Prüfungshandlungen erfolgte.**

## 3.4 MARKTGEMEINDE SEMRIACH

### 3.4.1 Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung

Die Allgemeine Dienstverfügung der Marktgemeinde Semriach wurde am 4. Dezember 2023 erlassen. Die Erstellung der Allgemeinen Dienstverfügung führte die Marktgemeinde größtenteils in Eigenregie, unter Zuhilfenahme eines Programmes eines EDV-Anbieters, durch.

Die nachweisliche Zustellung der Allgemeinen Dienstverfügung an alle mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten erfolgte jeweils mit Unterschrift im Rahmen einer internen Dienstbesprechung im Jänner 2024. Alle Bediensteten der Gemeindeverwaltung haben die Möglichkeit, diese Information im Intranet abzurufen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Bürgermeister und die Gemeindegassierin der Marktgemeinde Semriach die Allgemeine Dienstverfügung mit Dezember 2023 erließen. Eine nachweisliche Kenntnisnahme der Gemeindebediensteten erfolgte gesetzeskonform; die Allgemeine Dienstverfügung ist im Intranet der Marktgemeinde Semriach abrufbar.**

Die Amtsleiterin der Marktgemeinde Semriach, die sich auch für die Allgemeine Dienstverfügung verantwortlich zeigte, ging mit Ende August 2024 nach längerem Krankenstand in Pension. Der Wissenstransfer in der Marktgemeinde konnte daher nicht wie geplant vonstattengehen. Die Nachfolgerin der Amtsleitung wurde in der Marktgemeinde bereits mit September 2024 bestellt. Es kam im Gemeinderat der Marktgemeinde Semriach im Prüfzeitraum zu zwei Wechseln von Mandataren sowie zur Neuwahl des ersten Vizebürgermeisters.

Das Original der Allgemeinen Dienstverfügung wird, vom Bürgermeister unterfertigt und versehen mit dem Gemeindegassiel, im Tresor der Marktgemeinde Semriach verwahrt. Die Allgemeine Dienstverfügung samt allen Beilagen liegt jedoch in Form eines Gesamtkonvolutes in der Marktgemeinde Semriach nicht auf. Die Beilage „Aufbauorganisation“ (Organigramm), welche in der Allgemeinen Dienstverfügung benannt wird, ist bspw. nicht enthalten. Die Beilagen sind aber essenzieller Bestandteil der Allgemeinen Dienstverfügung. Es wäre daher aus Gründen der Vollständigkeit und Transparenz nötig, die Beilagen – nummeriert oder mit Titel – in einem eigenen Verzeichnis auch in der Allgemeinen Dienstverfügung anzuführen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Beilage „Aufbauorganisation“ in der Allgemeinen Dienstverfügung nicht enthalten ist. Die Allgemeine Dienstverfügung samt allen Beilagen liegt in Form eines Gesamtkonvolutes in der Marktgemeinde Semriach nicht auf.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Semriach, die Allgemeine Dienstverfügung zur Sicherstellung der Vollständigkeit und Transparenz um ein Verzeichnis aller Beilagen zu ergänzen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Semriach:**

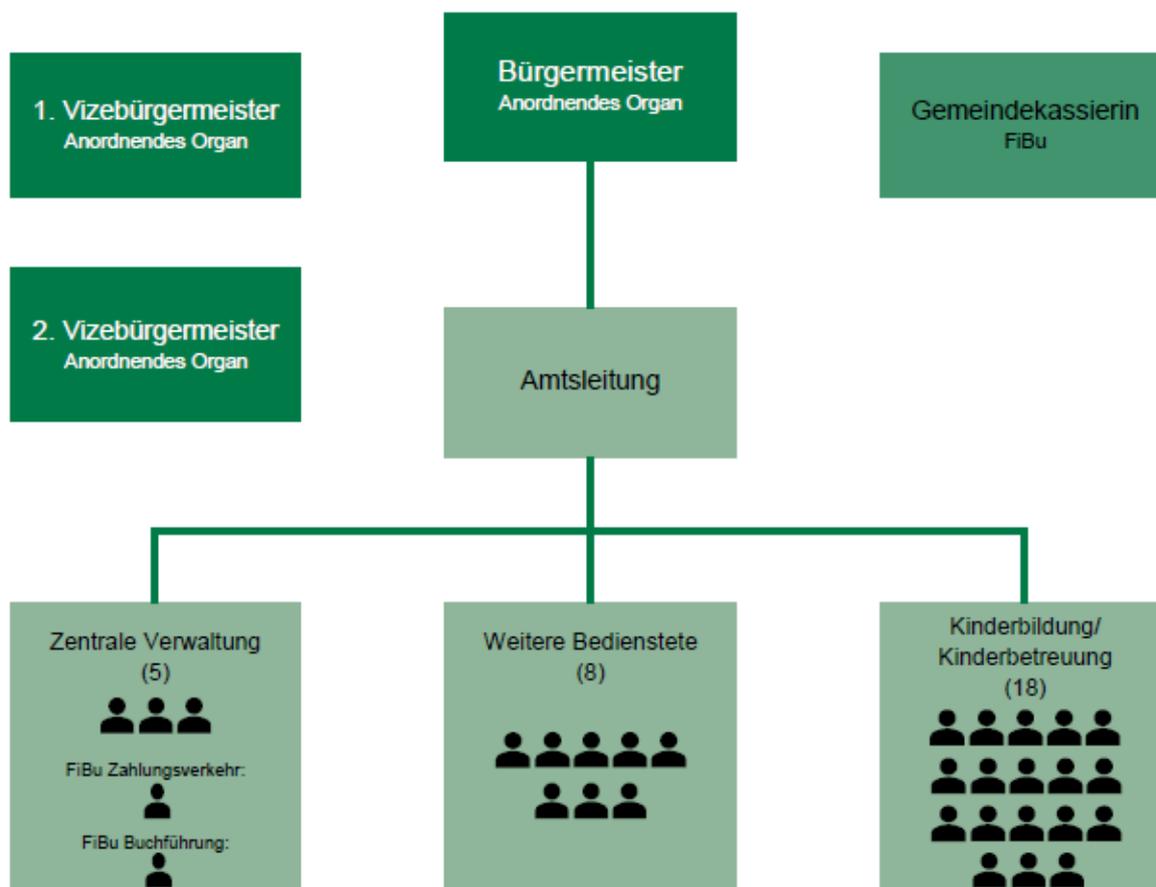
*Im Zuge der Überarbeitung der ADG wird diese um die fehlende Beilage „Aufbauorganisation“ und um ein Verzeichnis aller Beilagen ergänzt.*

Die Allgemeine Dienstverfügung der Marktgemeinde Semriach beinhaltet eine Inkrafttretensregelung, wonach die Beilagen einzeln, nach Bedarf, abgeändert werden können. Für die Verbindlichkeit von Änderungen der Beilagen ist die Unterfertigung durch den Bürgermeister und die Gemeindegassierin nötig, ein Neuerlass der gesamten Allgemeinen Dienstverfügung ist bei ausschließlichen Änderungen der Beilagen nicht erforderlich.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass entsprechend der Inkrafttretensregelung der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde Semriach vor allem auf den Beginn der Wirksamkeit bei Änderungen zu achten ist; dies muss jedenfalls auf der Beilage ersichtlich sein. Jede Änderung ist allen mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten zudem abermals nachweislich zur Kenntnis zu bringen.**

**3.4.2 Regelungen über Aufbau- und Ablauforganisation**

Das folgende Organigramm stellt die Organisationsstruktur in der Marktgemeinde Semriach dar. Der Landesrechnungshof wählte eine simplifizierte Darstellungsform, um die Bediensteten unabhängig vom Beschäftigungsausmaß in den jeweiligen Organisationsbereichen aufzuzeigen. Die zentrale Verwaltung (Hauptamt) sowie die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind für alle geprüften Gemeinden dargestellt; unter der Rubrik „weitere Bedienstete“ sind Mitarbeiter aus dem Bereichen Straßendienst und Kläranlage zusammengefasst.



Quelle: Unterlagen bzw. Internetauftritt der Marktgemeinde Semriach, aufbereitet durch den Landesrechnungshof  
FiBu: Finanzbuchhaltung

In der zentralen Verwaltung der Marktgemeinde Semriach sind sechs Gemeindebedienstete beschäftigt. Gemäß Allgemeiner Dienstverfügung fungiert eine Gemeindebedienstete als ausführendes Organ des Zahlungsverkehrs sowie eine zweite Bedienstete als ausführendes Organ der Buchführung. In der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde Semriach sind zudem zwei Gemeindebedienstete für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ausgewiesen, die sich wechselseitig vertreten.

Gemäß dem Vier-Augen-Prinzip sind Organe der Haushaltsführung entsprechend dem Grundsatz der funktionellen Trennung entweder anordnende oder ausführende Organe. Uneingeschränkt gemeinsam zeichnungsberechtigt sind der Bürgermeister und die Gemeindekassierin. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Semriach ist anordnendes Organ des Gemeindehaushaltes; Anordnungen, die den Bürgermeister betreffen, obliegen dem Vizebürgermeister. Eine Übertragung der Anordnungsrechte an Gemeindebedienstete erfolgt gemäß Allgemeiner Dienstverfügung nicht.

Die Finanzbuchhaltung (Zahlungsverkehr und Buchführung) verantwortet die Gemeindekassierin als ausführendes Organ der Haushaltsführung; ihr obliegt die interne Kontrolle der Finanzbuchhaltung. Mit der Ausführung des Zahlungsverkehrs bzw. der Buchführung ermächtigte Gemeindebedienstete können nur über Auftrag und unter Verantwortung des Bürgermeisters und des Gemeindekassiers tätig werden.

Laut der Allgemeinen Dienstverfügung werden der Zahlungsverkehr und die Buchführung in der Marktgemeinde Semriach von zwei verschiedenen Gemeindebediensteten ausgeführt, als ausführendes Organ des Zahlungsverkehrs ist die pensionierte Amtsleiterin angeführt. Ein weiterer Gemeindebediensteter ist in der Allgemeinen Dienstverfügung genannt, der die Stellvertretung für beide Bereiche (Zahlungsverkehr und Buchführung) wahrnimmt. Der Landesrechnungshof sieht diese Vertretungsregelung für den Zahlungsverkehr und die Buchführung als problematisch an, da der Stellvertreter buchende und auszahlende Rechte (Tätigkeiten) für beide Bereiche in Personalunion – dies ist gesetzlich ausgeschlossen – ausüben könnte. Gesetzeskonform verfügt keines der ausführenden Organe der Finanzbuchhaltung über Anordnungsbefugnisse.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Stellvertreter aufgrund der Pensionierung der Amtsleiterin ab September 2024 deren Funktion als ausführendes Organ des Zahlungsverkehrs zu übernehmen hätte. Mit diesem Zeitpunkt darf er, als ausführendes Organ des Zahlungsverkehrs, keine buchenden Tätigkeiten ausüben.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und der Gemeindekassierin, in der Allgemeinen Dienstverfügung je zwei Bedienstete als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs und als ausführende Organe der Buchführung vorzusehen, um eine rechtmäßige Stellvertretung zu ermöglichen.**

Die Vertretungsregelung der Gemeindekassierin der Marktgemeinde Semriach in der Allgemeinen Dienstverfügung weist einige Mängel auf. Die Gemeindekassierin betraute für den Fall ihrer vorübergehenden, bis zu drei Monate dauernden Verhinderung den Vizebürgermeister mit der Vertretung; gemäß gesetzlicher Bestimmungen ist die Vertretung des ausführenden Gemeindekassiers durch den anordnungsbefugten Vizebürgermeister ausgeschlossen. Im Einklang mit dem Vier-Augen-Prinzip ist zwischen anordnenden und ausführenden Organen strikt zu trennen. Mit der schriftlichen Vertretungsbefugnis betraut werden darf ein Mitglied des Gemeinderates aus der eigenen Wahlpartei oder ein Gemeindebediensteter.

Diese Vertretungsregelung der Gemeindekassierin geht auf das Jahr 2020 zurück. Zu diesem Zeitpunkt hatte der nunmehrige anordnungsbefugte Vizebürgermeister der Marktgemeinde diese Funktion nicht inne. Mit der Übernahme der Vertreterregelung der Gemeindekassierin (Kann-Bestimmung) in die Allgemeine Dienstverfügung trat nach der Neuwahl des Vizebürgermeisters im Jahr 2023 eine Unvereinbarkeit ein.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Beilage, die die Vertretung der Gemeindekassierin durch den Vizebürgermeister regelt, in der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde Semriach eine Unvereinbarkeit darstellt.**

Der Landesrechnungshof merkt an, dass die Gemeindekassierin für den Fall ihrer vorübergehenden, bis zu drei Monate dauernden Verhinderung ein Mitglied des Gemeinderates aus ihrer Wahlpartei – ausgenommen Bürgermeister und Vizebürgermeister – oder einen Gemeindebediensteten mit ihrer Vertretung als ausführendes Organ der Haushaltsführung schriftlich betrauen kann.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Semriach, die Beilage „Vertretung der Gemeindegassierin“ in der Allgemeinen Dienstverfügung zu adaptieren.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Semriach:**

*Auch wenn es gesetzlich vorgesehen ist, ist es in Anbetracht der zahlreichen verschiedenen Aufgaben einer Gemeinde mit nur 6 Bediensteten sehr schwer umsetzbar je zwei Personen als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs und der Buchführung vorzusehen. Die Marktgemeinde Semriach wird sich bemühen, die ADG und die Umsetzung dementsprechend anzupassen. Der neue Mitarbeiter wird diesbezüglich bereits eingeschult. Die in der ADG genannten Bediensteten haben nach bestem Wissen und Gewissen ihre Aufgaben umgesetzt.*

*Die Gemeindegassierin wird eine neue Vertretung aus der eigenen Wahlpartei schriftlich betrauen und die ADG wird dementsprechend adaptiert.*

Mit der Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Belegen sind gemäß Steiermärkischer Gemeindehaushaltsverordnung Bedienstete zu betrauen. Können von einem Bediensteten nicht alle Umstände alleine geprüft werden, sind weitere erforderliche Bedienstete zu ermächtigen. Mit der Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sind Bedienstete zu betrauen, die alle Umstände des Geschäftsfalls, insbesondere die ordnungsgemäße Lieferung oder Leistungserbringung, beurteilen können, um die Richtigkeit des zu prüfenden Originalbeleges zu bescheinigen. Es könnten alle Gemeindebedienstete für die sachliche und/oder rechnerische Prüfung, die diesen Kriterien entsprechen, herangezogen werden. Es ist aber auf Unbefangenheiten und Vereinbarkeiten zu achten. Die sachbezogenen Zuständigkeiten hinsichtlich der mit der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit betrauten Gemeindebediensteten ergibt sich in der Marktgemeinde Semriach aus der Allgemeinen Dienstverfügung.

In der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde sind zwei Bedienstete hinsichtlich der Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit angeführt, die zudem über ein wechselseitiges Vertretungsrecht verfügen. Seit der Pensionierung der Amtsleiterin ist gemäß Allgemeiner Dienstverfügung nur noch eine Gemeindebedienstete mit dieser Tätigkeit betraut.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes ist es nicht zweckmäßig, nur zwei Bedienstete bzw. mit September 2024 nur eine Gemeindebedienstete mit der sachlichen und der rechnerischen Prüfung zu betrauen (Urlaube, Krankenstände, sonstige Abwesenheiten), zumal sich diese Bediensteten auch noch vertreten.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde Semriach, welche die Zuständigkeit der sachlichen und rechnerischen Prüfung regelt, zwei Gemeindebedienstete beinhaltet, die sich gegenseitig vertreten.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister, den Personenkreis für die Zuständigkeit der sachlichen und rechnerischen Prüfung um sachkundige Bedienstete zu erweitern und mit schriftlicher Ermächtigung bzw. in der Allgemeinen Dienstverfügung entsprechend zu berechtigen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Semriach:**

*Die sachliche Prüfung wurde bereits vorab von den jeweils zuständigen Bediensteten (Bauhof, Kläranlage, Schulen etc.) durchgeführt, jedoch wurde dies in der ADG nicht angeführt. Die Marktgemeinde Semriach wird den Personenkreis der für die Zuständigkeit der sachlichen und rechnerischen Prüfung in der ADG erweitern.*

Zur Dokumentation der Zeichnungsberechtigungen ist eine Unterschriftsprobe von jedem Zeichnungsberechtigten der Gemeinde neben dem kontoführenden Kreditinstitut im Gemeindeamt zu hinterlegen und gesichert aufzubewahren. Das Unterschriftsprobenblatt kann entweder elektronisch signiert sein oder ist sonst, vom Bürgermeister durch eigenhändige Unterschrift bestätigt, mit dem Gemeindesiegel dem Gemeindegassier zur Kenntnis zu bringen. Eine Änderung in den Zeichnungsberechtigungen wurde wegen der Aufnahme eines Bediensteten durch den Bürgermeister veranlasst. Die Unterschriftsprobe dieses Bediensteten liegt dem im Tresor verwahrten Original der Allgemeinen Dienstverfügung bei. Ebenso wurde diesem Bediensteten die Allgemeine Dienstverfügung nachweislich zur Kenntnis gebracht.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Änderungen in den Zeichnungsberechtigungen vom Bürgermeister unverzüglich veranlasst und dokumentiert wurden.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Unterschriftsprobe jedes Zeichnungsberechtigten der Marktgemeinde Semriach mit zugehörigen Unterschriftsprobenblatt in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst ist sowie gesichert im Gemeindeamt aufliegt.**

Die Abstimmung der Bankkonten und die Ermittlung der Liquidität ist in der Marktgemeinde Semriach in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung geregelt.

Die tägliche Kontrolle der Konten- und Kassenstände sowie die tägliche Abstimmung der Konten im Rahmen der Verbuchung und Prüfung von Kassen- und Zahlungsvorgängen wird von den ausführenden Organen der Buchführung durchgeführt. Diese sind gemäß Allgemeiner Dienstverfügung auch für die Jahresabstimmung der Konten zuständig.

### **3.4.3 Regelung über den Einsatz automatisierter Verfahren**

Die ordnungsgemäße Haushaltsführung der Gemeinden ist durch den Einsatz eines integrierten Informationsverarbeitungssystems (Haushaltsbuchführungssystem) sicherzustellen. Das Haushaltsbuchführungssystem hat die Buchführung und die sichere Aufbewahrung in elektronischer Form zu ermöglichen. Die Verantwortung für das Haushaltsbuchführungssystem obliegt dem Bürgermeister. In der Allgemeinen Dienstverfügung sind die Gemeindebediensteten, die mittels schriftlicher Dienstverfügung zu Organen der Haushaltsführung ermächtigt wurden, mit Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem (Benutzergruppen und Berechtigungsprofile) festzuhalten.

Die Marktgemeinde Semriach hat – in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung – den Bediensteten Berechtigungsprofile mit Programm-, Bearbeitungs- und Leserechten sowie Benutzergruppen im Haushaltsbuchführungssystem zugeordnet. Die Überprüfung der Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem der Marktgemeinde Semriach ergab, dass alle Bediensteten der zentralen Verwaltung über dieselben Rechte verfügen. In der „Programmrechtegruppe“ des Haushaltsbuchführungssystems sind allen Gemeindebediensteten der zentralen Verwaltung Administratorenrechte zugewiesen. Dem Bürgermeister und der Gemeindegassierin sind im Haushaltsbuchführungssystem keine Rechte zugewiesen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Rechte der Gemeindebediensteten in der Allgemeinen Dienstverfügung nicht den Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem entsprechen. Der Bürgermeister und die Gemeindegassierin verfügen in der Marktgemeinde Semriach im Haushaltsbuchführungssystem über keine Rechte.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister, die Rechte der Gemeindebediensteten im Haushaltsbuchführungssystem entsprechend der Allgemeinen Dienstverfügung bzw. den schriftlichen Ermächtigungen auszugestalten. Dem Bürgermeister ist ein Einsichtsrecht und der Gemeindegassierin eine Leseberechtigung im Haushaltsbuchführungssystem zuzuordnen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Semriach:**

*Die Rechte der Gemeindebediensteten werden in Abstimmung mit dem EDV-Anbieter gemäß der ADG überarbeitet.*

Der Bürgermeister trägt die Verantwortung dafür, dass die Benutzung des Haushaltsbuchführungssystems durch geschützten Datenzugriff nur im Rahmen der jeweils an die Gemeindebediensteten erteilten Berechtigungen erfolgt.

In der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde Semriach sind weitere automatisierte Verfahren angeführt, die eine Datenschnittstelle zum Haushaltsbuchführungssystem aufweisen und in der Gemeinde eingesetzt werden. Es ist auf die Systemkompatibilität sonstiger automatisierter Verfahren oder Systeme mit dem Haushaltsbuchführungssystem und deren Dokumentation zu achten.

Die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung normiert zudem, dass die Form und Einrichtung der Gebarungsabläufe sowie die Art und Weise der Durchführung einzelner wesentlicher Gebarungsabläufe in einer Beilage zur Allgemeinen Dienstverfügung zu regeln sind. In einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde Semriach ist lediglich ein rudimentärer Gebarungsablauf grafisch dargestellt.

Eine zentrale Bedeutung kommt der Haushaltsüberwachung zu. Der Anordnungsbefugte hat zur Überwachung der veranschlagten Mittelverwendungen, unter Einhaltung der im Voranschlag beschlossenen Werte, Kontrollaufzeichnungen zu führen bzw. die Beauftragung vorzunehmen. Dem Anordnungsbefugten ist daher im Haushaltsbuchführungssystem ein Einsichtsrecht einzuräumen. Bei Mittelverwendungen ist hinsichtlich der Beschlussfassung auf

die Wirkungskreise der Gemeindeorgane (Gemeinderat, Gemeindevorstand und Bürgermeister) zu achten. Der Landesrechnungshof überprüfte diesbezüglich bei zwei Bestellungen von Büromaterial der Gemeinde die Beauftragung, die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Belegen, die Anordnung, die Verbuchung und den Zahlungsvollzug.

Die Kontrolle zweier Bestellungen von Büromaterial ergab, dass bei beiden Bestellungen keine Beauftragung vorliegt. Digitale Rechnungen werden in der Marktgemeinde Semriach ausgedruckt, die Auszahlungsanordnung analog unterfertigt und verwahrt. Preisnachlässe auf den Rechnungsbetrag bei Zahlung innerhalb eines bestimmten Zeitraums (Skonto) wurden von der Marktgemeinde Semriach in beiden Fällen lukriert. Eine Doppelzeichnung durch den Bürgermeister und den Gemeindegassier liegt vor. In einem Fall wurde die Zahlung bzw. die sachliche Prüfung nicht von dem gemäß Allgemeinen Dienstverfügung berechtigten Bediensteten durchgeführt.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister der Marktgemeinde Semriach, die Rechte der Gemeindebediensteten im Haushaltsbuchführungssystem entsprechend der Allgemeinen Dienstverfügung bzw. den schriftlichen Ermächtigungen auszugestalten. Zudem sind eine nachweisliche Beauftragung zu erteilen und entsprechende Kontrollaufzeichnungen zu führen.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Semriach die Einführung eines digitalen Rechnungslaufes.**

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Semriach führte gegenüber dem Landesrechnungshof aus, dass er aufgrund regelmäßiger Dienstbesprechungen mit den Bediensteten der Verwaltung in Kenntnis sei, dass sich in der Gemeinde Änderungen in den ausführenden Organen der Buchführung und des Zahlungsverkehrs ergeben hatten. Er begründete dies mit der Pensionierung der Amtsleiterin bzw. der damit erfolgten Neuverteilung der Aufgaben. Ein Protokoll dieser Dienstbesprechungen bzw. ein schriftlicher Aktenvermerk, der diese Änderungen beinhaltet, liegt in der Marktgemeinde nicht auf.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum keine Aktualisierung bzw. Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde Semriach vorgenommen wurde.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und der Gemeindegassierin, bei personellen Wechseln, die eine Neuverteilung von Zuständigkeiten von ausführenden Organen der Finanzbuchhaltung (Zahlungsverkehr und/oder Buchführung) in der Marktgemeinde Semriach nach sich ziehen, jedenfalls eine Aktualisierung bzw. Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung vorzunehmen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Semriach:**

*Die ADG wird dementsprechend aktualisiert.*

Zur Verwaltung der Benutzungsberechtigungen (Anlage, Änderung, Widerruf, Sperre) ist im Haushaltsbuchführungssystem ein sogenannter Superkey-User einzurichten; bei der Einrichtung desselben ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten. Ein Superkey-User ist weder in der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde ausgewiesen noch liegt eine schriftliche Ermächtigung eines Bediensteten hierzu vor.

Die Marktgemeinde Semriach führte gegenüber dem Landesrechnungshof hinsichtlich der Berechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem schriftlich aus: *„Bis zur Pensionierung der ehemaligen Amtsleiterin war sie der Admin-User [Anmerkung Landesrechnungshof: Admin-User entspricht dem Superkeyuser] und konnte Berechtigungen erteilen bzw. entziehen. Zurzeit ist dies nur über den EDV-Anbieter möglich. Im Zuge der ADG-Änderung werden wir die Berechtigungen prüfen und aktualisieren.“*

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Semriach, einen Bediensteten als Superkey-User zu berechtigen und dies in der Allgemeinen Dienstverfügung festzuschreiben.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Semriach:**

*Nach Abstimmung mit dem EDV Anbieter wird ein Bediensteter als Superkeyuser festgelegt und dies in der ADG festgeschrieben.*

Die Anordnung von Zahlungen an den Bürgermeister selbst kontrollierte der Landesrechnungshof auch in der Marktgemeinde Semriach. Anordnungen über Mittelverwendungen, die den Bürgermeister selbst betreffen, sind zur Gewährleistung der gebotenen Objektivität gemäß gemeinderechtlichen Bestimmungen von den Vizebürgermeistern in ihrer Reihenfolge vorzunehmen. Die Kontrolle hinsichtlich Anordnung der Bezüge des Bürgermeisters für September 2024 ergab, dass diese Anordnung gesetzeskonform durch den Vizebürgermeister erfolgt war.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anordnung hinsichtlich der Bezüge des Bürgermeisters aus September 2024 gesetzeskonform durch den ersten Vizebürgermeister erfolgte.**

Die Allgemeine Dienstverfügung der Marktgemeinde Semriach legt hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren fest, dass die Dokumentation der eingegebenen Daten und ihre Veränderung, je nach technischer Voraussetzung, innerhalb der jeweiligen Log-Protokolle erfolgt. Die Identifikation innerhalb der sachlichen und zeitlichen Verbuchung und die Nachprüfbarkeit von elektronischen Signaturen werden durch das integrierte Haushaltsbuchführungssystem sichergestellt. Die Sicherung und Kontrolle der automatisierten Verfahren bzw. der Schutz vor unbefugtem Zugriff erfolgt im Rahmen des Gesamtsicherungssystems der Gemeinde; dies wird über regelmäßige Sicherungen über den EDV-Anbieter sichergestellt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Dokumentation der eingegebenen Daten und ihre Veränderung mittels Log-Protokollen, wie in der Allgemeinen Dienstverfügung beschrieben, in der Marktgemeinde Semriach im Zuge der gegenständlichen Prüfung umgesetzt wurde.**

### **3.4.4 Regelung über den Zahlungsverkehr**

Die Marktgemeinde Semriach führt sämtliche Bankkonten bzw. Zahlwege in der Allgemeinen Dienstverfügung an, ein Bankhauptkonto ist in einer Beilage angegeben. Der Bürgermeister, im Vertretungsfalle der Vizebürgermeister, und der Gemeindegassier sind uneingeschränkt und uneinschränkbar gemeinsam zeichnungsberechtigt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Bankkonten bzw. Zahlwege der Marktgemeinde Semriach unter Angabe eines Bankhauptkontos in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung erfasst sind.**

Der Zahlungsverkehr ist gemäß den rechtlichen Bestimmungen grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln. Der Barzahlungsverkehr, der auf ein notwendiges Ausmaß zu beschränken ist, ist nach Maßgabe der örtlichen Erfordernisse in entsprechend ausgestatteten Kassenräumen, während der festgelegten Kassenstunden und von hiezu berechtigten ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs abzuwickeln. Eine Hauptzahlstelle ist in der Gemeinde einzurichten, Nebenzahlstellen können unter bestimmten Voraussetzungen eingerichtet werden. In der Allgemeinen Dienstverfügung sind der Kassaraum festzulegen und die Auszahlungsart sowie die Art der Verbuchungsaufschreibung anzugeben.

Die Marktgemeinde Semriach regelte die Aufbewahrung und Entgegennahme von Zahlungsmitteln in zwei Beilagen (Verzeichnis der Kassen, Dienstanweisung zur Führung von Barkassen) der Allgemeinen Dienstverfügung. Für die Hauptzahlstelle bzw. die Nebenzahlstellen sind in der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde Semriach keine Kassenräume bzw. Kassenstunden festgelegt. Die Gemeinde führte hiezu aus, dass die Kassenstunden den Parteienverkehrszeiten entsprechen; Regelungen betreffend die Kassenräume gibt es in der Marktgemeinde Semriach nicht.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde Semriach keine Kassenräume bzw. festgelegte Kassenstunden ausgewiesen sind.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Semriach, Kassenstunden festzulegen und den Kassaraum jeder Zahlstelle in der Allgemeinen Dienstverfügung festzuschreiben.**

#### **Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Semriach:**

*Die Kassenstunden und Kassenräume werden in die ADG eingearbeitet und ein eigenes Verzeichnis erstellt.*

Eine Hauptzahlstelle ist neben vier weiteren Nebenzahlstellen, unter Ausweisung der jeweils zuständigen Gemeindebediensteten, in der Marktgemeinde Semriach eingerichtet, die Arten der Zahlungs- und Verbuchungsmethode sind angegeben. Die Beilagen beinhalten den Bargeldbestand jeder Zahlstelle und die monatliche Abrechnungsmodalitäten der Neben- mit der Hauptzahlstelle sowie der Hauptzahlstelle mit der Buchführung.

**Der Landesrechnungshof stellte bei der Überprüfung der Monatsabrechnung der Nebenzahlstelle mit der Hauptzahlstelle sowie der Hauptzahlstelle mit der Buchhaltung fest, dass die gesetzlichen Vorgaben bzw. die Allgemeine Dienstverfügung in der Marktgemeinde Semriach eingehalten werden.**

Der Landesrechnungshof sichtete die Monatsabrechnungen der Nebenzahlstelle mit der Hauptzahlstelle sowie die Monatsabrechnung der Hauptzahlstelle mit der Buchhaltung des Monats Juli; die Abrechnung erfolgte im August. Eine Auszahlung von Barvorschüssen erfolgte im Prüfzeitraum in der Marktgemeinde Semriach. Barvorschüsse sind in der Allgemeinen Dienstverfügung nicht geregelt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Barvorschüsse in der Allgemeinen Dienstverfügung nicht geregelt sind.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Vornahme von Barvorschüssen in der Marktgemeinde Semriach in der Allgemeinen Dienstverfügung zu regeln.**

Das Bargeld ist in einem versperrbaren, einbruch- und feuersicheren Kassenbehälter zu verwahren. Die Allgemeine Dienstverfügung hat ein sogenanntes „Verzeichnis der Kassenbehälter“ zu enthalten. In diesem Verzeichnis sind der Standort des Kassenbehälters, die Anzahl der Schlüssel des Kassenbehälters mit jeweiliger Schlüsselnummer – sinngemäß anzuwenden bei einer Ziffernkombination des Kassenbehälters – niederzuschreiben. Der jeweils ermächtigte Gemeindebedienstete hat das Übernahme- und das Rückgabedatum mit Namen und Unterschrift ersichtlich zu machen. Jede auch kurzzeitige Änderung in der Person des Schlüssel-/Ziffernkombinationsverwahrers ist festzuhalten.

Das in der Beilage „Verzeichnis der Kassen“ der Allgemeinen Dienstverfügung angegebene Schlüsselverzeichnis der Marktgemeinde Semriach verweist lediglich auf den Schlüsselkasten der Gemeinde und entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung.

Bei der Beförderung von Bargeld sind die Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung hinsichtlich Begleitperson/Begleitpersonen abhängig von der Höhe des Bargeldes einzuhalten.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Marktgemeinde Semriach kein „Verzeichnis der Kassenbehälter“ aufliegt.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Semriach, rechtskonform ein Verzeichnis aller Kassenbehälter anzulegen, das die Anzahl der Schlüssel und die Schlüsselnummern/Ziffernkombinationen ausweist, unterfertigt mit Übernahmedatum (und Rückgabedatum) des Übernehmers. Zudem hat das „Verzeichnis der Kassenbehälter“ den Standort der Kassenbehälter zu beinhalten. Die Kassenstunden sowie die Namen und Unterschriftsproben der ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs sind durch Aushänge in den Kassenräumen außerdem zu veröffentlichen.**

### **3.4.5 Regelungen über die Buchführung**

Den ausführenden Organen der Buchführung obliegen die Ordnung, Erfassung und Aufzeichnung der Buchhaltungsdaten sowie deren Verbuchung im Haushaltsbuchführungssystem, die Überwachung der Einhaltung der Jahresvoranschlagswerte, die laufenden Kontrolltätigkeiten, die Abrechnung mit der Hauptzahlstelle sowie die Maßnahmen bei der Errichtung und Auflassung von Zahlstellen. Diese sind mittels schriftlicher Ermächtigung hiezu zu berechtigen. Es ist zudem auf die Vermeidung von Naheverhältnissen (Befangenheit) und Unvereinbarkeit zu achten. Eine Befangenheit liegt vor, wenn zwischen einem ausführenden Organ der Finanzbuchhaltung und dem Anordnungsbefugten oder der Person, die die sachliche und/oder rechnerische Richtigkeit bestätigt, ein Naheverhältnis besteht. Die Sicherstellung, die Einhaltung und die Kontrolle von Vereinbarkeiten und Unbefangenheiten obliegen dem Bürgermeister.

Die stichprobenhafte Überprüfung hinsichtlich Unbefangenheit in der Marktgemeinde Semriach ergab, dass in einem Geschäftsfall ein Bediensteter seine Befangenheit wahrnahm, dies meldete und in weiterer Folge dieser Geschäftsfall nicht von dem befangenen Bediensteten bearbeitet wurde.

#### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein Gemeindebediensteter der Marktgemeinde Semriach in einem Fall ordnungsgemäß eine Befangenheit von sich aus meldete.**

Die Anlegung und Änderung von Personenkonten erfolgt mittels eines ständigen vollautomatischen Abgleiches mit amtlichen Registern über das Haushaltsbuchführungssystem. Das Anlegen und die Änderung von Personenkonten werden vor der Übernahme durch eine Bedienstete der Marktgemeinde bestätigt. In der Marktgemeinde Semriach sind mehr als drei Bedienstete in der zentralen Verwaltung beschäftigt, daher sind physische Eingangsstücke in einem elektronischen Aktensystem nicht durch ausführende Organe der Buchführung zu erfassen (scannen).

Es wird zwischen der internen und externen Kontrolle der Gemeindegebarung unterschieden. Die interne Kontrolle umfasst die Prüfung der sachlichen und der rechnerischen Richtigkeit, die Prüfung der Finanzbuchhaltung sowie eine Überprüfung durch die Rechnungsleger (Bürgermeister und Gemeindegassier) gemäß den gemeinderechtlichen Bestimmungen und erstreckt sich neben den physischen Unterlagen auch auf das Haushaltsbuchführungssystem. Bei der Betrauung mit Aufgaben der internen Kontrolle an fachlich geeignete Bedienstete ist den Bestimmungen hinsichtlich der Vermeidung von Befangenheit und Unvereinbarkeit zu entsprechen. Dem Prüfungsausschuss steht zudem das Prüfrecht gemäß den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zur Überprüfung der gesamten Gebarung der Gemeinde zu.

Eine externe Kontrolle kann jederzeit durch die Gemeindeaufsicht Steiermark (Aufsichtsbehörde) erfolgen. Prüfkompetenzen kommen auf Ersuchen dem Rechnungshof Österreich und mit Auftrag dem Landesrechnungshof Steiermark zu.

### **3.4.6 Regelungen über Vermögenswerte, Fremdmittel und Unterlagen**

Die Allgemeine Dienstverfügung hat Regelungen über den Zu- und Abgang von Vermögenswerten, die Verwaltung der Fremdmittel und die Aufbewahrung von verbuchungsrelevanten Unterlagen zu enthalten.

Die Marktgemeinde Semriach erfasste in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung Regelungen über Vermögenswerte und das Inventar. Zudem sind darin die Inventurmodalitäten – es wird eine jährliche Teilinventur innerhalb von fünf Haushaltsjahren vorgenommen – geregelt.

Der Ort und die Verwahrung für die Aufbewahrung von verbuchungsrelevanten Unterlagen bedürfen einer Regelung in der Allgemeinen Dienstverfügung. Die Voranschläge, die Rechnungsabschlüsse und die Eröffnungsbilanz sind dauernd, die Verbuchungsaufschreibungen zehn Jahre sowie die Originalbelege, verbuchungsrelevante Unterlagen und sonstige Unterlagen sieben Jahre sicher und geordnet aufzubewahren. Neben dieser physischen Aufbewahrung wird gesetzlich eine elektronische Aufbewahrung (elektronisches Archiv) des Haushaltsbuchführungssystems unter Einhaltung gemeinderechtl. Bestimmungen eingeräumt, die in der Allgemeinen Dienstverfügung ausgeführt sein muss.

Die Marktgemeinde Semriach schrieb in einer Beilage der Allgemeinen Dienstverfügung die Aufbewahrung von dauernden physischen Unterlagen fest. Diese Unterlagen sind zudem zumindest zweifach in Papierform, mit dem Gemeindesiegel versehen und vom Bürgermeister unterschrieben, so getrennt voneinander aufzubewahren, dass eine Vernichtung durch höhere Gewalt möglichst ausgeschlossen ist. Die elektronische Aufbewahrung wird gemäß Beilage extern über den EDV-Anbieter sichergestellt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die physische, dauernde Aufbewahrung von Gemeindeunterlagen in der Marktgemeinde Semriach nicht gegeben ist.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Semriach, die physische Aufbewahrung von Voranschlägen, Rechnungsabschlüssen und Eröffnungsbilanz zweifach in Papierform, mit dem Gemeindesiegel versehen und vom Bürgermeister unterschrieben sowie ausgestaltet im Einklang mit der Allgemeinen Dienstverfügung.**

#### **Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Semriach:**

*Sämtliche Buchungsunterlagen werden im Archiv mindestens 10 Jahre geordnet gelagert. Der Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss wurden bis dato nur in einfacher Form physisch aufbewahrt. Die Marktgemeinde Semriach wird zukünftig diese Rechenwerke in zweifacher Ausfertigung getrennt voneinander aufbewahren.*

Die Allgemeine Dienstverfügung hat Regelungen über die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde durch eine Liquiditätsplanung, die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs bei einem Ausfall des elektronischen Bankverkehrs sowie den Widerruf eines Überweisungsauftrages zu enthalten. Sonstige elektronische Entrichtungsformen wie die Entrichtung von Zahlungen mittels Debitkarte oder Kreditkarte sind festzuhalten. In der Marktgemeinde Semriach wird kein Handverlag (Bargeld zur unverzüglichen Zahlung von Aufwendungen der Gemeinde) geführt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Liquiditätsplanung, die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs und der Widerruf sowie sonstige elektronische Entrichtungsformen in der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde Semriach enthalten sind. Es wird kein Handverlag geführt.**

Für die Aktualisierung der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde Semriach ist die Finanzverwaltung in Zusammenarbeit mit der Amtsleitung vorgesehen.

### 3.5 ZUSAMMENFASSUNG ALLGEMEINE DIENSTVERFÜGUNG

Die Gemeinde Ramsau und die Marktgemeinde Semriach verfügten zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung über eine Allgemeine Dienstverfügung. Die Allgemeine Dienstverfügung der Marktgemeinde Vordernberg und der Gemeinde Bad Blumau wurden dem Landesrechnungshof nach Abschluss der Prüfungshandlungen vorgelegt und konnten daher nicht geprüft werden.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Ramsau und der Marktgemeinde Semriach, in Anbetracht des Wechsels der Amtsleitung ihre jeweilige Allgemeine Dienstverfügung unter Zuhilfenahme des gegenständlichen Berichtes zu überarbeiten.**

Der Landesrechnungshof merkt an, dass der Prüfmaßstab dieses Berichtes hinsichtlich der Kontrolle der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinden Ramsau und Semriach bei einer allfälligen Folgeprüfung auch auf die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinden Vordernberg und Bad Blumau angelegt werden.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Allgemeine Dienstverfügung unter anderem die Zuständigkeitsverteilung der Gemeindebediensteten regelt. Der Bürgermeister hat als anordnendes Organ der Haushaltsführung die Allgemeine Dienstverfügung betreffend die Anordnung zu erlassen und kann ein bestimmtes Anordnungsrecht an Bedienstete schriftlich übertragen. Mittelverwendungen, die den Bürgermeister selbst betreffen, sind durch den Vizebürgermeister anzuordnen.

Der Gemeindegassier besorgt die Finanzbuchhaltung (Zahlungsverkehr und Buchführung) als ausführendes Organ der Haushaltsführung und hat gemeinsam mit dem Bürgermeister mittels schriftlicher Ermächtigung Gemeindebedienstete als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs oder der Buchführung (ausführende Organe der Finanzbuchhaltung) zu berechtigen. Der Zahlungsverkehr und die Buchführung sollen von verschiedenen Gemeindebediensteten erledigt werden. Auf die Vermeidung von Befangenheiten und Unvereinbarkeiten ist zu achten.

Diese wesentlichen Informationen sind in der Allgemeinen Dienstverfügung festzuschreiben. Weitere Regelungen wie über die Aufbau- und Ablauforganisation, die verpflichtend einzurichtende Hauptzahlstelle sowie Regelungen über Vermögenswerte, Fremdmittel und die Aufbewahrung von verbuchungsrelevanten Unterlagen des Gemeindehaushalts wären ebenso zu berücksichtigen.

Zur Besorgung der Gemeindeaufgaben bedienen sich die Organe der Haushaltsführung und hiezu ermächtigte Bedienstete eines elektronischen Haushaltsbuchführungssystems. Weitere automatisierte Verfahren haben eine Schnittstelle zum Haushaltsbuchführungssystem aufzuweisen.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt den vier geprüften Gemeinden, besonderes Augenmerk auf die Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem zu legen.**

**Die Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem haben**

- **entsprechend den Regelungen in der Allgemeinen Dienstverordnung bzw.**
- **im Einklang mit den schriftlichen Ermächtigungen der Gemeindebediensteten**

**zu stehen und sind durch einen hierzu ermächtigten Superkey-User, unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, einzurichten.**

Aus Sicht des Landesrechnungshofes wären in den Allgemeinen Dienstverordnungen auch Regelungen hinsichtlich allfälliger Beteiligungen an Unternehmen sowie allfälliger Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden aufzunehmen. Auf die Vermeidung etwaiger Unvereinbarkeiten und Befangenheiten von Gemeindeorganen ist zu achten.

**Der Landesrechnungshof stellt abschließend fest, dass die Erstellung und jede Änderung der Allgemeinen Dienstverordnung Sachkenntnisse über die gemeinderechtlichen Bestimmungen voraussetzen, im Speziellen über die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt den Bürgermeistern der vier geprüften Gemeinden, dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Sachkenntnis hinsichtlich der Allgemeinen Dienstverordnung bzw. der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung in ihrer Gemeinde gewährleistet ist.**

## 4. ALLGEMEINES ZUM EINHEBUNGS-, MAHN- UND VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN

Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Tätigkeit zum einen öffentliche Abgaben (z. B. Grundsteuer, Hundeabgabe, Kanalbenützungsgebühr) und zum anderen privatrechtliche Forderungen stellen. Sofern vorgeschriebene öffentliche Abgaben nicht fristgerecht entrichtet werden, sind sie von den Gemeinden entsprechend der Bundesabgabenordnung einzumahnen, indem diese mit einem Mahnschreiben zur Zahlung auffordern, bescheidmäßig Mahngebühren als auch einen Säumniszuschlag vorschreiben und gegebenenfalls ein Exekutionsverfahren führen.

Gemäß der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung sind in der Allgemeinen Dienstverfügung unter anderem

- das Mahn- und Vollstreckungsverfahren inklusive der damit verbundenen Behandlung von Kleinbeträgen,
- die gänzliche und teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlicher oder privatrechtlicher Natur sowie die Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten und fälliger Forderungen privatrechtlicher Natur und
- die Gewährung von Zahlungserleichterungen zu regeln.

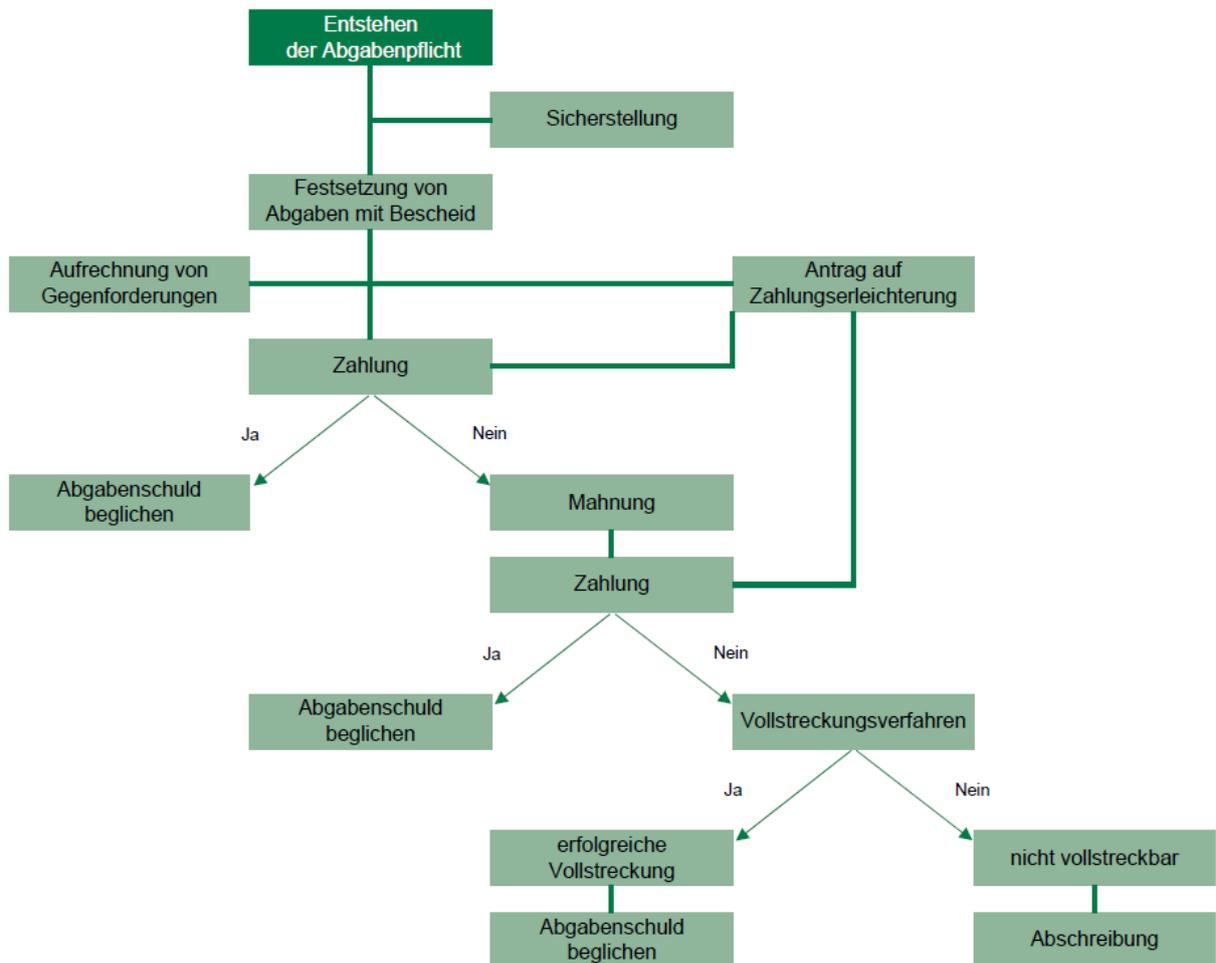
Der Begriff der Abgabe ist ein allgemeiner Oberbegriff z. B. für Beiträge, Gebühren und Steuern und wird von den Gemeinden sehr weit ausgelegt. Von den Gemeinden werden unter dem Begriff der Abgabe sowohl öffentliche Abgaben als auch privatrechtliche Forderungen subsumiert.

Schwerpunkt dieser Querschnittsprüfung waren öffentliche Abgaben entsprechend der Bundesabgabenordnung. Die Bundesabgabenordnung versteht öffentliche Abgaben im finanzverfassungsrechtlichen Sinn. Demnach sind öffentliche Abgaben solche öffentlich rechtlichen Geldleistungen, welche die Gebietskörperschaft kraft öffentlichen Rechts zur Deckung ihres Finanzbedarfes einhebt. Primär kommt es darauf an, ob die Ertragshoheit, das heißt die primäre Verfügungsberechtigung über den Ertrag der Geldleistung, bei einer Gebietskörperschaft liegt.

Geprüft wurden die Formerfordernisse von Abgabenbescheiden, die Gewährung von Zahlungserleichterungen, das Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren bis hin zu den vorgenommenen Abschreibungen von öffentlichen Abgaben in den Marktgemeinden Semriach und Vordernberg sowie in den Gemeinden Ramsau und Bad Blumau. Nicht von der Prüfung umfasst sind sowohl privatrechtliche Forderungen als auch die Gebührenkalkulation und die Betragsfestsetzung der Höhe nach.

Aufgrund der teilweise identen Arbeitsabläufe betreffen in einzelnen Kapiteln Feststellungen und Empfehlungen zum Teil sowohl öffentliche Abgaben als auch privatrechtliche Forderungen, und es wird in diesem Zusammenhang der Oberbegriff der Abgabe verwendet.

Das folgende Ablaufdiagramm stellt überblicksmäßig das Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren für Abgaben dar:



Quelle: Bundesabgabenordnung, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

## 5. EINHEBUNGSVERFAHREN VON ÖFFENTLICHEN ABGABEN

### 5.1 ALLGEMEINES

Entsprechend der Bundesabgabenordnung gilt, dass der Abgabenspruch entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft. So sieht z. B. das Kanalabgabengesetz 1955 (in Folge: Kanalabgabengesetz) des Landes Steiermark vor, dass, sofern die Kanalabgabenordnung der Gemeinde nichts anderes bestimmt, die Gebührenschild für die Kanalbenützung mit dem 1. des Monates entsteht, in dem der öffentliche Kanal in Benützung genommen wird.

Ohne Einfluss auf die Entstehung des Abgabenspruches ist der Zeitpunkt der Festsetzung und der Fälligkeit einer Abgabe.

Gemäß der Bundesabgabenordnung können Gemeinden in besonderen Fällen bereits mit dem Entstehen der Abgabepflicht Sicherstellungsaufträge erlassen, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen. Diese Sicherheitsleistungen können z. B. Wertpapiere, Bankgarantien oder eine Hypothek an einem Grundstück sein. Überdies kann die Gemeinde als Abgabenbehörde persönliche und Sachhaftungen geltend machen.

Sowohl von den Marktgemeinden Semriach und Vordernberg als auch von der Gemeinde Ramsau wird die Möglichkeit der Sicherstellung nicht angewendet, die Gemeinde Bad Blumau gab an, dass bisher noch keine Notwendigkeit bestand.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinden die Möglichkeit der Sicherstellung im Prüfzeitraum nicht anwendeten.**

Soweit keine abweichenden Regelungen bestehen, sieht die Bundesabgabenordnung eine Festsetzung von öffentlichen Abgaben mittels Bescheid vor. Bescheide unterliegen bundesgesetzlich verankerten Formvorschriften. Demgemäß muss jeder Bescheid ausdrücklich als solcher bezeichnet werden, er hat den Spruch, eine Begründung sowie eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Bescheide haben im Spruch die Art und Höhe der öffentlichen Abgaben, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit sowie die Bemessungsgrundlagen anzuführen. Seit der Novelle der Bundesabgabenordnung mit 1. Jänner 2024 besteht bei Beträgen von höchstens € 300 die Möglichkeit, Abgabensetzungen durch eine formlose Zahlungsaufforderung vornehmen zu können. Die Gemeinde hat jedoch die Umsetzbarkeit der Norm im Hinblick auf die jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.

Weiters finden sich in landesgesetzlichen Bestimmungen zusätzliche Vorgaben z. B. über den notwendigen Inhalt eines Abgabensetzungsbescheides.

Die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung sieht vor, dass der Zahlungspflichtige mittels Rechnung oder sonstiger Zahlungsaufforderung unter Angabe spezieller Daten, wie z. B. Zahlungsbetrag, Zahlungsreferenz oder Verwendungszweck, zur Zahlung aufzufordern ist.

Für die Überprüfung der Umsetzung sowohl der formalen als auch inhaltlichen Vorschriften wurden exemplarisch Kanalbenützungsgebührenbescheide der Gemeinden ausgewählt. Diesbezüglich sieht § 8 Kanalabgabengesetz des Landes Steiermark auszugshaft vor, dass die gesetzlichen Bestimmungen und der Beschluss des Gemeinderates, auf die sich die Vorschreibung stützt, die Höhe der Kanalbenützungsgebühr, die gewährten Teilzahlungen und die Berechnungsgrundlagen, aus denen sich die Höhe der Abgabe ergibt, im Bescheid enthalten sein müssen.

Lastschriftanzeigen sind laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine Bescheide, sondern schriftliche Verständigungen für den Abgabepflichtigen über Art, Höhe und Zeitpunkt der Abgabenzahlungsverpflichtung und stellen eine bloße Mitteilung über die Buchungen auf dem Abgabenkonto eines Steuerpflichtigen dar.

### **5.1.1 Marktgemeinde Semriach**

Die Marktgemeinde Semriach führte im Bescheid gemäß Kanalabgabengesetz z. B. die Rechtsgrundlagen sowie die Bemessungsgrundlagen an. Die gesetzlich normierten Formvorschriften wurden umgesetzt. Die Vorschreibung der Abgaben erfolgte mit einem als „Bescheid/Lastschriftanzeige/Rechnung“ bezeichneten Dokument. Die für Rechnungen gültigen Formvorschriften wurden eingehalten.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Semriach Kanalabgaben mit Bescheid entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen festsetzt.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Abgabenvorschreibungen einmal pro Quartal und mit dem als „Bescheid/Lastschriftanzeige/Rechnung“ bezeichneten Dokument erfolgen, welches die formalen Kriterien für die Rechnungslegung erfüllt.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine eindeutige Bezeichnung auf der Abgabenvorschreibung vorzunehmen.**

### **5.1.2 Gemeinde Ramsau**

Die Gemeinde Ramsau führte hinsichtlich der Erstellung von sämtlichen Abgabenbescheiden aus, dass eine bescheidmäßige Festsetzung nicht erfolgt, sondern die öffentlichen Abgaben vierteljährlich grundsätzlich mit Lastschriftanzeigen (Dokumentenbezeichnung „Bescheid/Lastschriftanzeige/Rechnung“) vorgeschrieben werden. Nur wenn eine Lastschrift beeinsprucht oder dezidiert ein Bescheid verlangt wird, werde dieser erstellt.

Die vorgelegte Lastschriftanzeige schreibt die Gebühren unter Einhaltung der für Rechnungen gültigen Formvorschriften vor. Die für einen Bescheid erforderlichen formalen Kriterien (wie z. B. Begründung, Rechtsmittelbelehrung), die inhaltlichen Vorgaben (z. B. Nennung der Rechtsgrundlagen und des Gemeinderatsbeschlusses, auf den sich die Vorschreibung stützt, oder die Bemessungsgrundlagen) werden nicht erfüllt.

Erst in den auf Verlangen oder bei Einsprüchen ausgestellten Kanalbenützungsgebührenbescheiden wurden die bundes- und landesgesetzlichen Formvorschriften umgesetzt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde nur auf Verlangen oder bei Einsprüchen gegen die Lastschriftanzeige Abgabenbescheide erstellt.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Festsetzung von Abgaben mittels Bescheid entsprechend den bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Abgabenvorschreibungen einmal pro Quartal und mit dem als „Bescheid/Lastschriftanzeige/Rechnung“ bezeichneten Dokument erfolgen, welches die formalen Kriterien für die Rechnungslegung erfüllt.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine eindeutige Bezeichnung auf der Abgabenvorschreibung vorzunehmen.**

### **5.1.3 Gemeinde Bad Blumau**

Die Gemeinde Bad Blumau konnte keine ausgestellten Abgabenbescheide für den Prüfzeitraum vorweisen und verwies auf die Vorschreibung mittels Lastschriftanzeige. Die vorgelegte Lastschriftanzeige trägt die Überschrift Bescheid und beinhaltet die Abschnitte Spruch, Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

Die inhaltlichen Vorgaben (wie z. B. die Nennung der gesetzlichen Bestimmungen und des Beschlusses des Gemeinderates, auf die sich die Vorschreibung stützt, die Berechnungsgrundlagen, aus denen sich die Höhe der Abgabe ergibt, oder die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr sowie die Fälligkeitszeitpunkte und Höhe der quartalsmäßigen Teilzahlungen) können aus dem Schriftstück nicht abgeleitet werden.

Der Landesrechnungshof merkt an, dass es sich bei dem verwendeten Dokument um eine für alle Abgabenschuldner herangezogene Vorlage handelt, die sich hauptsächlich im Adressaten und in der Abgabenart samt Abgabenhöhe unterscheidet. Die Bereiche „Rechtsgrundlagen“ und „Begründung“ enthalten allgemeine Aussagen und gehen auf die individuelle Abgabenvorschreibung nicht ein.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Rechnungslegung werden mit der Lastschriftanzeige umgesetzt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Lastschriftanzeige der Gemeinde als Bescheid ausgestaltet wurde, der die landes- und bundesgesetzlichen inhaltlichen Vorgaben nicht vollständig enthält.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, Bescheide entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu erlassen.**

### 5.1.4 Marktgemeinde Vordernberg

Die Marktgemeinde Vordernberg schreibt quartalsmäßig die Abgaben mit Lastschrift vor. Auf der Rückseite des Schriftstückes wird auf die Gültigkeit als Bescheid für öffentliche Abgaben sowie Nebengebühren verwiesen. Weiters sind auf der Rückseite des Dokumentes die Abschnitte Allgemeines, Lastschrift, Bescheid, Rechtsmittelbelehrung und Mahnung ausgewiesen.

Die inhaltlichen Vorgaben (wie z. B. die Nennung der gesetzlichen Bestimmungen und des Beschlusses des Gemeinderates, auf die sich die Vorschreibung stützt, die Berechnungsgrundlagen, aus denen sich die Höhe der Abgabe ergibt, oder die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr sowie die Fälligkeitszeitpunkte und Höhe der quartalsmäßigen Teilzahlungen) können aus dem Schriftstück nicht abgeleitet werden.

Der Landesrechnungshof merkt an, dass es sich bei dem verwendeten Dokument um eine für alle Abgabenschuldner herangezogene Vorlage handelt, die sich hauptsächlich im Adressaten und in der Abgabensart samt Abgabenhöhe unterscheidet. Die Lastschriftanzeigen enthalten allgemeine Aussagen und gehen auf die individuelle Abgabenvorschreibung nicht ein.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Rechnungslegung werden mit der Lastschriftanzeige umgesetzt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Lastschriftanzeige der Marktgemeinde auf die Gültigkeit als Bescheid hinweist, dass aber die landes- und bundesgesetzlichen inhaltlichen Vorgaben für Bescheide nicht umgesetzt wurden.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde, Bescheide entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu erlassen.**

#### **Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vordernberg:**

*Die Bediensteten sind angewiesen, Bescheide entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu erlassen und es wurde auf die Hilfestellung des Gemeindebundes bzw. auf die Serviceseite der Homepage des Gemeindebundes hingewiesen.*

### 5.1.5 Übersicht Gemeinden

Die angeschlossene Tabelle veranschaulicht, welche Gemeinde die Gebührenfestsetzung entsprechend dem Kanalabgabengesetz rechtskonform mit Bescheid umsetzt und ob die Formvorgaben für Rechnungen erfüllt sind.

	Semriach	Ramsau	Bad Blumau	Vordernberg
Formvorgaben Bescheid	✓	✗	✗	✗
Formvorgaben Rechnung	✓	✓	✓	✓

Quelle: Unterlagen der Gemeinden aus den Jahren 2020 bis 2024, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

## 5.2 ELEKTRONISCHE ZUSTELLUNG UND AUTOMATISIERTE EINZIEHUNG VON ABGABEN

Die Gemeinden dürfen gemäß der Bundesabgabenordnung schriftliche Erledigungen, die im Zusammenhang mit Landes- und Gemeindeabgaben stehen, auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermitteln (z. B. durch Versendung des Schriftstückes direkt aus dem Haushaltsbuchführungssystem), sofern die Partei dieser Übermittlungsart ausdrücklich zustimmt.

Die elektronische Zustellung bietet sowohl für die Gemeinde als auch den Abgabepflichtigen Vorteile. So würde z. B. der Entfall des Ausdrucksens und Kuvertierens eine Zeitersparnis und eine Verwaltungsvereinfachung der Bediensteten der Gemeinden bedingen und auch zu Kostenersparnissen (Entfall der Porto-/Papier-/Kuvertkosten) beitragen. Darüber hinaus könnten Abhol- bzw. Lesebestätigungen vollautomatisch im zuständigen Akt hinterlegt werden, wodurch Empfangsnachweise gegeben wären.

Weiters obliegt es der Gemeinde, über die Zulässigkeit der Nutzung des SEPA-Lastschriftverfahrens im Sinne der bundesgesetzlichen Regelungen hinsichtlich der von ihr einzuhebenden Abgaben zu entscheiden. Entsprechend der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung kann von den Organen des Zahlungsverkehrs bei wiederkehrenden Einzahlungsbeträgen die Einziehung vom Konto eines Abgabepflichtigen verlangt werden.

Die SEPA-Lastschrift bietet Vorteile für die Gemeinden und die Abgabepflichtigen. Die Zahlungen können automatisiert und rechtzeitig eingezogen werden und müssen von den Gemeindebediensteten nicht manuell den einzelnen Abgabenschuldnern zugeordnet werden.

### 5.2.1 Marktgemeinde Semriach

Die Marktgemeinde Semriach nutzt die Möglichkeit der elektronischen Zustellung nicht. Sie versendet sämtliche Geschäftsstücke per Post. Mahnungen werden mit Priority-Aufgabe versendet. Im Jahr 2023 fielen in der Marktgemeinde Gesamtportokosten in Höhe von € 15.321 an, davon entfielen € 6.334 auf Vorschreibungen und Mahnungen aus Abgaben sowohl aus dem hoheitlichen als auch aus dem privatrechtlichen Tätigkeitsbereich.

Die Marktgemeinde Semriach verwies auf eine 20,3%ige SEPA-Lastschriftquote, wobei hier der Großteil auf privatrechtlichen Forderungen beruht. Die Einziehung vom Konto bei wiederkehrenden Einzahlungsbeträgen wird von der Gemeinde nur vereinzelt verlangt.

### 5.2.2 Gemeinde Ramsau

Die Gemeinde Ramsau versendet im Zuge ihrer hoheitlichen und privatrechtlichen Aufgaben quartalsmäßig ca. 1.600 Vorschreibungen samt Mahnungen (Rückscheinbrief) per Post. Die Möglichkeit der elektronischen Zustellung wird nur auf Verlangen (derzeit 69 Abgabenschuldner) vorgenommen. Die für die Übermittlung nötigen Einverständniserklärungen liegen vor. Das Haushaltsbuchführungssystem bietet laut Gemeinde grundsätzlich diesbezügliche Möglichkeiten, werde aber nicht für eine elektronische Zustellung herangezogen. Im Jahr 2023 fielen Gesamtportokosten in Höhe von € 22.116 an, die Kosten für Vorschreibungen und Mahnungen konnten nicht erhoben werden.

Die Gemeinde Ramsau wickelte im 2. Quartal des Jahres 2024 37 % der Gemeindeforderungen mit Einzugsermächtigung ab. Die Einziehung vom Konto bei wiederkehrenden Einzahlungsbeträgen wird von der Gemeinde nur vereinzelt verlangt.

### **5.2.3 Gemeinde Bad Blumau**

Die Gemeinde Bad Blumau informierte im April 2024 sämtliche Abgabepflichtige (hoheitlich und privatrechtliche Abgaben) über die geplante Erweiterung ihres Angebotes über die elektronische Zustellung von Vorschreibungen/Rechnungen mittels E-Mail oder Letter-Link durch die POST AG. Für die Abgabepflichtigen, die weiterhin ihre Vorschreibung per Brief erhalten möchten, ist angedacht, diese über die Druckstraße der Post abzufertigen. Somit würde eine automatische Übermittlung sämtlicher Datensätze aus dem Haushaltsbuchführungssystem an die Post erfolgen, und diese würde je nach gespeicherten Zustelldaten die Dokumente entweder per E-Mail, Letter-Link oder Brief zustellen. Derzeit wird die gesamte Gemeindepост per Brief (unter anderem ca. 800 quartalsmäßig zu versendende, händisch zu kuvertierende Briefe) zugestellt. Insgesamt fielen im Jahr 2023 in der Gemeinde Portokosten in Höhe von € 12.499 an, die Kosten für Vorschreibungen und Mahnungen konnten nicht erhoben werden.

Eine Kostenschätzung für die Dienstleistung der elektronischen Zustellung wurde von der Gemeinde nicht eingeholt.

### **Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Bad Blumau ihre Abgabenverpflichteten über ihre Angebotserweiterung der elektronischen Zustellung informierte.**

Die Gemeinde Bad Blumau hob 25 % (2. Quartal 2024) der privatrechtlichen Forderungen mittels SEPA-Lastschrift ein. Bei öffentlichen Abgaben wird die Möglichkeit, bei wiederkehrenden Einzahlungsbeträgen die Einziehung vom Konto zu verlangen, nicht genutzt.

### **5.2.4 Marktgemeinde Vordernberg**

Um eine Verwaltungsvereinfachung einzuleiten, führte die Marktgemeinde Vordernberg in der Vergangenheit Gespräche mit dem EDV-Anbieter hinsichtlich einer Umstellung auf eine automationsunterstützte Abfertigung von Schriftstücken. Im Laufe der Zeit habe man die Umstellung nicht mehr forciert und die Überlegung verworfen. Der Grund dafür sei der von der Marktgemeinde geführte und auf die Einnahmen angewiesene Nahversorger, der auch Postpartner ist. Über diesen versendet die Marktgemeinde sämtliche Korrespondenz sowie Mahnungen mittels Einschreiben oder Rückscheinbrief. Vereinzelt (Bürgermeister: „eine Handvoll“) werden Vorschreibungen per E-Mail verschickt. Im Jahr 2023 fielen in der Marktgemeinde Gesamtportokosten (für hoheitliche und privatrechtliche Abgaben) in Höhe von € 8.693 an, die Kosten für Vorschreibungen und Mahnungen konnten nicht erhoben werden.

Die Marktgemeinde Vordernberg verwies auf eine 16%ige SEPA-Lastschriftquote und darauf, bei wiederkehrenden Einzahlungsbeträgen keinen Gebrauch von der Möglichkeit der verlangten Einziehung vom Konto zu machen. Die 16%ige SEPA-Lastschriftquote beruht auf einer Aussendung der Marktgemeinde, die bereits einige Jahre her ist, bzw. handelt es sich dabei überwiegend um „Kundenwünsche“.

### 5.2.5 Übersicht Gemeinden

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht unter anderem die Gesamtportokosten (hoheitliche und privatrechtliche Abgaben) der jeweiligen Gemeinden für das Jahr 2023.

	Semriach	Ramsau	Bad Blumau	Vorderberg
Bestrebung zur elektronischen Zustellung	✗	✗	✓	✗
Portokosten* [in €]	15.321	22.116	12.499	8.693

Quelle: Ausführungen und Kontoblätter der Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

\*Hinsichtlich dieser Portokosten merken alle vier Gemeinden an, dass die Portokosten in Wahljahren insbesondere aufgrund der zunehmenden Nutzung der Briefwahl deutlich höher seien.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt den geprüften Gemeinden, eine Kosten-Nutzen-Abwägung hinsichtlich einer Umstellung zur automationsunterstützten Zustellung durchzuführen, um dadurch Verwaltungsvereinfachungen vor allem im Hinblick auf die Personalsituation voranzutreiben und langfristig die mit der Postzustellung verbundenen Kosten zu minimieren.**

#### **Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vorderberg:**

*Dazu wird ebenfalls mit dem Softwarebetreuungsunternehmen der Gemeinde Kontakt aufgenommen.*

In der nachstehenden Tabelle werden die Gemeinden hinsichtlich ihres prozentuellen Anteils der mittels SEPA-Lastschrift eingehobenen (Abgaben-)Forderungen im Jahr 2024 verglichen.

	Semriach	Ramsau	Bad Blumau	Vorderberg
SEPA-Lastschrift	20,3 %	37,0 %	25,0 %	16,0 %

Quelle: Ausführungen der Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinden bei wiederkehrenden Einzahlungsbeträgen von Abgabeforderungen nicht bzw. nur vereinzelt eine Einziehung vom Konto des Abgabenschuldners entsprechend der gesetzlichen Möglichkeit der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung verlangen.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt den Gemeinden, die Einhebung mittels SEPA-Lastschrift zur Verwaltungsvereinfachung und zur Sicherstellung der Liquidität der Gemeinde weiter voranzutreiben. Dies könnte z. B. durch eine Beilage zur SEPA-Lastschriftanzeige, Anzeigen in der Gemeindezeitung oder durch Flyer beworben werden.**

#### **Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vorderberg:**

*Mit den nächsten Quartalsvorschreibungen werden SEPA-Vorlagen versendet.*

## 5.3 AUFRECHNUNG VON GEGENFORDERUNGEN BEI ÖFFENTLICHEN ABGABEN

Die Bundesabgabenordnung schafft die Möglichkeit, Forderungen der Abgabenbehörde mit deren Verbindlichkeiten gegenüber Abgabenschuldnern aufzurechnen. Diese Aufrechnung hat dann durch die Gemeinden mittels Bescheid zu erfolgen.

### 5.3.1 Marktgemeinde Semriach

Die Marktgemeinde Semriach führte hinsichtlich der Aufrechnung von Gegenforderungen bei öffentlichen Abgaben aus:

*„Abgabenrückstände von Allgemeinen Abgaben (Müll, Kanal, Grundsteuer), Kanalisationsbeiträge, Bauabgaben und Kommissionsgebühren wurden mit Flurschadenentschädigungen, Landwirtschaftsförderungen, Zuschüssen zu Gräberaktionen bzw. Straßensanierungen und PV-Förderung gegengerechnet.*

*Gegenverrechnungssummen:*

*2020 € 25.823,31 (8 Abgabepflichtige)*

*2021 € 27.225,08 (14 Abgabepflichtige)*

*2022 € 2.169,81 (5 Abgabepflichtige)*

*2023 € 2.163,13 (5 Abgabepflichtige)*

*In den Jahren 2020 und 2021 konnte im Zuge des Kanalbaus mit der Flurschadenentschädigung gegenverrechnet werden. Jährlich werden vor allem mit der Landwirtschaftsförderung offene Rückstände bedeckt.“*

Die Abgabepflichtigen wurden mit einer schriftlichen Mitteilung über die Gewährung der Förderung und die vorgenommene Aufrechnung mit Abgaben sowie den neuen Saldo informiert. Eine gesetzeskonforme bescheidmäßige Erledigung erfolgte nicht.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Semriach keine Bescheide über die Aufrechnung von Gegenforderungen erstellt.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Semriach, Aufrechnungen von Gegenforderungen mittels Bescheid vorzunehmen.**

### 5.3.2 Gemeinde Ramsau

Die Gemeinde Ramsau führte aus, dass *„eine Gegenverrechnung zum Ausgleich von offenen Gemeindeabgaben nicht praktiziert wird“*.

### 5.3.3 Gemeinde Bad Blumau

In der Gemeinde Bad Blumau kam es im Prüfzeitraum zu keiner Aufrechnung von Gegenforderungen bei öffentlichen Abgaben.

### 5.3.4 Marktgemeinde Vordernberg

Die Marktgemeinde Vordernberg legte in der nachfolgenden Tabelle die Summen sowie die Rubriken der im Prüfzeitraum vorgenommenen Aufrechnungen dar. Es wurden sowohl Aufrechnungen mit öffentlichen Abgaben als auch mit privatrechtlichen Forderungen

vorgenommen. Entsprechend der Angabe der Marktgemeinde Vordernberg wurden die folgenden Verbindlichkeitsbeträge den jeweiligen Abgabekonten gegenverrechnet und einbehalten. Exemplarisch wurden diesbezüglich der Musikschulbeitrag sowie die Aufrechnung mit Kosten für Schneeräumungsarbeiten geprüft.

Aufrechnungen [in €]				
	2020	2021	2022	2023
Musikschulförderungen wurden mit dem Musikschulbeitrag aufgerechnet und einbehalten.	-	246	250	257
Verbindlichkeiten für Rauchfangkehrerarbeiten in den Gemeindeobjekten wurden gegen Hausbesitzabgaben (Wasser, Müll, Kanal) des Rauchfangkehrers aufgerechnet und einbehalten.	4.890	1.511	2.189	3.118
Verbindlichkeiten für Heizkosten in Gemeindeobjekten wurden mit Holzverkäufen der Marktgemeinde an den Biowärmelieferanten aufgerechnet und einbehalten.	31.693	11.548	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber Schneeräumungsunternehmen	-	-	-	38.034

Quelle: Ausführungen der Marktgemeinde Vordernberg, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Bürgermeister wurde zu den Gründen der vorgenommenen Aufrechnung von Gegenforderungen mit Kosten für Schneeräumungsarbeiten in Höhe von € 38.034 befragt. Dieser führte diesbezüglich aus: *„Seit längerem hätten sich Verbindlichkeiten bei einem Schlägerungs- und Schneeräumungsunternehmen angesammelt, die die Gemeinde aufgrund mangelnder Liquidität nicht mehr hätte begleichen können. Diese wären nun mit Gegenforderungen der Gemeinde ausgeglichen worden.“*

Der ursprünglich bekanntgegebene Betrag in Höhe von € 38.034 für das Jahr 2023 konnte im Zuge der Prüfung nicht nachvollzogen werden. Die von der Marktgemeinde vorgelegte Betragsaufstellung der aushaftenden Abgabeforderungen (älteste Forderung aus dem Jahr 2021) zeigte Verbindlichkeiten der Marktgemeinde in Höhe von € 69.347 sowie sowohl hoheitliche als auch privatrechtliche Gegenforderungen der Marktgemeinde in einer Gesamthöhe von € 65.568. Aus einem Zahlungsbeleg ist eine Überweisung des Differenzbetrages an das Unternehmen in Höhe von € 3.779 ersichtlich.

Ein Bescheid der Marktgemeinde an das Schneeräumungsunternehmen über die Aufrechnung von Gegenforderungen wurde nicht erlassen.

Die Abgabepflichtigen wurden mit einer schriftlichen Mitteilung über die Gewährung der Musikschulförderung und die vorgenommene Aufrechnung mit dem Musikschulbeitrag sowie über den neuen Saldo informiert. Eine Bescheidausfertigung erfolgte nicht.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Vordernberg Verbindlichkeiten in Höhe von € 69.347 bei einem Unternehmen zwischen 2021 und Mai 2023 mangels Liquidität nicht beglich.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Marktgemeinde Vordernberg im Mai 2023 Gegenforderungen an dieses Unternehmen aus hoheitlichen und privatrechtlichen Abgaben in Höhe von € 65.568 bestanden und eine Aufrechnung ohne Bescheid erfolgte.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, Aufrechnungen nachvollziehbar zu dokumentieren und Bescheide zu erlassen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vordernberg:**

*Wird mittlerweile umgesetzt.*

### 5.3.5 Übersicht Gemeinden

Nachfolgend wird veranschaulicht, ob die Gemeinden die Möglichkeit der Aufrechnung im Prüfzeitraum anwendeten und ob die Erledigung mit Bescheid vorgenommen wurde.

	Semriach	Ramsau	Bad Blumau	Vordernberg
Aufrechnung	✓	✗	✗	✓
Bescheid	✗	-	-	✗

Quelle: Angaben der Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinden Semriach und Vordernberg im Prüfzeitraum Aufrechnungen von Gegenforderungen vornahmen.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinden Semriach und Vordernberg Aufrechnungen von Gegenforderungen nicht mittels Bescheid erledigen.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt den geprüften Gemeinden, Aufrechnungen von Gegenforderungen mittels Bescheid vorzunehmen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vordernberg:**

*Wird mittlerweile umgesetzt.*

## 5.4 ZAHLUNGSERLEICHTERUNGEN BEI ÖFFENTLICHEN ABGABEN

Eine Zahlungserleichterung (Ratenzahlung und Stundung) ist entsprechend der Bundesabgabenordnung möglich.

Durch die bescheidmäßige Bewilligung von angesuchten Zahlungserleichterungen kann die Gemeinde den Fälligkeitszeitpunkt von öffentlichen Abgabenschulden ändern, indem sie den Termin für die Abgabentrachtung hinausschiebt (Stundungen) oder die Abgabentrachtung in Raten genehmigt.

Ansuchen um Zahlungserleichterungen sind vom Abgabenschuldner schriftlich einzubringen. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für ein mündliches Anbringen vorliegen, ist über dieses Anbringen der wesentliche Inhalt in einer Niederschrift festzuhalten.

Entsprechend der Gemeindeordnung obliegt die Bewilligung von Zahlungserleichterungen bis zu vier Wochen dem Bürgermeister. Für eine Zahlungserleichterung über vier Wochen hinaus ist ein Beschluss des Gemeindevorstandes notwendig.

Als Voraussetzung für die Bewilligung einer Zahlungserleichterung muss die sofortige volle Entrichtung der öffentlichen Abgaben für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten (z. B. die Beeinträchtigung des notdürftigen Unterhalts durch die Abgabentrachtung oder die wirtschaftliche oder finanzielle Notlage) verbunden bzw. es darf die Einbringlichkeit durch den Aufschub nicht gefährdet sein. Der Verwaltungsgerichtshof erkannte, dass eine erhebliche Härte die wirtschaftliche Notlage oder finanzielle Bedrängnis ist und der Bestand ausreichender flüssiger Mittel oder auch nur veräußerbaren oder belastungsfähigen Vermögens zur Verneinung der "erheblichen Härte" führen kann. Eine Verschleuderung des Besitzes darf nicht verlangt werden.

Für Abgabenschuldigkeiten, die einen Betrag von insgesamt € 200 übersteigen, sind Stundungszinsen in Höhe von sechs Prozent pro Jahr zu entrichten. Stundungszinsen, die den Betrag von zehn Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen. Der Gemeinde dienen die Stundungszinsen als wirtschaftliches Äquivalent für den Zinsverlust, den sie durch die Nichtentrichtung am Fälligkeitstag der geschuldeten Abgabe erleidet.

Der Landesrechnungshof merkt an, dass es für Zahlungserleichterungen von Forderungen privatrechtlicher Natur eigene Bestimmungen gibt.

### 5.4.1 Marktgemeinde Semriach

In der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde Semriach ergeht hinsichtlich der Gewährung von Zahlungserleichterungen folgende Vorgabe:

- Stellt ein Schuldner für seine offene Forderung ein Ansuchen auf Stundung oder Ratenzahlung, dann ist dieses Ansuchen dem zuständigen Gremium nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung vorzulegen.
- Der Gemeindevorstand wird als zuständiges Gremium für Stundungen über vier Wochen sowie der Bürgermeister für Stundungen bis zu vier Wochen ausgewiesen.

- Weiters wird festgelegt, dass die Verrechnung von Stundungszinsen nach den Bestimmungen des § 82 Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung zu erfolgen hat. Die Verrechnung von Zinsen für Ratenzahlungen erfolgt nach den Bestimmungen des § 212 Bundesabgabenordnung.

In der Marktgemeinde führt der Bürgermeister zur Einbringung von Abgabeforderungen Gespräche mit Abgabenschuldnern unter Beisein der Gemeindegassierin. Die Abgabenschuldner werden zu diesem Gespräch mittels Rückscheinbrief geladen, um die Art der Einbringung zu erörtern. Im Zuge dieser Gespräche wurden im Prüfzeitraum mit den Abgabenschuldnern Ratenzahlungen schriftlich vereinbart, ohne die Antragsvoraussetzungen zu prüfen. Die Vereinbarungen wurden vom Bürgermeister und der Gemeindegassierin unterschrieben.

In den Jahren 2020 bis 2022 wurden keine, im Jahr 2023 vier Ratenzahlungen für aushaftende öffentliche Abgaben in der Höhe von € 10.385 bewilligt. Die monatlichen Ratenzahlungen betragen zwischen € 70 und € 300. Ablehnungen von Ansuchen gab es im Prüfzeitraum keine. Unter den Antragstellern befanden sich Abgabenschuldner mit Grundstückseigentum.

Nachfolgend wird einer der geprüften Fälle beispielhaft dargestellt:

Im Prüfzeitraum lud die Marktgemeinde einen Abgabenschuldner ein, der seit Februar 2021 Abgaberrückstände in Höhe von insgesamt € 4.263 aufwies. Eine Vereinbarung mit monatlichen Raten in Höhe von € 300 wurde getroffen. Die Ratenzahlung war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht abgeschlossen. Für die Gewährung einer Zahlungserleichterung über vier Wochen wäre ein diesbezüglicher Beschluss des Gemeindevorstandes erforderlich gewesen. Zudem war in der Marktgemeinde weder ein schriftliches Ansuchen noch eine Niederschrift eines mündlichen Antrages vorhanden. Ebenso liegt der diesbezügliche Bescheid nicht auf. Nachweise über die Prüfung der finanziellen Situation des Abgabenschuldners gibt es in der Marktgemeinde nicht. Die Einsicht des Landesrechnungshofes in das Grundbuch weist den Abgabenschuldner als Eigentümer zweier bebauter Liegenschaften aus.

**Der Landesrechnungshof stellt hinsichtlich der Allgemeinen Dienstverfügung fest, dass die Zuständigkeiten der ausgewiesenen Organe nicht nur für Anträge von Stundungen, sondern auch für Ratenzahlungsanträge gelten.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Bestimmung des § 82 Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung nur für Zahlungserleichterungen von Forderungen privatrechtlicher Natur anzuwenden ist. Für Zahlungserleichterungen von öffentlichen Abgabeforderungen der Gemeinden ist zusätzlich zu § 212 Bundesabgabenordnung auch § 212b Bundesabgabenordnung maßgeblich.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, diesbezügliche Regelungen betreffend die Zahlungserleichterungen in der Allgemeinen Dienstverfügung zu überarbeiten.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Marktgemeinde Ratenzahlungen, die eine Dauer von vier Wochen übersteigen, vom Bürgermeister und von der Gemeindegassierin unterfertigt wurden und der Gemeindevorstand diese Ansuchen nicht behandelte.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein schriftliches Ansuchen nicht vorliegt und eine Prüfung der Antragsvoraussetzungen in Ermangelung diesbezüglicher Unterlagen nicht möglich ist.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Abgabenschuldner Eigentümer mehrerer Liegenschaften ist und daher die Antragsvoraussetzungen für eine Zahlungserleichterung eventuell nicht gegeben waren/sind.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Zahlungserleichterungen ohne Erledigung mittels Bescheid und ohne Vorschreibung von Stundungszinsen erfolgen.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, Zahlungserleichterungen, die länger als vier Wochen andauern, vom Gemeindevorstand anhand eines vorliegenden schriftlichen Ansuchens auf die Antragsvoraussetzungen zu prüfen, dies zu dokumentieren sowie die Erledigung mit Bescheid vorzunehmen.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die bestehenden Zahlungserleichterungen zu prüfen und Maßnahmen zur Einbringung (z. B. Mahnung, Vollstreckungsverfahren) der aushaftenden Abgabensforderungen und Stundungszinsen zu setzen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Semriach:**

*Die Marktgemeinde Semriach wird sich in Zukunft bemühen, die Agenden betreffend Zahlungserleichterungen genauer durchzuführen und vom richtigen Organ behandeln zu lassen.*

#### **5.4.2 Gemeinde Ramsau**

Die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Ramsau enthält keine Regelungen hinsichtlich der Gewährung von Zahlungserleichterungen.

In der Gemeinde Ramsau gingen im Prüfzeitraum keine Ansuchen auf Zahlungserleichterungen ein.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung keine Regelungen zur Gewährung von Zahlungserleichterungen enthält.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Gewährung von Zahlungserleichterungen in der Allgemeinen Dienstverfügung zu verankern.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gemeinde im Prüfzeitraum keine Ansuchen auf Zahlungserleichterung gestellt wurden.**

### **5.4.3 Gemeinde Bad Blumau**

Die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Bad Blumau wurde im Dezember 2024 erlassen. Diese konnte durch den Landesrechnungshof nicht geprüft werden, da der Erlass derselben erst nach Abschluss der Prüfungshandlungen erfolgte.

In der Gemeinde Bad Blumau wurde im Prüfzeitraum nur im Jahr 2024 ein Ansuchen auf Ratenzahlung seitens einer Eigentümerin mehrerer Grundstücke/Gebäude eingebracht. Der Gemeindevorstand beschloss, Ratenzahlungen à € 200 für Abgabenrückstände in Höhe von ca. € 1.500 anzubieten, um diese binnen der folgenden acht Monate einzubringen. Bis zum Zeitpunkt der Akteneinsicht durch den Landesrechnungshof war keine der vereinbarten Ratenzahlungen eingegangen und der Abgabenrückstand auf rund € 1.800 angewachsen. Stundungszinsen werden entsprechend der Angaben der Gemeinde grundsätzlich nicht verrechnet. Weitere Schritte seitens der Gemeinde zur Einbringung der aushaftenden Abgabenforderungen (z. B. Exekutionsantrag) sind aus dem Akt nicht ersichtlich.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass nicht nachvollziehbar war, ob eine Prüfung der sozialen Härte durch den Gemeindevorstand vorgenommen wurde.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Abgabenschuldnerin Eigentümerin mehrerer Grundstücke/Gebäude ist und daher die Antragsvoraussetzungen für eine Zahlungserleichterung eventuell nicht gegeben waren/sind.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde im Hinblick auf die nicht geleisteten Raten von Juni bis November 2024 bislang keine Maßnahmen zur Einbringung der aushaftenden Abgabenforderungen (z. B. Exekutionsantrag) setzte.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die bestehenden Zahlungserleichterungen zu prüfen und Maßnahmen zur Einbringung der aushaftenden Abgabenforderungen und Stundungszinsen zu setzen (z. B. Mahnung, Vollstreckungsverfahren).**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Ansuchen nicht mit Bescheid erledigt und für Abgabenschulden keine Stundungszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr vorgeschrieben wurden.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, zukünftig die Antragsvoraussetzungen zu prüfen, dies zu dokumentieren, die Erledigung der Ansuchen mit Bescheid vorzunehmen sowie bei positiver Beschlussfassung Stundungszinsen vorzuschreiben.**

### **5.4.4 Marktgemeinde Vordernberg**

In der Marktgemeinde Vordernberg lag zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung keine Allgemeine Dienstverfügung vor.

Im Prüfzeitraum langten zwei Ansuchen auf Ratenzahlung hinsichtlich aushaftender Abgabenrückstände in Höhe von € 400 bzw. € 1.536 in der Marktgemeinde ein. Die Ratenzahlungsansuchen samt Verrechnung von Zinsen wurden vom Gemeindevorstand

beschlossen, eine bescheidmäßige Erledigung wurde nicht vorgenommen. Hinweise im Gemeindevorstandsprotokoll zur Prüfung der Antragsvoraussetzungen sind nicht ersichtlich. Weitere diesbezügliche Unterlagen liegen in der Marktgemeinde nicht auf. Die Einsicht in das Grundbuch zeigt, dass zur Abgabenschuldnerin fünf Grundstücksnummern, zum Teil mit Gebäuden, hinterlegt sind.

Laut Auskunft des Bürgermeisters werden Stundungszinsen in Höhe von 6,47 % verrechnet. Die Marktgemeinde verwies hinsichtlich der Höhe des Zinssatzes auf jeher verwendete Unterlagen von Mitarbeitern. Dieser Zinssatz findet sich in weiterer Folge auch auf Mahnungen bzw. Rückstandsausweisen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass nicht nachvollziehbar war, ob eine Prüfung der sozialen Härte durch den Gemeindevorstand vorgenommen wurde und dass Ansuchen nicht mit Bescheid erledigt werden.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Abgabenschuldnerin Eigentümerin mehrerer Liegenschaften mit Gebäuden ist und daher die Antragsvoraussetzungen für eine Zahlungserleichterung eventuell nicht gegeben waren/sind.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die bestehenden Zahlungserleichterungen zu prüfen und Maßnahmen zur Einbringung (z. B. Mahnung, Vollstreckungsverfahren) der aushaftenden Abgabeforderungen und Stundungszinsen zu setzen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vordernberg:**

*Wird mittlerweile umgesetzt.*

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, zukünftige Ansuchen um Zahlungserleichterung, die länger als vier Wochen andauern, vom Gemeindevorstand anhand eines vorliegenden Ansuchens zu behandeln, die Antragsvoraussetzungen zu prüfen, dies zu dokumentieren und die Erledigung mit Bescheid vorzunehmen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vordernberg:**

*Wird mittlerweile umgesetzt.*

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Höhe des Zinssatzes mit 6,47 % vom gesetzlich festgelegten Zinssatz abweicht.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Höhe der Stundungszinsen auf die gesetzlich festgelegten 6 % anzupassen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vordernberg:**

*Wurde mittlerweile angepasst.*

### 5.4.5 Übersicht Gemeinden

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtsummen der in den Gemeinden behandelten Zahlungserleichterungen. Weiters wird veranschaulicht, ob die Bewilligungen der Zahlungserleichterung vom zuständigen Organ (Bürgermeister, Gemeindevorstand) und mittels Bescheid erfolgten bzw. ob Stundungszinsen verrechnet werden.

Zahlungserleichterungen im Prüfzeitraum				
	Semriach	Ramsau	Bad Blumau	Vordernberg
gewährte Zahlungserleichterungen [in €]	10.385	Keine Anträge	1.500	1.936
Beschluss	✗	-	✓	✓
Bescheid	✗	-	✗	✗
Stundungszinsen 6 %	✗	-	✗	6,47

Quelle: Angaben der Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

## 6. MAHNVERFAHREN BEI ÖFFENTLICHEN ABGABEN

### 6.1 ALLGEMEINES

In der Allgemeinen Dienstverfügung sind entsprechend der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung der Aufbau und die Ablauforganisation unter anderem für das Mahn- und Vollstreckungswesen inklusive der damit verbundenen Behandlung von Kleinbeträgen zu regeln.

Entsprechend der Gemeindeordnung zählt es zu den Zuständigkeiten des Bürgermeisters, fällige Gemeindeabgaben einzubringen.

Die Bundesabgabenordnung iVm der Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung sieht vor, dass nicht fristgerecht entrichtete öffentliche Abgabeforderungen umgehend mittels Mahnschreiben beim Abgabenschuldner – unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit (Mahnklausel) – einzufordern sind. Die Mahnklausel hat unter anderem eine 14-tägige Frist zu enthalten. Eine zweite Mahnung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Aussendung einer Zahlungserinnerung anstatt einer Mahnung ist lediglich als deklarativer Hinweis auf die bestehende Zahlungsverpflichtung zu verstehen und gesetzlich nicht vorgesehen.

Von einer Mahnung kann die Gemeinde in bestimmten Fällen absehen, wenn sie z. B. dem Abgabepflichtigen spätestens eine Woche vor Fälligkeitseintritt eine Vorschreibung zusendet. Die Vorschreibung muss den Schuldner über Art, Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung unterrichten.

Die Bundesabgabenordnung sieht für öffentliche Abgaben zusätzlich zum eingemahnten Betrag Nebenansprüche (Mahngebühr und Säumniszuschlag) vor. Die Mahngebühr beträgt 0,5 % des eingemahnten Betrages, mindestens jedoch € 3 und höchstens € 30. Sie ist mit Bescheid vorzuschreiben; dieser Nebenanspruch wird binnen zwei Wochen ab Zustellung des Mahnschreibens fällig. Eine Mahngebühr bei öffentlichen Abgaben darf nur einmal verrechnet werden.

Weiters ist dem Abgabenschuldner ein Säumniszuschlag in Höhe von zwei Prozent des nicht zeitgerecht bezahlten Abgabebetrages mittels Bescheid vorzuschreiben. Dieser wird zum Zeitpunkt der Zustellung des den Säumniszuschlag festsetzenden Bescheides fällig und ermöglicht die gleichzeitige zwangsweise Einbringung mit den vollstreckbaren Stammabgaben. Erreicht der Säumniszuschlag nicht die Höhe von mindestens € 5, so ist er nicht festzusetzen. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages entsteht laut Bundesabgabenordnung dann nicht, wenn die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt und in den letzten sechs Monaten vor dem Eintritt der Säumnis alle Abgabenschuldigkeiten fristgerecht entrichtet wurden. Weiters ist es den Gemeinden gestattet, auf Antrag Säumniszuschläge herabzusetzen bzw. nicht festzusetzen, sofern den Abgabenschuldner an der Säumnis kein grobes Verschulden trifft.

Die Geltendmachung des Säumniszuschlages ist zum einen eine Mindestform an Gegenleistung für ein stilles Hinausschieben der Entrichtung fälliger öffentlicher Abgaben und eine Ausgleichszahlung für den administrativen Mehraufwand in der Rückstandsüberwachung. Zum anderen soll verhindert werden, dass säumige Abgabepflichtige im Ergebnis besser als Abgabepflichtige gestellt werden, denen eine (zinspflichtige) Aussetzung oder Stundung gewährt wurde.

Entsprechend der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung obliegt der Hauptzahlstelle der Gemeinde die Überwachung der Erfüllung der Abgabeforderungen. Bleiben Mahnungen erfolglos, sind diese dem Anordnungsbefugten und dem Gemeindegeldkassier unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Ein Rückstandsausweis ist als Exekutionstitel für das gerichtliche Vollstreckungsverfahren von der Gemeinde zu erstellen. Eine Übermittlung an den Abgabenschuldner ist gesetzlich nicht vorgesehen.

### **6.1.1 Marktgemeinde Semriach**

Die Allgemeine Dienstverfügung der Marktgemeinde Semriach beinhaltet die „Beilage – Dienstanweisung mit Regelung für das Mahnwesen“. In dieser Beilage werden unter anderem die Aufgaben des Organs der Buchführung sowie die Aufgaben des Organs des Zahlungsverkehrs genauer definiert. Jedoch wurde eine Aktualisierung der „Beilage – kombinierte Dienstverfügung Ausführende Organe der Finanzbuchhaltung“ auf die derzeitigen Bediensteten nicht vorgenommen. Hinsichtlich der Behandlung von Kleinbeträgen wird auf § 242 Bundesabgabenordnung hingewiesen und darauf, dass keine Sonderbehandlung erfolgt. Der für Gemeindeabgaben gültige § 242a Bundesabgabenordnung wird nicht angeführt. Weiters sieht die Allgemeine Dienstverfügung vor, dass, sofern Zahlungsrückstände von bereits vollstreckbaren Abgabeforderungen festgestellt werden, diese regelmäßig einzumahnen sind. Hinsichtlich der Mahngebühr wird auf die gültige Bestimmung der Bundesabgabenordnung hingewiesen. Den Säumniszuschlag betreffend findet sich keine Regelung.

In der Marktgemeinde Semriach ist ein zeitlich automatisierter Mahnlauf nach Verstreichen der Fälligkeit nicht etabliert. Hinsichtlich der Frequenz an Mahnläufen führt die Marktgemeinde Semriach aus: *„Es wird versucht quartalsweise (zwischen den vierteljährlichen Vorschriften) Mahnungen auszuschieken. Aufgrund der Pandemie 2020/2021 und aufgrund der personaltechnischen Situation gelang dies in den letzten Jahren jedoch leider nicht immer. An einer Verbesserung wird jedoch intensiv gearbeitet (siehe 2023).“*

In der Marktgemeinde Semriach werden nach Verstreichen der 14-tägigen Forderungsfrist

- als erster Schritt ein Mahnschreiben,
- sodann weitere Mahnungen entsprechend den verfügbaren Kapazitäten versendet und,
- sobald die offene Abgabenschuld einen vierstelligen Betrag erreicht, der Abgabenschuldner zu einem Gespräch geladen, um die Einbringung der Abgabeforderungen zu besprechen.

Die für die Buchführung zuständige Bedienstete führt selbstständig bei Überschreiten der Fälligkeit Mahnungen entsprechend den zeitlichen Ressourcen durch. Die anhand des Haushaltsbuchführungssystems erstellten Mahnungen enthalten eine 14-tägige Frist, jedoch keine Mahnklausel.

In der Marktgemeinde Semriach werden Mahnungen hinsichtlich öffentlicher Abgaben samt Verrechnung der gesetzlich vorgesehenen Nebenansprüche versendet. Eine bescheidmäßige Verschreibung der Mahngebühr und des Säumniszuschlages erfolgt nicht. Auf einer Mahnung waren die vorgeschriebenen Mahngebühren unter der Mindestbemessungsgrundlage. Ein Einblick in das Haushaltsbuchführungssystem hinsichtlich der hinterlegten Daten zur Mahngebühr und zum Säumniszuschlag (Höhe, Mindest- und Maximalgrenze) zeigte korrekt hinterlegte Werte an.

Eine Hauptzahlstelle ist wie in der Allgemeinen Dienstverfügung vorgesehen zwar eingerichtet, die vorgesehene Kontrolle der Forderungsbezahlung wird jedoch nicht durchgeführt. Eine Berichterstattung an den Bürgermeister und die Gemeindegassierin über offene Posten erfolgte laut Angaben der Marktgemeinde durch Vorlage der Offenen-Posten-Liste einmal jährlich. Zusätzlich sei über Rückstände nach dem Ende der Prüfungsausschusssitzungen gesprochen worden. Diesbezügliche Nachweise existieren nicht.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung nicht der aktuellen Aufgabenzuteilung entspricht und eine inhaltliche Überarbeitung der „Beilage – Dienstanweisung mit Regelung für das Mahnverfahren“ sowie der „Beilage – kombinierte Dienstverfügung Ausführende Organe der Finanzbuchhaltung“ notwendig ist.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Allgemeine Dienstverfügung zu überarbeiten.**

**Der Landesrechnungshof stellt weiter fest, dass die Mahnungen keine Mahnklausel enthalten, weitere Mahnungen ohne gesetzliche Grundlage ergehen, die Hauptzahlstelle ihrer Kontrollverpflichtung nicht nachkommt sowie eine unverzügliche Berichterstattung an den Anordnungsbefugten und den Gemeindegassier nicht erfolgt.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde, eine Mahnklausel in der Mahnung zu integrieren und das Mahnverfahren konsequenter mit entsprechender Kontrolltätigkeit der Hauptzahlstelle sowie mit einer ordnungsgemäßen Berichterstattung zu vollziehen.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Semriach sowohl die Mahngebühr als auch den Säumniszuschlag in den gesetzlich vorgegebenen Höhen mittels Lastschriftanzeige anstatt mittels Bescheid vorschrieb.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Semriach, die Nebenansprüche mittels Bescheid vorzuschreiben.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Semriach:**

*Die Marktgemeinde Semriach ist bemüht, das Mahn- bzw. Vollstreckungswesen konsequenter durchzuführen. Die entsprechenden Maßnahmen werden im Zuge der ADG-Aktualisierung berücksichtigt. Die Marktgemeinde Semriach ist davon ausgegangen, dass die Art von Mahnung (ohne Mahnklausel, Nebenansprüche ohne Bescheid), so wie sie aus dem EDV-Programm ausgegeben wird, den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Es wird mit dem EDV-Anbieter diesbezüglich Kontakt aufgenommen werden. Die Ausstellung von Rückstandsausweisen soll forciert werden.*

**6.1.2 Gemeinde Ramsau**

Die Allgemeine Dienstverfügung verweist hinsichtlich des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens inklusive der damit verbundenen Behandlung von Kleinbeträgen sehr allgemein gehalten auf Bestimmungen der Bundesabgabenordnung. Auf die mit dem Mahnverfahren verbundene Zuständigkeit der Hauptzahlstelle wird unter Anführung der gesetzlichen Bestimmung hingewiesen. Ebenso wird auf die Beilage „Ausführende Organe der Finanzbuchhaltung – Zahlungsverkehr“ und die darin verantwortlich gemachten Bediensteten verwiesen. Eine eigene Regelung hinsichtlich der damit einhergehenden Nebenansprüche (Mahngebühr und Säumniszuschlag) findet sich nicht. Weiters ist in der Allgemeinen Dienstverfügung festgelegt, dass auch für privatrechtliche Forderungen die zuvor ausgeführten Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

In der Gemeinde Ramsau gibt es keine fixen Fristen, ab welchem Zeitpunkt eine Mahnung zu ergehen hat. Es wird kein automatisiertes fixes Mahnsystem verwendet. Nach Möglichkeit wird ca. einmal im Monat gemahnt.

Die Gemeinde Ramsau versendet als erstes ein Mahnschreiben, nach Verstreichen der Zahlungsfrist werden beinahe monatlich weitere Mahnungen versandt. Sobald Abgabenrückstände von ca. drei Quartalen überfällig sind (zu diesem Zeitpunkt zeigten die Akteneinsichten bis zu sieben durchgeführte Mahnungen), erfolgt eine neuerliche Mahnung mit einem zusätzlichen roten Stempelaufdruck „ZÄHLUNGSERINNERUNG Sollten Sie diesen Zahlungstermin neuerlich nicht einhalten, sind wir gezwungen den Rückstand auf dem Rechtsweg einzutreiben.“ Sollte dies ohne Reaktion bleiben, wird ein Rückstandsausweis mit einem Zahlungsziel von fünf Tagen mit Einschreiben verschickt. Sofern der Saldo bis zum Ende der Frist nicht ausgeglichen ist, wird die Forderung beim Bezirksgericht zur Zwangsversteigerung oder zur Lohn-/Gehaltspfändung von der Gemeinde angemeldet.

Der zuständige Bedienstete führt in Absprache mit dem Bürgermeister selbstständig bei Überschreiten der Fälligkeit Mahnungen entsprechend den zeitlichen Ressourcen durch. Die mit dem Haushaltsbuchführungssystem erstellten Mahnungen enthalten keine Mahnklausel. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.

In der Gemeinde Ramsau werden grundsätzlich Mahngebühren und Säumniszuschläge bei der ersten Mahnung von öffentlichen Abgaben nicht verrechnet. Ein bestimmter Zeitpunkt, ab dem Nebenansprüche verrechnet werden, konnte nicht nachvollzogen werden. Die Akteneinsicht zeigt Verrechnungen der Mahngebühr und des Säumniszuschlages ab dem zweiten, fünften

oder dem siebten Monat. Teilweise werden nur Mahngebühren ohne Säumniszuschlag verrechnet oder Mehrfachverrechnungen vorgenommen. Eine bescheidmäßige Vorschreibung erfolgt nicht. Ein Einblick in das Haushaltsbuchführungssystem hinsichtlich der hinterlegten Daten zur Mahngebühr (Höhe, Mindest- und Maximalgrenze) zeigt korrekt hinterlegte Werte an, zeigt aber auch die Möglichkeit der Einstellung „Gratismahnung – keine Nebengebühren“.

Zum Teil werden auch sogenannte „Verzugszinsen“ in Höhe von 4 % verrechnet, die der Summe aus Mahngebühr von 0,5 % und Säumniszuschlag von 2 % nicht entsprechen.

Einmal monatlich werden entsprechend den Ausführungen der Gemeinde erfolglose Mahnungen dem Anordnungsbefugten und dem Gemeindegeldkassier zur Kenntnis gebracht und weitere Schritte vorgenommen, wie z. B. Vorladung zum Gespräch, Telefonat des Bürgermeisters mit dem Abgabenschuldner oder die Einleitung der Zwangsvollstreckung. E-Mails, aus denen Vorladungen von bzw. Telefonate mit Abgabenschuldnern ersichtlich sind, liegen vor. Das Versenden von Rückstandsausweisen habe sich laut Angabe der Gemeinde in der Vergangenheit bewährt und zu einer erhöhten Zahlungsmoral geführt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Allgemeinen Dienstverfügung ein sehr allgemein gefasster Verweis auf Bestimmungen der Bundesabgabenordnung hinsichtlich des Mahn- und Vollstreckungswesens inklusive der damit verbundenen Behandlung von Kleinbeträgen enthalten ist.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Mahnungen keine Mahnklausele enthalten.**

**Weiters stellt der Landesrechnungshof fest, dass eine hohe Anzahl an weiteren Mahnungen sowie ein Rückstandsausweis bis zur Anmeldung der Abgabeforderung bei Gericht versendet werden.**

**Der Landesrechnungshof konnte ein engmaschiges Mahnverfahren über einen langen Zeitraum mit einer hohen Anzahl an versandten Mahnungen feststellen.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, eine Mahnklausele in die Mahnungen zu integrieren, den Mahnprozess, auch im Hinblick auf die damit bedingte Verwaltungsvereinfachung, entsprechend den rechtlichen Grundlagen auf eine Mahnung zu reduzieren und das Mahnverfahren konsequenter zu gestalten.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Ramsau sowohl die Mahngebühr als auch den Säumniszuschlag mittels Lastschriftanzeige anstatt mittels Bescheid vorschrieb.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Nebengebühren zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorgeschrieben wurden. Zudem wurden Nebengebühren nicht in jedem Fall bzw. auch mehrfach verrechnet.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, einen gesetzeskonformen Mahnprozess und Vorgaben hinsichtlich der damit verbundenen Nebengebühren zu etablieren und diese mit Bescheid vorzuschreiben.**

**Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass sich auf den Rückstandsausweisen ein Vermerk hinsichtlich der Verrechnung von Verzugszinsen befindet, die der Summe aus Mahngebühr von 0,5 % und Säumniszuschlag von 2 % nicht entsprechen.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Verrechnung von Nebengebühren entsprechend der Bundesabgabenordnung vorzunehmen.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Berichterstattung an den Anordnungsbefugten und den Gemeindegeldkassier erfolgt.**

### **6.1.3 Gemeinde Bad Blumau**

Die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Bad Blumau wurde im Dezember 2024 erlassen. Diese konnte durch den Landesrechnungshof nicht geprüft werden, da der Erlass derselben erst nach Abschluss der Prüfungshandlungen erfolgte.

Die Gemeinde Bad Blumau beschreibt ihr Mahnverfahren insofern, als öffentliche Abgabenschulden hinsichtlich aushaftender Abgaben (z. B. Müll, Kanal) in der Gemeinde keinem Mahnverfahren unterliegen, sondern auf der darauffolgenden Abgabeforderung neuerlich ausgewiesen werden. Bei Außenständen über eine Dauer von zwei Quartalen führt die Gemeinde das Mahnverfahren wie für die übrigen Abgaben durch.

Der Ablauf des Mahnverfahrens für die übrigen Abgaben (wie Miete, Kindergartenbeiträge) stellt sich wie folgt dar:

- Als erster Schritt wird im ersten aushaftenden Quartal eine Zahlungserinnerung und
- im darauffolgenden Quartal ein Brief des Bürgermeisters, mit dem auf die bereits fällige Abgabe verwiesen wird, samt neuerlichen Vorschreibung versendet.
- Sofern bis zum dritten der Vorschreibung folgenden Quartal keine Zahlung einlangt, wird ein Rückstandsausweis mit dem Hinweis der Vollstreckbarkeit verschickt.
- Die Exekution wird mit Aushaften des Forderungsbetrages im vierten Quartal eingeleitet.

Ein automatisiertes Mahnsystem ist in der Gemeinde nicht etabliert. Die Gemeinde führte diesbezüglich aus, *„dass im Prüfzeitraum zwischenzeitlich die Buchhaltung an einen Dritten ausgelagert war und es im Zuge dessen zu Fehlbuchungen zw. den Abgabenkonten gekommen sei, weshalb man immer noch damit beschäftigt sei, alle Abgabenkonten zu sichten und richtig zu stellen. Da die Buchhaltung jetzt personell besser besetzt ist, wird eine monatliche Mahnung angedacht.“*

Der zuständige Bedienstete führt in Absprache mit dem Bürgermeister selbstständig bei Überschreiten der Fälligkeit Mahnungen entsprechend den zeitlichen Ressourcen durch. Die Prüfung zeigt, dass keines der vorgelegten Dokumente einer Mahnung im eigentlichen Sinne

entspricht und sich weder der Begriff „Mahnung“ noch eine Mahnklausel auf den Dokumenten befinden. Die Fristsetzung erfolgt mit 14 Tagen. Das Versenden von Rückstandsausweisen habe sich laut Angabe der Gemeinde in der Vergangenheit bewährt und zu einer erhöhten Zahlungsmoral geführt.

Erst mit der Ausstellung des Rückstandsausweises verrechnet die Gemeinde Bad Blumau die Mahngebühr und den Säumniszuschlag. Eine bescheidmäßige Vorschreibung dieser Nebengebühren erfolgt nicht. In den durchgeführten Akteneinsichten zeigten sich auf Rückstandsausweisen hinsichtlich des Säumniszuschlages nicht nachvollziehbare Beträge.

Im Haushaltsbuchführungssystem waren die Mahngebühr und der Säumniszuschlag mit den richtigen Prozentsätzen, jedoch die Minimal- und Maximalwerte „Untergrenze“ (€ 1,45) und „Obergrenze Mahngebühr“ (€ 14,50), „Bagatellgrenze Säumniszuschlag“ (€ 75) nicht korrekt hinterlegt. Weiters wurde festgestellt, dass die Rückstandsausweise nicht mit dem Haushaltsbuchführungssystem, sondern anhand eigener Word-Vorlagen erstellt werden. Die Betragsberechnung für das gesondert geführte Word-Formular mittels Excel-Tabelle wird mit falsch hinterlegten Formeln vorgenommen, sodass der Säumniszuschlag zu gering berechnet wurde.

Erfolgreiche Mahnungen werden dem Anordnungsbefugten und dem Gemeindegassier nicht zur Kenntnis gebracht.

Die Funktionen des Haushaltsbuchführungssystems zur Erstellung von Mahnungen und Rückstandsausweisen waren der Gemeinde unbekannt. Das Versenden von Rückstandsausweisen habe sich laut Angabe der Gemeinde in der Vergangenheit bewährt und zu einer erhöhten Zahlungsmoral geführt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Mahnschreiben und Rückstandsausweise aus dem Haushaltsbuchführungssystem automatisch erstellt werden können, dies jedoch von der Gemeinde nicht genutzt wird.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Bad Blumau, im Haushaltsbuchführungssystem die Funktionen des Mahnschreibens und des Rückstandsausweises zu nutzen.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde hinsichtlich der Abgaben einen Bearbeitungsprozess für die Einbringung der Forderung über mehrere Quartale festlegte.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, einen umgehenden Mahnlauf entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für sämtliche Abgabenschulden zu etablieren.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde kein Mahnschreiben im Sinne der Bundesabgabenordnung verwendet.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Bad Blumau sowohl die Mahngebühr als auch den Säumniszuschlag mit Ausstellung eines Rückstands- ausweises ohne vorherige bescheidmäßige Festsetzung geltend macht.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Mahngebühr und den Säumniszuschlag bescheidmäßig nach Ablauf der Forderungsfälligkeit festzusetzen.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Haushaltsbuchführungssystem die Minimal- und Maximalgrenzen/-beträge für die Mahngebühr und den Säumniszuschlag nicht entsprechend der Bundesabgabenordnung hinterlegt sind.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die korrekten Beträge im Haushaltsbuch- führungssystem zu hinterlegen.**

**Weiters stellt der Landesrechnungshof fest, dass die Gemeinde eigene Vorlagen und Berechnungen verwendet, um Rückstandsausweise zu erstellen, und die fehlerhaften Berechnungen zu einer herabgesetzten Geltendmachung des Säumniszuschlages führten.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Möglichkeiten des Haushaltsbuchführungs- systems zu nutzen und das Führen von gesonderten Vorlagen und Excel-Tabellen zu vermeiden.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass erfolglose Mahnungen dem Anordnungsbefugten und dem Gemeindegassier nicht zur Kenntnis gebracht werden.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Mahnung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auszugestalten (z. B. Mahnklausel) und erfolglose Mahnungen dem Anordnungsbefugten und dem Gemeindegassier zur Kenntnis zu bringen.**

#### **6.1.4 Marktgemeinde Vordernberg**

In der Marktgemeinde Vordernberg lag zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung keine Allgemeine Dienstverfügung vor.

In der Marktgemeinde Vordernberg ist ein zeitlich automatisierter Mahnlauf nach Verstreichen der Fälligkeit nicht etabliert. Laut Auskunft des Bürgermeisters werde versucht, die Mahnläufe halbjährlich durchzuführen.

Die Marktgemeinde Vordernberg schildert bezüglich des Mahnverfahrens,

- primär Zahlungserinnerungen,
- darauffolgend Mahnungen (bezeichnet als „Zahlungserinnerung“) und
- in weiterer Folge Mahnungen samt Rückstandsausweis zu versenden.
- Sofern dies keine Reaktion zeigt, werde der Akt an ein Inkassobüro übergeben. In besonderen Fällen beauftrage man das Inkassobüro gleichzeitig mit dem Versenden der Mahnung samt Rückstandsausweis.

Die Prüfung zeigt, dass der zuvor geschilderte Ablauf nicht für alle Abgabenschuldner herangezogen wurde und die auf den Mahnungen gesetzten Zahlungsziele lediglich eine Woche anstatt 14 Tage beträgt.

Weiters zeigt sich, dass das Dokument „Mahnung“ für den zweiten Schritt des beschriebenen Prozesses nicht existiert, sondern eine weitere Zahlungserinnerung versendet wird. Die Erstellung der Zahlungserinnerung erfolgt mit dem Haushaltsbuchführungssystem. Das Dokument „Mahnung samt Rückstandsausweis“ wird anhand von mehreren nicht identen Word-Vorlagen und nicht mit den Möglichkeiten des Haushaltsbuchführungssystems – in Ermangelung diesbezüglicher Kenntnisse – vorgenommen. Die Prüfung der Dokumente zeigt, dass eine Adaptierung des Namens des jeweils durchführenden Bediensteten nicht vorgenommen wird. Ein Teil der versendeten Mahnungen erfolgte unter Anführung des „§ 175 Stmk. Landesabgabenordnung LGBl. Nr. 158/1963 i.d.g.F.“ Diese Rechtsgrundlage trat bereits mit 23. Juni 2015 außer Kraft.

Das Versenden von Mahnungen erfolgt laut Auskunft des Bürgermeisters auf seinen Zuruf, sofern er Rückstände bei der Vorschreibung der Abgaben wahrnimmt und für notwendig erachtet. Eine Berichterstattung an den Anordnungsbefugten und dem Gemeindegeldkassier über erfolglose Mahnungen erfolgt in der Marktgemeinde Vordernberg nicht.

Die Prüfung der Marktgemeinde Vordernberg ergab, dass anstatt einer Mahnung ein Dokument mit der Bezeichnung „Zahlungserinnerung“ samt Verrechnung von Nebenansprüchen versendet wird. Eine bescheidmäßige Vorschreibung der Mahngebühr und des Säumniszuschlages erfolgt nicht. In weiterer Folge gibt es den Verfahrensschritt „Mahnungen samt Rückstandsausweis“ als sogenannte „zweite Mahnung (weitere Mahnung)“. Laut Auskunft des Bürgermeisters werden in der Marktgemeinde diese Mahnungen samt Rückstandsausweis ausschließlich mittels Word-Vorlagen ohne Nutzung der diesbezüglichen Möglichkeit des Haushaltsbuchführungssystems erstellt. Auf diesen Dokumenten waren überwiegend Mahngebühren und/oder Verzugszinsen und/oder Nebengebühren ausgewiesen. Die Zusammensetzung der Positionen „Mahngebühr“ und „Nebengebühren“ waren für den Landesrechnungshof nicht nachvollziehbar. Die Verrechnung eines Säumniszuschlages unter der Mindestbemessungsgrundlage fand statt. Unter den kontrollierten „Mahnungen samt Rückstandsausweis“ befand sich eine, auf der sowohl privatrechtliche als auch öffentliche Abgabenforderungen ausgewiesen waren. Zusätzlich zu den Nebengebühren waren auch Verzugszinsen in Höhe von 6,47 % verrechnet worden. Eine Aufklärung von Seiten der Marktgemeinde, wofür und weshalb diese verrechnet wurden, war nicht möglich.

Ein Einblick in das Haushaltsbuchführungssystem zeigte zur Mahngebühr korrekt hinterlegte Werte an, beim Säumniszuschlag war eine Bagatellgrenze in Höhe von € 73 anstatt von € 5 hinterlegt.

Sollte eine Forderung, aber nicht die damit verbundenen Nebenansprüche beglichen werden, wird laut Bürgermeister auf die Geltendmachung der Nebenansprüche nicht verzichtet.

Weiters gibt der Bürgermeister an, über aushaftende Forderungen mit dem Gemeindegassier nie zu sprechen, jedoch im Rahmen des wöchentlichen Jour fixe mit der eigenen Fraktion, zu welcher der Gemeindegassier zählt, über gesetzte Maßnahmen zu informieren. Diesbezügliche Nachweise konnten nicht vorgelegt werden. Das Versenden von Rückstandsausweisen habe sich laut Angabe der Gemeinde in der Vergangenheit bewährt und zu einer erhöhten Zahlungsmoral geführt.

**Der Landesrechnungshof stellt für die Marktgemeinde Vordernberg einen nicht eingehaltenen Mahnprozess, das Fehlen des „Mahnungsdokumentes“ und die Erstellung von „Mahnung samt Rückstandsausweis“ anhand von Word-Vorlagen fest.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass auf einem der „Mahndokumente“ eine rechtliche Grundlage angeführt wird, die mit 23. Juni 2015 außer Kraft trat.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der am Dokument „Mahnung“ ausgewiesene Bedienstete nicht immer aktualisiert wird.**

**Der Landesrechnungshof stellt in der Mahnklausel eine von 14 Tagen auf eine Woche verkürzte Zahlungsfrist fest.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, das Haushaltsbuchführungssystem für die Generierung von Mahnungen und Rückstandsausweisen zu verwenden und von gesondert geführten Word-Vorlagen Abstand zu nehmen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vordernberg:**

*Wird nach einer entsprechenden Schulung über die Handhabung der Software umgesetzt.*

**Weiters empfiehlt der Landesrechnungshof, das Mahnverfahren gesetzeskonform zu gestalten und unter anderem eine 14-tägige Fristsetzung in der Mahnklausel zu verankern.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vordernberg:**

*Wird mittlerweile umgesetzt.*

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde ein Dokument mit der Bezeichnung „Zahlungserinnerung“ anstatt „Mahnung“ unter Vorschreibung der Mahngebühr und des Säumniszuschlages versendet und eine bescheidmäßige Vorschreibung der Nebenansprüche nicht erfolgt.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Dokument „Mahnung samt Rückstands-ausweis“ anhand von Word-Vorlagen und nicht unter Zuhilfenahme des Haushaltsbuchführungssystems erstellt wird und darauf überwiegend Mahngebühren und/oder Verzugszinsen und/oder Nebengebühren ausgewiesen waren.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Mahngebühr und den Säumniszuschlag nach Ablauf der Forderungsfälligkeit bescheidmäßig vorzuschreiben.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vordernberg:**

*Wird mittlerweile umgesetzt.*

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass hinsichtlich der Einhebung von Nebenansprüchen die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten werden (z. B. Zinssätze, Minimalbetrag).**

**Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass die Zusammensetzung der Positionen „Mahngebühr“ und „Nebengebühren“ nicht nachvollziehbar war sowie die Verrechnung eines Säumniszuschlages unter der Mindestbemessungsgrundlage stattfand.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde auf Mahnungen und Rückstandsanzeigen Verzugszinsen in Höhe von 6,47 % ausweist und sowohl der Grund für die Verrechnung als auch die Höhe seitens der Marktgemeinde nicht erklärt werden konnten.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Vorschreibung der Nebenansprüche mit Bescheid und die Verrechnung entsprechend der Bundesabgabenordnung vorzunehmen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vordernberg:**

*Wird mittlerweile umgesetzt.*

**Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass eine Berichterstattung an den Gemeindegeldkassier bzw. den Anordnungsbefugten nicht erfolgt.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt eine strikte Aufgabentrennung entsprechend der Gemeindeordnung sowie die Durchführung der Kontroll- und Berichtspflichten entsprechend der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vordernberg:**

*Wird mittlerweile umgesetzt.*

### **6.1.5 Übersicht Gemeinden**

Die angeschlossene Tabelle zeigt einen Überblick über die vorangegangenen Ausführungen hinsichtlich des Mahnverfahrens zu den jeweiligen Gemeinden.

	Semriach	Ramsau	Bad Blumau	Vorderberg
kein Versenden von Zahlungserinnerung wie die gesetzliche Grundlage vorsieht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mahnung, wie in der BAO* vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
keine weitere Mahnung, weil in der BAO nicht vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rückstandsausweis	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
14-tägige Frist, wie in der BAO vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mahnklausel, wie in der BAO vorgesehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hauptzahlstelle überwacht, wie in der BAO vorgesehen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berichtspflicht, wie in der BAO vorgesehen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Quelle: Angaben und Unterlagen der Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

\*Bundesabgabenordnung

Der Landesrechnungshof vertritt die Ansicht, dass Mahnläufe, die, wie gesetzlich vorgesehen, umgehend zum Fälligkeitszeitpunkt durchgeführt werden, nicht nur die Liquidität erhöhen, sondern auch das Risiko für Forderungsausfälle senken. Im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Abgabenschuldner sollte ebenso ein zum Fälligkeitszeitpunkt zeitnahes Mahnverfahren der Abgabensforderungen erfolgen. Damit kann eine ungewollte Begünstigung (z. B. Zinslauf, Mahnspesen, Säumniszuschlag) der säumigen Abgabenschuldner hintangehalten werden.

Die Bundesabgabenordnung sieht bei Überschreiten der Fälligkeit die Möglichkeit der Mahnung vor. Zahlungserinnerungen und/oder weitere Mahnungen sind in der Bundesabgabenordnung nicht vorgesehen.

Die Versendung von Zahlungserinnerungen und/oder weiteren Mahnungen kann zu einer Verlängerung des Einhebungsprozesses führen, wodurch sich das Risiko des Forderungsausfalles und Zinsverlustes erhöhen kann. Mahnungen haben eine Mahnklausel zu enthalten.

Die Hauptzahlstelle hat die Überwachung der Erfüllung der gestellten Forderungen inne. Die gesetzeskonforme Berichterstattungspflicht wird dann erfüllt, wenn erfolglose Mahnungen unverzüglich dem Anordnungsbefugten und dem Gemeindegassier zur Kenntnis gebracht werden.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinden, welche Rückstandsausweise versenden, von einer erhöhten Zahlungsmoral der Abgabenschuldner berichten.**

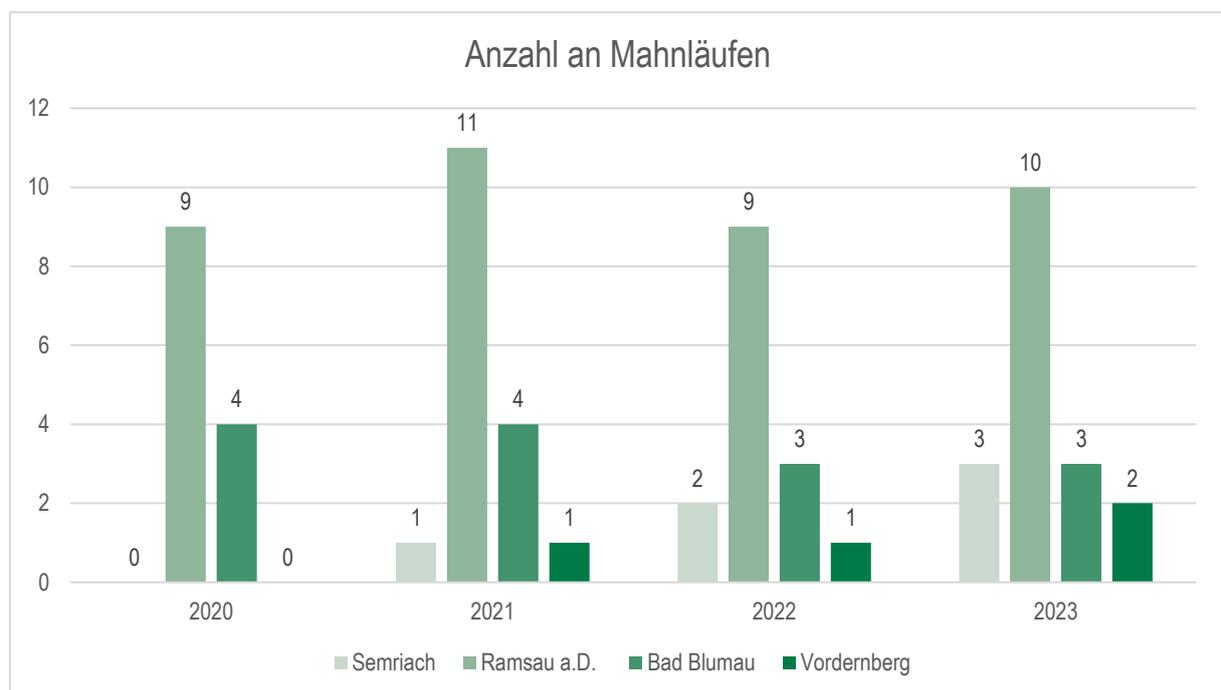
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, Rückstandsausweise gemeinsam mit der Mahnung zu versenden.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vorderberg:**

*Wird mittlerweile umgesetzt.*

Entsprechend der Bundesabgabenordnung iVm der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung ist bei nicht fristgerechter Erfüllung offener Forderungen eine umgehende Mahnung, soweit die Anordnung nichts anderes bestimmt, vorzunehmen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die tatsächlich durchgeführte Anzahl der Mahnläufe je Gemeinde im Prüfzeitraum. In der Marktgemeinde Semriach entwickelte sich die Frequenz der Mahnläufe von null auf drei Mahnläufe pro Jahr. Die Gemeinde Ramsau konnte 2020 neun, im Jahr 2021 elf, im Jahr 2022 neun und im Jahr 2023 zehn Mahnläufe vorweisen. Die Gemeinde Bad Blumau führte 2020 und 2021 je vier und in den Jahren 2022 und 2023 je drei Mahnläufe durch. Die Marktgemeinde Vordernberg weitete die Anzahl der Mahnläufe von null auf zwei Mahnläufe jährlich aus.



Quelle: Angaben der Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

## 6.2 ÜBERSICHT DER FORDERUNGEN AUS ABGABEN

Die Entwicklung der offenen Forderungen aus Abgaben (Konto 233) in den Gemeinden jeweils zum 31. Dezember im Prüfzeitraum wird in der nachfolgenden Tabelle abgebildet:

Forderungen aus Abgaben Konto 233 [in €]				
	Semriach	Ramsau	Bad Blumau	Vordernberg
2020	533.820	319.077	100.010	120.879
2021	441.711	314.013	172.432	124.705
2022	405.282	180.449	14.138	126.665
2023	383.045	241.035	47.116	49.408
Veränderung	-28,2 %	-24,5 %	-52,9 %	-59,1 %

Quelle: Rechnungsabschlüsse Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

### Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die offenen Forderungen aus Abgaben zum 31. Dezember in allen Gemeinden im Prüfzeitraum sanken.

Für einen Vergleich der Gemeinden hinsichtlich ihrer Außenstände werden die offenen Forderungen aus Abgaben zum 31. Dezember (Rückstände) im Verhältnis zu den insgesamt unterjährig vorgeschriebenen Forderungen aus Abgaben je Gemeinde dargestellt.

Forderungen aus Abgaben [in €] – Semriach zum 31.12.				
	2020	2021	2022	2023
offen zum 31.12.	533.820	441.711	405.282	383.045
insgesamt vorgeschrieben	1.426.957	1.518.702	1.577.418	1.764.122
Verhältnis	37,4 %	29,1 %	25,7 %	21,7 %

Quelle: Rechnungsabschlüsse und Saldenlisten, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Forderungen aus Abgaben [in €] – Ramsau zum 31.12.				
	2020	2021	2022	2023
offen zum 31.12.	319.077	314.013	180.449	241.035
insgesamt vorgeschrieben	3.600.359	4.985.083	5.584.289	6.216.946
Verhältnis	8,9 %	6,3 %	3,2 %	3,9 %

Quelle: Rechnungsabschlüsse und Saldenlisten, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Forderungen aus Abgaben [in €] – Bad Blumau zum 31.12.				
	2020	2021	2022	2023
offen zum 31.12.	100.010	172.432	14.138	47.116
insgesamt vorgeschrieben	1.484.150	1.576.489	1.935.645	1.767.120
Verhältnis	6,7 %	10,9 %	0,7 %	2,7 %

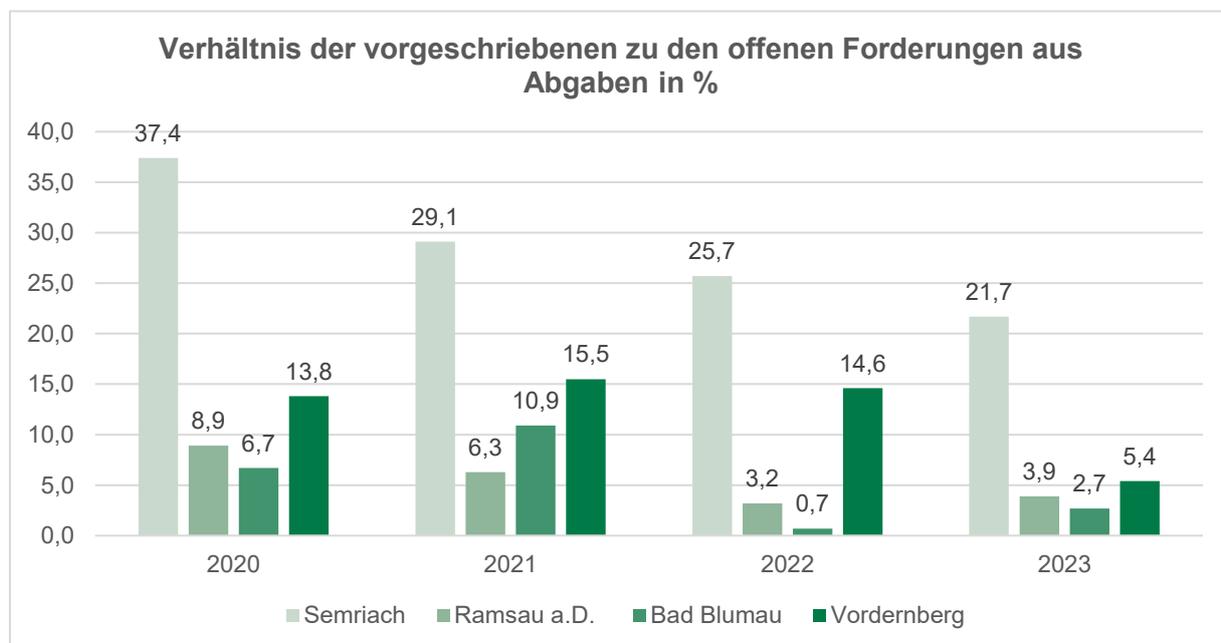
Quelle: Rechnungsabschlüsse und Saldenlisten, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Anzumerken ist, dass die Gemeinde Bad Blumau im August 2022 die gesamte Buchhaltung an ein externes Unternehmen auslagerte.

Forderungen aus Abgaben [in €] – Vordernberg zum 31.12.				
	2020	2021	2022	2023
offen zum 31.12.	120.879	124.705	126.665	49.408
insgesamt vorgeschrieben	873.723	806.441	867.418	915.561
Verhältnis	13,8 %	15,5 %	14,6 %	5,4 %

Quelle: Rechnungsabschlüsse und Saldenlisten, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die nachfolgende Grafik zeigt das Verhältnis der unterjährig insgesamt vorgeschriebenen Forderungen aus Abgaben zu den offenen Forderungen aus Abgaben per 31. Dezember in Prozent je Gemeinde im Prüfzeitraum:



Quelle: Rechnungsabschlüsse und Saldenlisten der Jahre 2020 bis 2023, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

**Der Landesrechnungshof stellt für die Marktgemeinde Semriach fest, dass das Verhältnis zwischen den vorgeschriebenen und den offenen Forderungen aus Abgaben im Prüfzeitraum um rund 42 % sank. Gleichzeitig wurde die Anzahl der Mahnläufe von null auf drei gesteigert.**

**Der Landesrechnungshof stellt für die Gemeinde Ramsau fest, dass das Verhältnis zwischen den vorgeschriebenen und den offenen Forderungen aus Abgaben durchwegs niedrig ist und im Prüfzeitraum um rund 56 % sank. In diesem Zusammenhang wird auf die hohe Anzahl der Mahnläufe (zwischen neun und elf) verwiesen.**

**Der Landesrechnungshof stellt für die Gemeinde Blumau fest, dass das Verhältnis zwischen den vorgeschriebenen und den offenen Forderungen aus Abgaben im Prüfzeitraum um rund 60 % sank. Gleichzeitig war die Anzahl der Mahnläufe (zwischen vier und zuletzt drei) konstant.**

**Der Landesrechnungshof stellt für die Marktgemeinde Vordernberg fest, dass das Verhältnis zwischen den vorgeschriebenen und den offenen Forderungen aus Abgaben im Prüfzeitraum um rund 61 % sank. Gleichzeitig wurde die Anzahl der Mahnläufe von null auf zwei gesteigert.**

## 7. VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN VON ABGABEN

### 7.1 ALLGEMEINES

Gemäß der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung ist in der Allgemeinen Dienstverfügung unter anderem das Vollstreckungsverfahren zu regeln.

Werden Abgabenschulden trotz Mahnung nicht beglichen, ist von der Gemeinde ein Rückstandsausweis anzufertigen. Dieser dient als Exekutionstitel für das bei öffentlichen Abgaben vom Bürgermeister einzuleitende Vollstreckungsverfahren. Ein Rückstandsausweis ist eine öffentliche Urkunde und bescheinigt den Bestand und die Vollstreckbarkeit einer Abgabenschuld. Fällige Abgabenschulden, die nicht entrichtet wurden, sind ab einer Mindesthöhe von € 5 vollstreckbar.

Entsprechend dem Finanz-Verfassungsgesetz iVm der Gemeindeordnung ist die Einhebungs- und Vollstreckungsbehörde für öffentliche Abgaben jene Behörde, der die Einhebung der Abgabe obliegt. Sie hat die Vollstreckung von Amts wegen einzuleiten und entweder ein abgabenbehördliches oder ein gerichtliches Vollstreckungsverfahren durchzuführen. Hingegen können privatrechtliche Vollstreckungsverfahren auch an einen Dritten (z. B. Rechtsanwalt, Kreditorenverband) übergeben werden. Bei der Durchführung von öffentlichen Abgabungsverfahren besteht die Verpflichtung zur abgabenrechtlichen Geheimhaltung.

#### 7.1.1 Marktgemeinde Semriach

In der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde wird hinsichtlich der Behandlung von Kleinbeträgen auf den § 242 Bundesabgabenordnung hingewiesen. Weiters heißt es in der Allgemeinen Dienstverfügung: *„Für offene Abgabeforderungen ist nach erfolgloser Mahnung ein Rückstandsausweis gem. § 229 BAO auszustellen und die Forderung gerichtlich zu vollstrecken.“* Die für Gemeindeabgaben wesentliche Bestimmung für die Behandlung von Kleinbeträgen (§ 242a Bundesabgabenordnung) wird nicht angeführt.

Die Akteneinsicht ergab, dass die Marktgemeinde Semriach einen Dritten beauftragte, um öffentliche Abgabeforderungen im Rahmen eines von anderer Seite bereits eingeleiteten Insolvenzverfahrens geltend zu machen. Der Landesrechnungshof erhob für den Zeitraum 2020 bis September 2024 vier Verfahren. Die Marktgemeinde führte aus, *„ohne Herantreten eines Dritten nimmt die Marktgemeinde keinen Kontakt mit einem Dritten auf, um Exekutionsverfahren einzuleiten. [...] Exekutionen werden von der Marktgemeinde nicht angestrebt.“*

Weiters wurde von der Marktgemeinde mitgeteilt, dass Vollstreckungen von Abgaben schon zu Zeiten des Altbürgermeisters nicht gewünscht gewesen seien.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde von sich aus keine Handlungen zur Vollstreckung von Abgaben setzt, sondern sich lediglich laufenden Insolvenzverfahren anschließt und die Verfahren nicht von der Marktgemeinde, sondern durch einen Dritten geführt werden.**

**Der Landesrechnungshof stellt in der Marktgemeinde gesetzlich nicht legitimierte Beauftragungen eines Dritten zur Vollstreckung von öffentlichen Forderungsrückständen fest.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Semriach:**

*Die Marktgemeinde Semriach wird sich bemühen künftig selbst Vollstreckungsmaßnahmen zu setzen und sich keines Dritten zu bedienen.*

**Der Landesrechnungshof empfiehlt die amtswegige Einleitung und Durchführung von Vollstreckungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Umsetzung der Allgemeinen Dienstverfügung.**

**Weiters wird empfohlen, in der Allgemeinen Dienstverfügung den § 242 um den § 242a Bundesabgabenordnung hinsichtlich der Mindesthöhe zur Vollstreckung von Gemeindeabgaben zu ergänzen.**

### **7.1.2 Gemeinde Ramsau**

In der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde wird hinsichtlich der Behandlung von Kleinbeträgen auf die §§ 242 und 242a Bundesabgabenordnung sowie hinsichtlich des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens auf die §§ 210 ff. Bundesabgabenordnung hingewiesen.

Die Gemeinde Ramsau erstellt Rückstandsausweise, sobald die Abgabenrückstände einen Zeitraum von ca. drei Quartalen übersteigen. Diese werden dem Abgabenschuldner anstatt einer letzten Mahnung vor Einleitung des Exekutionsverfahrens zugestellt und/oder für Gespräche mit Abgabepflichtigen herangezogen, um eine Zahlung binnen einer Frist von fünf Tagen zu erwirken. Sofern die öffentlichen Abgabenschulden nicht beglichen werden, werden Vollstreckungsverfahren von der Gemeinde bei Gericht eingebracht. Die Gemeinde führt weiters aus, über die Jahre gute Erfahrungen mit Lohn- bzw. Gehaltspfändungen oder Zwangsversteigerungen im Zuge der Exekutionsverfahren beim Bezirksgericht gemacht zu haben, weshalb ausschließlich diese betrieben werden.

Die Gemeinde führt aus, auch ohne Mitgliedschaft bei Kreditorenverbänden von diesen auf bestehende Insolvenzverfahren von Gemeindebürgern hingewiesen zu werden. Sofern offene Abgabenforderungen seitens der Marktgemeinde bestünden, bringe die Gemeinde ihre Insolvenzforderungen selbst beim Landesgericht ein. Die damit verbundene Anmeldegebühr betrage rund € 25.

Der Landesrechnungshof erhob für den Prüfungszeitraum zwölf eingeleitete Vollstreckungsverfahren. So wurde z. B. im April 2024 ein Exekutionsverfahren wegen Abgabenrückständen in Höhe von € 897 eingeleitet. Mit Mai wurde aufgrund des Vollstreckungsbeschlusses die Einleitung des Versteigerungsverfahrens im Grundbuch mit € 215 und eine Abweisung eines Mehrbegehrens eingetragen. Im Juli beantragte die Gemeinde die Einstellung des Verfahrens sowie die Löschung der Bezug nehmenden Anmerkungen im Grundbuch aufgrund gänzlicher Entrichtung der offenen Forderungen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Rückstandsausweise nach ca. drei Quartalen nach Ablauf der Forderungsfälligkeit anstatt der vorgenommenen „letzten Mahnung“ an den Abgabenschuldner versendet oder für Gespräche mit Abgabenschuldnern herangezogen werden.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Vollstreckungsverfahren beim zuständigen Gericht einleitete.**

### **7.1.3 Gemeinde Bad Blumau**

Die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Bad Blumau wurde im Dezember 2024 erlassen. Diese konnte durch den Landesrechnungshof nicht geprüft werden, da der Erlass derselben erst nach Abschluss der Prüfungshandlungen erfolgte.

Die Gemeinde Bad Blumau erstellt Rückstandsausweise, sobald die Abgabenrückstände einen Zeitraum von ca. drei Quartalen übersteigen. Diese werden dem Abgabenschuldner anstatt einer Mahnung vor Einleitung des Exekutionsverfahrens zugestellt und/oder für Gespräche mit Abgabepflichtigen herangezogen. Der Landesrechnungshof erhob in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt vier von der Gemeinde eingeleitete Vollstreckungsverfahren. In den darauffolgenden Jahren wurden, den Gemeindeangaben folgend, keine Vollstreckungsverfahren geführt.

Die Prüfung der geführten Exekutionsverfahren zeigte unter anderem ein im November 2021 wegen Abgabenrückständen in Höhe von € 1.134 eingeleitetes Exekutionsverfahren (inkl. Mahnspesen und Säumniszuschlag). Im Jänner 2022 beantragte die Gemeinde die Einstellung der Fahrnis- und Gehaltsexekution sowie die zwangsweise Pfandrechtsbegründung und die Löschung der Eintragung auf Grund von Vollzahlung.

Die Gemeinde führt aus, dass zum Zeitpunkt der Prüfung eine Bedienstete zum Kurs „Die Durchsetzung von Ansprüchen im Exekutionsverfahren“ angemeldet gewesen sei, um zukünftig Exekutions- bzw. Insolvenzanträge beim zuständigen Gericht einbringen zu können.

Bei der durchgeführten Kontrolle einer im Mai 2024 gewährten Zahlungserleichterung (siehe Kapitel 5.4) wurde ersichtlich, dass bis November 2024 keine Teilzahlungen bei der Gemeinde einlangten. Auf Rückfrage des Landesrechnungshofes, wie nun weiter vorgegangen werde, führte die Gemeinde aus, auf die oben genannte Schulung zu warten, um sodann ein Exekutionsverfahren einleiten zu können.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Rückstandsausweise nach ca. drei Quartalen nach Ablauf der Forderungsfälligkeit anstatt einer umgehenden Mahnung an den Abgabenschuldner versandt oder für Gespräche mit Abgabenschuldnern herangezogen werden.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde in den Jahren 2020 und 2021 Vollstreckungsverfahren beim zuständigen Gericht einleitete.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass derzeit laut Auskunft der Amtsleiterin keine Kenntnisse zur Einbringung von Exekutions- bzw. Insolvenzanträgen in der Gemeinde vorhanden sind und daher die Durchsetzung von Ansprüchen nicht erfolgt, eine Bedienstete jedoch gerade dahingehend ausgebildet wird.**

#### 7.1.4 Marktgemeinde Vordernberg

In der Marktgemeinde Vordernberg lag zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung keine Allgemeine Dienstverfügung vor.

Die Marktgemeinde Vordernberg führt aus, dass sie bis 2012 rechtsanwaltlich für die Geltendmachung von Forderungen vertreten war und aus Kosten- und Effizienzgründen im Jahr 2012 einem „Inkassoverband“ beigetreten sei. Seither werden als Letztkonsequenz hoheitliche Abgabenforderungen zur Einbringung an diesen übergeben.

Der Landesrechnungshof erhob für den Prüfzeitraum sieben eingeleitete Vollstreckungsverfahren durch einen Inkassoverband.

**Der Landesrechnungshof stellt in den Marktgemeinden gesetzlich nicht legitimierte Beauftragungen eines Dritten zur Vollstreckung von öffentlichen Abgabenforderungen fest.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt die amtswegige Einleitung und Durchführung von Vollstreckungsverfahren.**

#### **Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vordernberg:**

*Wird mittlerweile umgesetzt.*

#### 7.1.5 Übersicht Gemeinden

Die angeschlossene Tabelle zeigt, dass die Marktgemeinden Semriach und Vordernberg öffentliche Abgabenforderungen für die zu führenden Vollstreckungsverfahren an unzuständige Dritte auslagert, hingegen die Gemeinden Ramsau und Bad Blumau die Verfahren rechtskonform selbst führen.

Gemeinde als Vollstreckungsbehörde				
	Semriach	Ramsau	Bad Blumau	Vordernberg
für öffentliche Abgaben	✘	✔	✔	✘

Quelle: Angaben der Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Tabellarisch wird die Anzahl an eingeleiteten Vollstreckungsverfahren pro Jahr je Gemeinde dargestellt.

Anzahl an eingeleiteten Vollstreckungsverfahren [in €]				
	Semriach	Ramsau	Bad Blumau	Vordernberg
2020	1	3	2	1
2021	0	2	2	2
2022	0	1	0	2
2023	1	2	0	2
bis 9/2024	2	4	0	0
<b>Gesamtsumme</b>	<b>4</b>	<b>12</b>	<b>4</b>	<b>7</b>

Quelle: Angaben der Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

## 8. LÖSCHUNGEN UND NACHSICHTEN (ABSCHREIBUNGEN)

### 8.1 ALLGEMEINES

Die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung legt fest, dass in der Allgemeinen Dienstverfügung die gänzliche und teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlicher oder privatrechtlicher Natur sowie die Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten und fälliger Forderungen privatrechtlicher Natur zu regeln ist.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass die Abschreibung von Forderungen privatrechtlicher Natur in der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung geregelt und von der Prüfung nicht umfasst ist.

Von Amts wegen können Abgabenschuldigkeiten entsprechend der Bundesabgabenordnung iVm der Gemeindeordnung mittels Bescheid bei Vorliegen des entsprechenden Gemeindevorstandsbeschlusses durch Abschreibung gelöscht werden, wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos versucht wurden oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und es nicht angenommen werden kann, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden.

Ein Vorstandsbeschluss muss entsprechend der Gemeindeordnung z. B. die „*Feststellung der Beschlussfähigkeit*“ des Gemeindevorstandes oder „*alle in der Sitzung gestellten Anträge und den Wortlaut der darüber gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses*“ enthalten. Die Verhandlungsschrift der Vorstandssitzung ist für eine rechtskonforme Genehmigung als Tagesordnungspunkt in die darauffolgende Vorstandssitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu unterfertigen.

Bis zur vollständigen Entrichtung der Abgabe kann die Abgabenbehörde, sofern Abgabenvorschriften eine sachliche Haftung für eine Abgabe für sich allein oder neben einer persönlichen Haftung vorsehen, sowohl den Abgabepflichtigen in Anspruch nehmen als auch persönliche sowie sachliche Haftungen geltend machen.

Auf Antrag können Abgabenschuldigkeiten ganz oder zum Teil nach Beschlussfassung des Gemeindevorstandes nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre. Der Verwaltungsgerichtshof erkannte, dass Gesamtschuldnern eine Nachsicht nur dann erteilt werden kann, wenn die Billigkeitsgründe hinsichtlich aller Mitschuldner gegeben sind.

Die Behörde kann ohne gesetzliche Ermächtigung auf die Erhebung von Abgaben nicht verzichten.

Ein Abgabenanspruch erlischt nur dann, wenn die Erledigung (Mitteilung über die Löschung) auf Grund eines mündlichen oder schriftlich Bescheides erfolgt und dieser Bescheid gemäß § 97 Bundesabgabenordnung nach außen wirksam in Erscheinung tritt. Eine mündliche Erledigung kann durch Verkündung vorgenommen werden, wobei eine wirksame Bekanntgabe telefonisch nicht erfolgen kann.

Unter besonderen Umständen kann eine Gemeinde eine Löschung oder Nachsicht innerhalb der Verjährungsfrist entsprechend der Bundesabgabenordnung widerrufen. Dies ist zulässig, sofern sich die tatsächlichen Verhältnisse änderten oder das Vorhandensein dieser Verhältnisse auf Grund unrichtiger oder irreführender Angaben zu Unrecht angenommen wurde.

### **8.1.1 Marktgemeinde Semriach**

Die Allgemeine Dienstverfügung der Marktgemeinde regelt, dass offene öffentliche Abgabenforderungen auf Antrag oder von Amts wegen nach Beschlussfassung des Gemeindevorstandes abgeschrieben werden können, sofern alle Möglichkeiten der Einbringung über fünf Jahre erfolglos blieben. Darüber hinaus ist für Konkursverfahren angeordnet, dass eine Abschreibung nach Festsetzung der Zahlungsquote nach Beschlussfassung des Gemeindevorstandes unverzüglich zu erfolgen hat.

Die Marktgemeinde Semriach teilte dem Landesrechnungshof für 2020 eine Abschreibung in Höhe von € 566, für das Jahr 2021 neun Abschreibungen in einer Gesamthöhe von € 4.711 für das Jahr 2022 neun Abschreibungen über € 32.967 sowie für das Jahr 2023 eine Abschreibung in Höhe von € 2.666 mit.

Der Landesrechnungshof sichtete die Rechnungsabschlüsse der Marktgemeinde hinsichtlich der darin ausgewiesenen „*Abschreibungen von Forderungen (Schadensfälle)*“. Der Vergleich zeigte keine übereinstimmenden Beträge zwischen den Rechnungsabschlüssen und den mitgeteilten Abschreibungen. Die Marktgemeinde führte diesbezüglich aus: *„Die im Jahr 2022 durchgeführten Ausbuchungen [...] wurden lediglich über den Kunden verbucht mit „Rechnung minus“ und scheinen deshalb nicht im Rechnungsabschluss auf den Konten „690 Schadensfälle“ auf.“*

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Semriach in den Rechnungsabschlüssen für 2020 (€ 157), 2021 (€ 2.535) sowie für die Jahre 2022 und 2023 (jeweils € 0) an „Abschreibungen für Forderungen (Schadensfälle)“ auswies und diese Beträge sich nicht mit den angegebenen Abschreibungen für uneinbringliche Forderungen decken.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, zukünftig sämtliche „Abschreibungen für Forderungen (Schadensfälle)“ im Rechnungsabschluss auszuweisen.**

#### **Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Semriach:**

*Bei allfälligen Ausbuchungen bzw. Abschreibungen wird in Zukunft darauf geachtet werden, diese als „Abschreibungen für Forderungen“ ausweisen.*

Die Marktgemeinde Semriach nimmt laut eigenen Angaben Ausbuchungen von uneinbringlichen Abgabenforderungen nach Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten aufgrund eines Vorstandsbeschlusses vor. Eine Information der Abgabenschuldner über die Ausbuchung erfolgte telefonisch. Bescheide über die vorgenommenen Abschreibungen konnten keine vorgelegt werden.

Das Vorstandsprotokoll vom 15. Februar 2023 Tagesordnungspunkt „*Uneinbringliche Forderungen*“ weist neun Abgabenschuldner mit Rückständen in einer Gesamthöhe von € 32.967 samt Begründung aus. Darunter befindet sich: „*Der Vorstand beschließt einstimmig, die o. a. Rückstände aus den angeführten Gründen als uneinbringlich zu verbuchen.*“ Am Ende des Protokolls findet sich unter der Uhrzeit des Endes der Sitzung der Vermerk „*Vorgelesen und genehmigt*“ samt Unterschrift des Bürgermeisters und der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Landesrechnungshof sichtete die Verhandlungsschrift der darauffolgenden Vorstandssitzung vom 16. März 2023. Eine Aufnahme als Tagesordnungspunkt zur Genehmigung der Verhandlungsschrift fand nicht statt. Weiters befindet sich in den Verhandlungsschriften keine Feststellung hinsichtlich der Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstandes. Die Nachvollziehbarkeit der gestellten Anträge und Beschlüsse sowie des Abstimmungsergebnisses ist kaum möglich, die diesbezüglichen Vorgaben der Gemeindeordnung werden nicht eingehalten.

Die Marktgemeinde führte aus, die Genehmigungen der Vorstandsprotokolle erfolge immer am Ende der jeweiligen Sitzung nach Verlesen des abgefassten Protokolls mit der Unterzeichnung durch die Vorstandsmitglieder.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich in der Verhandlungsschrift weder die „Feststellung der Beschlussfähigkeit“ des Gemeindevorstandes noch „alle in der Sitzung gestellten Anträge und der Wortlaut der darüber gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses“ gemäß § 60a Abs.1 Z. 4 und 5 der Gemeindeordnung befinden.**

**Weiters stellt der Landesrechnungshof fest, dass die Vorstandsprotokolle jeweils am Ende der Vorstandssitzung verlesen und genehmigt werden und dies nicht den Vorgaben der Gemeindeordnung entspricht.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde, die Gemeindeordnung einzuhalten und einen rechtskonformen Zustand herzustellen.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde ohne gesetzliche Ermächtigung auf die Erhebung von Abgaben nicht verzichten kann.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Verständigung der Abgabenschuldner über die vorgenommene Abschreibung nicht mittels Bescheid erfolgte und somit keine Erledigung im Sinne des § 97 Bundesabgabenordnung vorliegt.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde, nach ordnungsgemäß durchgeführter Beschlussfassung die Abschreibungen mittels schriftlichem Bescheid auch zwecks Nachvollziehbarkeit zu erledigen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Semriach:**

*Die Marktgemeinde Semriach wird zukünftig die Verhandlungsschrift einer Vorstandssitzung in der darauffolgenden Sitzung genehmigen lassen und den Tagesordnungspunkt „Feststellen der Beschlussfähigkeit“ in die Vorstandssitzungen aufnehmen. Bei zukünftigen Abschreibungen wird darauf geachtet, dass diese mittels Bescheid erledigt werden und die einzelnen Fälle auch für „Außenstehende“ nachvollziehbar sind.*

Die Abschreibungen der Jahre 2022 und 2023 wurden in Vorstandssitzungen genehmigt. Die Überprüfung der Beschlussfassungen sowie der Abschreibungen zeigt nicht nachvollziehbare Aktenführungen und Abschreibungen trotz vorhandener Möglichkeiten zur Exekution.

Die Marktgemeinde Semriach führt hinsichtlich der Vornahme von Widerrufen von Abschreibungen aus: *„Eine Kontrolle, ob sich nach erfolgter Abschreibung neue Tatsachen ergaben, welche zu einem Widerruf der Abschreibung führen könnte, wird nicht durchgeführt.“* Nachfolgend werden vier Abschreibungen der Marktgemeinde beschrieben.

**Fall 1**

Es handelt sich um offene Forderungen in Höhe von € 8.982 für Kanalgebühren einer verstorbenen Person. Aus einer im Abgabenakt liegenden E-Mail geht hervor, dass nicht die in der Begründung angeführte Person verstorben war, sondern eine Angehörige. Weder im vorgelegten Papierakt noch im Buchhaltungssystem befanden sich Schriftstücke, die auf eine Verfolgung der Abgabenschuld hindeuten, wie z. B. Ratenzahlung, Forderungsanmeldung beim Bezirksgericht. Der Landesrechnungshof wurde mehrfach darauf verwiesen, dass sich diesbezügliche Dokumente eventuell am Computer ehemaliger Bediensteter befinden könnten. Auch nach einer diesbezüglichen Urgenz der Marktgemeinde konnten keine Unterlagen vorgelegt werden.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Abschreibungsbegründung in der Verhandlungsschrift des Gemeindevorstandes eine lebende Person als verstorben ausweist.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Nachvollziehbarkeit der Abschreibung mangels vorhandener Unterlagen seitens der Marktgemeinde nicht hergestellt werden konnte.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde, entsprechende Dokumentationen von z. B. relevanten Prüf- und Entscheidungserwägungen für eine zukünftige Nachvollziehbarkeit der Aktenführung vorzunehmen.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine entsprechende Abklärung des Sachverhaltes und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen einzuleiten sowie für zukünftige Austritte von Bediensteten entsprechende Vorkehrungen betreffend den Wissenstransfer zu treffen.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine rechtskonforme Erledigung mittels Bescheid über die Löschung der Abgabenschuld nicht festgestellt und nachvollzogen werden kann.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zum einen auf Grundlage des Kanalabgabengesetzes die Möglichkeit des gesetzlichen Pfandrechts für den Kanalisationsbeitrag samt Nebengebühren an dem Grundstück und zum anderen eine Inanspruchnahme der Erben gemäß § 19 Bundesabgabenordnung zu prüfen gewesen wäre.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde ohne gesetzliche Ermächtigung auf die Erhebung von Abgaben nicht verzichten kann.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Rechtslage hinsichtlich der jetzigen Möglichkeiten zur Einhebung der Forderung in Höhe von € 8.982 zu prüfen und den offenen Betrag gegebenenfalls einzuheben bzw. die Vollstreckung zu betreiben.**

#### Fall 2

Am 15. Februar 2023 wurde die Ausbuchung für verjährte Forderungen in Höhe von € 14.362 beschlossen. Zur Verjährung kam es aufgrund einer im Buchhaltungssystem gesetzten Mahnsperre.

Der Landesrechnungshof sichtete den dazugehörigen Abgabenakt, in dem ein Schriftstück vom 16. Februar 2023 an einen Steuerberater insofern auffiel, als darin auf die letzte Vorstandssitzung Bezug genommen und mitgeteilt wurde: *„Da auf dem Abgabenkonto eine Mahnsperre gesetzt war und folglich die Abgaben nicht gemahnt wurden, werden die Abgaben in der Höhe von € 14.051,39 als verjährt akzeptiert bzw. ausgebucht ..... Ebenso wurde die Mahngebühr und der Säumniszuschlag um insgesamt € 311,03 herabgesetzt, ...“* Mit gleichem Schreiben wurden weitere Abgabenforderungen in Höhe von € 52.695 aufrechterhalten.

Der Landesrechnungshof merkt diesbezüglich an, dass die Aufsichtsbehörde bereits im Juli 2014 der Marktgemeinde riet, eine konsequentere Vorgehensweise bei der Anwendung der Einbringungsmaßnahmen einzuschlagen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Forderungen in Höhe von € 14.051 aufgrund von Verjährung abgeschrieben werden mussten und weitere Abgabenforderungen in Höhe von € 52.695 zum damaligen Zeitpunkt aushaftend waren.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde der Aufforderung der Aufsichtsbehörde zur Vollziehung eines konsequenteren Vorgehens bei der Einbringung von Abgabenforderungen nicht nachkam.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, umgehende Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich sämtlicher aushaftenden Abgabenforderungen der Marktgemeinde zu setzen.**

### Fall 3

Mit der Begründung „*ungeklärte Besitzverhältnisse bzw. Konkurs vor Aufrollung*“ wurden Forderungen (Grundsteuer B, Müllabfuhrgebühren, Müllgrundgebühr, Mahngebühren sowie Säumniszuschläge) in Höhe von € 5.690 laut Verhandlungsschrift der Vorstandssitzung zur Ausbuchung beschlossen. Aus dem Kontoblatt 2023 des Abgabenschuldners sind ausgebuchte Forderungen in einer Höhe von € 4.898 ersichtlich, davon € 3.954 an Grundsteuer B. In der Marktgemeinde konnte die Differenz nicht aufgeklärt werden.

Es konnten keine Unterlagen gefunden werden, um die Abschreibung nachvollziehen zu können. Somit ist für den Landesrechnungshof offen, um welche „*ungeklärten Besitzverhältnisse*“ es sich handelte und ob weitere Schritte (z. B. Ratenzahlung, Einleitung eines Exekutionsverfahrens) zur Einhebung der seit 2011 offenen Abgabeforderungen unternommen wurden.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die Aufsichtsbehörde bereits 2014 auch aufgrund dieses Abgabenschuldners zu einer konsequenteren Vorgehensweise bei der Anwendung der Einbringungsmaßnahmen aufforderte.

Hinsichtlich der geschilderten Fälle zwei und drei erfolgte eine Prüfung des Ausbuchungszeitpunktes im Haushaltsbuchführungssystem. Anhand der Kunden-Kontoblätter 2022 und 2023 konnten die Ausbuchungen der Abgaben aufgrund des am 15. Februar 2023 gefassten Vorstandsbeschlusses, rückwirkend mit 31. Dezember 2022, festgestellt werden.

### Fall 4

Hinsichtlich der Abschreibung im Jahr 2023 ist im Vorstandsprotokoll vermerkt: „*Der Rückstand der Liegenschaft wird aufgrund ungeklärter Besitzverhältnisse in den Vorjahren (Krankheit der [...] sowie Gerichtsverfahren) in der Höhe von € 2.666 einstimmig als uneinbringlich ausgebucht. Ab Übernahme der Liegenschaft durch die Tochter wurden die Vorschreibungen bezahlt.*“

Es konnten keine weiteren Unterlagen gefunden werden, um die Abschreibung nachvollziehen zu können. Somit ist für den Landesrechnungshof offen, um welche „*ungeklärten Besitzverhältnisse*“ es sich handelte und ob weitere Schritte (z. B. Ratenzahlung, Einleitung eines Exekutionsverfahrens) zur Einhebung der offenen Forderungen unternommen wurden.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich aus der Verhandlungsschrift der Vorstandssitzung die Übernahme einer Liegenschaft innerhalb der Familie ableiten lässt, jedoch keine weiteren Unterlagen in der Marktgemeinde vorhanden waren.**

**Der Landesrechnungshof stellt insgesamt fest, dass die Marktgemeinde der Aufforderung der Aufsichtsbehörde zur Vollziehung eines konsequenteren Vorgehens bei der Einbringung von Abgaben nicht nachkam.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass keine rechtskonforme Erledigung mittels Bescheid über die Löschung der Abgabenschuld vorgenommen wurde.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass entsprechend dem Grundsteuergesetz 1955 für die Grundsteuer samt Nebengebühren auf dem Steuergegenstand ein gesetzliches Pfandrecht haftet.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde ohne gesetzliche Ermächtigung auf die Erhebung von Abgaben nicht verzichten kann.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Rechtslage hinsichtlich der Möglichkeiten zur Einhebung der Abgaben zu prüfen.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, zukünftig Anträge hinsichtlich einer Abschreibung von Abgaben zeitgerecht in die Vorstandssitzungen einzubringen, um die gesetzlich notwendigen Beschlussfassungen für eine rechtskonforme Abschreibung vornehmen zu können.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Semriach:**

*Zu den angeführten Fällen betreffend Abschreibung von Forderungen war zum Zeitpunkt der Durchführung für das vollziehende Organ die Sachlage klar und nachvollziehbar. In Zukunft wird auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Grundsteuer) besonderes Augenmerk gelegt. Ebenfalls soll die Dokumentation und bescheidmäßige Erledigung künftig eingehalten werden.*

### **8.1.2 Gemeinde Ramsau**

In der Allgemeinen Dienstverfügung der Gemeinde wird hinsichtlich der Abschreibung und Nachsicht von zweifelhaften oder uneinbringlichen Forderungen auf § 235 Bundesabgabenordnung verwiesen.

Die Gemeinde Ramsau teilte mit, im Prüfzeitraum keine öffentlichen Abgabenabschreibungen vorgenommen zu haben. Dies deckt sich insofern mit den Rechnungsabschlüssen, als deren Durchsicht nur für das Jahr 2022 eine Abschreibung von Forderungen (Schadensfälle) in Höhe von € 8.488 für privatrechtliche Forderungen ergab.

In der Gemeinde Ramsau gab es im Prüfzeitraum keine Widerrufe von Abschreibungen in Ermangelung derer.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass keine Abschreibungen hinsichtlich öffentlicher Abgabeforderungen erfolgten.**

### **8.1.3 Gemeinde Bad Blumau**

Die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Bad Blumau wurde im Dezember 2024 erlassen. Diese konnte durch den Landesrechnungshof nicht geprüft werden, da der Erlass derselben erst nach Abschluss der Prüfungshandlungen erfolgte.

Die Gemeinde Bad Blumau teilte mit, im Prüfzeitraum nur im Jahr 2020 zwei Abschreibungen vorgenommen zu haben. Die Sichtung des Rechnungsabschlusses zeigte einen Schadensfall in Höhe von € 32. Die Einsicht im Haushaltsbuchführungssystem ergab, dass dieser Betrag auf einer Fehlbuchung beruhte. Bei Durchsicht der Verhandlungsschriften des Gemeinderates im Prüfzeitraum zeigte sich, dass dieser als nicht gesetzlich legitimiertes Organ im Jahr 2020 zwei Abschreibungen in Höhe von € 1.473 beschloss. Eine Nachvollziehbarkeit der Abschreibungen ist aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses zwar gegeben, jedoch konnte der für die Ausbuchung nötige Vorstandsbeschluss nicht vorgelegt werden. Die Ausbuchung erfolgte mit 31. Dezember 2020. Im Rechnungsabschluss scheinen die Abschreibungen nicht als Schadensfälle auf.

Für zwei weitere im Jahr 2024 beschlossene Abschreibungen mit einer Gesamthöhe von € 3.048 konnte der notwendige Vorstandsbeschluss vorgelegt und die Abschreibung nachvollzogen werden.

Im Gegensatz zu den vorgelegten Vorstandsprotokollen entspricht das Gemeinderatsprotokoll vom 17. November 2020 nicht den Vorgaben für Verhandlungsschriften gemäß § 60 Gemeindeordnung. Entsprechend der Gemeindeordnung haben Verhandlungsschriften alle in der Sitzung gestellten Anträge nach ihrem Wortlaut und die gefassten Beschlüsse zu enthalten.

Die Gemeinde Bad Blumau gibt hinsichtlich der Möglichkeit zum Widerruf von Abschreibungen an, dass sie vor dem Prüfzeitraum einen Widerruf durchgeführt, jedoch im Prüfzeitraum diesbezüglich keine Notwendigkeit bestanden habe.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Jahr 2020 zwei Abschreibungen vom falschen Organ beschlossen wurden. Im Jahr 2024 liegen Vorstandsbeschlüsse für Abschreibungen aufgrund von Nachsichten vor.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde die vorgenommenen Abschreibungen im Rechnungsabschluss 2020 nicht als Schadensfälle auswies.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, vom Gemeindevorstand beschlossene Abschreibungen im Rechnungsabschluss auszuweisen.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in den Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzungen sowohl die gestellten Anträge als auch die gefassten Beschlüsse nicht dem Wortlaut nach enthalten sind.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die gesetzlichen Vorgaben der Gemeindeordnung über die Abfassung von Verhandlungsschriften einzuhalten.**

#### **8.1.4 Marktgemeinde Vordernberg**

In der Marktgemeinde Vordernberg lag zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung keine Allgemeine Dienstverfügung vor.

Die Marktgemeinde Vordernberg schrieb im Prüfzeitraum in den Jahren 2020 und 2021 keine, 2022 vier Forderungen mit einem Gesamtwert von € 12.244 und im Jahr 2023 18 Forderungen in einer Gesamthöhe von € 36.092 ab. Im Rechnungsabschluss 2022 waren keine „Abschreibungen von Forderungen (Schadensfälle)“ ausgewiesen. Hingegen fanden sich im Rechnungsabschluss 2023 „Abschreibungen von Forderungen (Schadensfälle)“ in Höhe von € 36.000. Darauf angesprochen und nach Einsicht in das Haushaltsbuchführungssystem, teilte der Bürgermeister mit, dass die Divergenz auf falsch vorgenommenen Buchungen beruhe; diese seien lediglich auf dem Kundenkonto mit „Rechnung minus“ verbucht worden.

**Der Landesrechnungshof stellt Abschreibungen in einer Gesamthöhe von € 48.336 innerhalb des Prüfzeitraumes aufgrund vorliegender Vorstandsbeschlüsse fest.**

**Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass die vorgenommenen Abschreibungen im Rechnungsabschluss 2022 nicht und im Rechnungsabschluss 2023 nicht zur Gänze ausgewiesen sind.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Buchungen im Haushaltsbuchführungssystem ordnungsgemäß vorzunehmen, um Abschreibungen von Forderungen (Schadensfälle) auszuweisen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vordernberg:**

*Wird mittlerweile umgesetzt.*

Den oben angeführten Abschreibungen liegen Vorstandsbeschlüsse zugrunde. In den Vorstandsbeschlüssen des Jahres 2022 sind die Gründe, die zu den Anträgen bzw. zu den Beschlüssen der Abschreibung führten, nachvollziehbar angeführt. 2023 wurden sämtliche Abschreibungen in einer Vorstandssitzung anhand einer Aufstellung behandelt, in der die Namen, die Bezeichnung der Abgaben sowie die aushaftenden Beträge ersichtlich sind. Zwei Abschreibungen beinhalten einen Hinweis auf eine zu hohe Betragsvorschreibung, hinsichtlich der restlichen 15 Abschreibungsanträge finden sich keine Begründungen. Zu einer Abschreibung in Höhe von € 12.256 wird festgehalten, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Abschreibung nicht gegeben waren und es sich dabei um eine „Standortförderung“ handelte.

Aufgrund der Angaben der Marktgemeinde, sämtliche aushaftende Forderungen an einen Dritten zur Einleitung der Forderungsanmeldung ans zuständige Gericht zu übergeben, wurde ein Abgleich mit den an den Dritten übergebenen Fällen durchgeführt. Von den verbliebenen 15 Abgabenschuldnern (€ 23.434) waren nur zwei an ein Inkassobüro (€ 4.093) übergeben worden.

Die gesetzlich vorgesehene schriftliche Erledigung (Bescheid) der Abschreibung erfolgte nicht. Auch wurde laut Angaben des Bürgermeisters eine Mitteilung in sonstiger Weise an die Abgabenschuldner über die vorgenommene/n Abschreibung/en nicht durchgeführt.

Die Marktgemeinde Vordernberg führte hinsichtlich der Möglichkeit zum Widerruf von Abschreibungen aus, dass aufgrund der Größe und der Einwohnerzahl derartige Tatsachen nicht verborgen bleiben und, wenn sich neue Tatsachen ergeben würden, welche zu einem Widerruf der Abschreibung führen könnten, dementsprechend gehandelt werden würde.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Nachvollziehbarkeit der Abschreibungsgründe anhand der Verhandlungsschrift des Vorstandsprotokolls aus dem Jahr 2023 überwiegend nicht gegeben war.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, Abschreibungen in der Verhandlungsschrift der Vorstandssitzung nachvollziehbar zu dokumentieren.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vordernberg:**

*Wird mittlerweile umgesetzt.*

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde bei 15 Abgabenschuldern aushaftende Forderungen abschrieb, ohne zuvor Schritte zur Vollstreckung gesetzt zu haben.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und fällige Abgaben zu vollstrecken.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vordernberg:**

*Wird mittlerweile umgesetzt.*

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass schriftliche Erledigungen über die vorgenommenen Abschreibungen an den Schuldner mittels Bescheid nicht stattfanden.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, das Vollstreckungsverfahren ordnungsgemäß und mit mehr Nachdruck zu betreiben.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vordernberg:**

*Wird mittlerweile umgesetzt.*

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde ohne gesetzliche Ermächtigung auf die Erhebung von Abgaben nicht verzichten kann.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich unter den Abschreibungspositionen auch Grundsteuer- und Hausbesitzabgaben befanden.**

**Der Landesrechnungshof hält fest, dass entsprechend dem Grundsteuergesetz 1955 für die Grundsteuer samt Nebengebühren auf dem Steuergegenstand ein gesetzliches Pfandrecht haftet. Weiters besteht auf Grundlage des Kanalabgabengesetzes die Möglichkeit des gesetzlichen Pfandrechts an dem Grundstück für den Kanalisationsbeitrag samt Nebengebühren. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Erben wird auf § 19 Bundesabgabenordnung verwiesen.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Rechtslage hinsichtlich der jetzigen Möglichkeiten zur Einhebung der Abgabeforderung zu prüfen und gegebenenfalls einzuheben bzw. die Vollstreckung zu betreiben.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vordernberg:***Wird mittlerweile umgesetzt.*

**Der Landesrechnungshof empfiehlt weiters bei hoheitlichen Abgabeforderungen die amtswegige Einleitung und Durchführung von Vollstreckungsverfahren. Die Beauftragung eines Inkassobüros kann ausschließlich bei privatrechtlichen Forderungen vorgenommen werden.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vordernberg:***Wird mittlerweile umgesetzt.***8.1.5 Übersicht Gemeinden**

Die angeschlossene Tabelle veranschaulicht die Entwicklung der Abschreibungen in jeder Gemeinde pro Jahr.

Entwicklung der Abgabenabschreibungen [in €]				
	Semriach	Ramsau	Bad Blumau	Vordernberg
2020	566	0	1.473	0
2021	4.711	0	0	0
2022	32.967	8.488	0	12.244
2023	2.666	0	0	36.092
<b>Gesamtsumme</b>	<b>40.910</b>	<b>8.488</b>	<b>1.473</b>	<b>48.336</b>

Quelle: Angaben der Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

## 9. VERJÄHRUNG

### 9.1 ALLGEMEINES

Betreffend etwaige Verjährungsansprüche unterscheidet die Bundesabgabenordnung einerseits hinsichtlich des Rechts, eine Abgabe festzusetzen bzw. zu bemessen (Festsetzungs- oder Bemessungsverjährung) und andererseits bezüglich des Rechts, eine Abgabe einzuheben und zwangsweise (Einhebungsverjährung) einzubringen. Eine Einhebungsverjährung tritt ein, sofern eine Abgabe fällig und nicht binnen fünf Jahren beglichen wurde. Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch jede zur Durchsetzung des Anspruches unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung unterbrochen, wie durch Mahnung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung oder durch Erlassung eines Haftungsbescheides. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in welchem die Unterbrechung eintrat, neu zu laufen.

#### 9.1.1 Marktgemeinde Semriach

Die Marktgemeinde Semriach schrieb im Jahr 2023 hinsichtlich eines Abgabenschuldners € 14.362 an verjährten Forderungen ab. Auf Rückfrage des Landesrechnungshofes, wie es zur Forderungsverjährung kommen konnte, führt die Marktgemeinde aus, *„dass auf dem gegenständlichen Kundenkonto eine Mahnsperre gesetzt war und deshalb die Forderungen verjährt sind“*.

Aufgrund dieses Anlasses prüfte der Landesrechnungshof die hinterlegten Mahnsperren im Haushaltsbuchführungssystem. Bei 35 Abgabenschuldern war eine Mahnsperre hinterlegt. Neun Abgabenkonto wiesen bei Sichtung ein Abgabenguthaben aus, und bei 13 Konten war die Mahnsperre trotz abgelaufener Frist nach wie vor hinterlegt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Mahnsperren sowohl auf Kundenebene als auch auf Abgabenebene hinterlegt werden können und die Marktgemeinde Semriach Mahnsperren auf Kundenebene hinterlegt.**

**Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass bei Hinterlegung einer Mahnsperre auf Kundenebene beim nächsten Forderungs- bzw. Mahnlauf keine Lastschriftanzeige gedruckt wird bzw. bei Hinterlegung auf Abgabenebene die Abgabe/n nicht auf der Lastschriftanzeige mit angedruckt werden und dadurch keine nach außen erkennbare Amtshandlung gesetzt werden kann.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Marktgemeinde Semriach Abgaben in Höhe von € 14.362 aufgrund einer gesetzten Mahnsperre verjährt.**

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Übersichtsliste der gesetzten Mahnsperren Kunden mit Abgabenguthaben aufscheinen und auch bereits verfristete Mahnsperren weiterhin bestehen.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde, die gesetzten Mahnsperren umgehend zu aktualisieren, in regelmäßigen Abständen zu evaluieren sowie die Möglichkeit der Mahnsperre restriktiv zu handhaben.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt weiters, trotz Mahnsperren nach außen erkennbare Amtshandlungen zur Geltendmachung von Abgabenansprüchen oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen zu unternehmen, um etwaige Verjährungen zu vermeiden.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Semriach:**

*Die Marktgemeinde Semriach kontrolliert die Mahnsperren regelmäßig und setzt entsprechende Amtshandlungen, um eine Verjährung zu vermeiden.*

### **9.1.2 Gemeinde Ramsau**

Laut Angaben der Gemeinde Ramsau kam es im Prüfzeitraum zu keinen Verjährungen. Der Landesrechnungshof kontrollierte die im Haushaltsbuchführungssystem hinterlegten Mahnsperren. Insgesamt schienen im Haushaltsbuchführungssystem neun Kunden mit hinterlegten Mahnsperren auf. Als Begründungen für die Mahnsperren wurden unter anderem ein abgeschlossenes Insolvenzverfahren, monatliche Akontozahlungen mit jährlichen Abrechnungen sowie ein nicht begonnenes Bauvorhaben mitgeteilt. Eine drohende Verjährung konnte bei den mit Mahnsperre belegten Forderungen nicht ausgemacht werden.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich das Verjährungsrisiko aufgrund der geringen Anzahl der von der Gemeinde gesetzten Mahnsperren reduzierte.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, die gesetzten Mahnsperren in regelmäßigen Abständen zu evaluieren sowie die Möglichkeit der Mahnsperre weiterhin restriktiv zu handhaben.**

### **9.1.3 Gemeinde Bad Blumau**

Eine Einsicht in die Übersichtsliste der gesetzten Mahnsperren der Gemeinde Bad Blumau zeigte keine aktuell gesetzten Mahnsperren, und die Bediensteten waren sich des damit verbundenen Risikos der Verjährung bewusst.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich das Verjährungsrisiko aufgrund der nicht vorhandenen Mahnsperren reduzierte.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, allfällige zukünftige Mahnsperren in regelmäßigen Abständen zu evaluieren sowie die Möglichkeit der Mahnsperre weiterhin restriktiv zu handhaben.**

### **9.1.4 Marktgemeinde Vordernberg**

Die Übersichtsliste der gesetzten Mahnsperren zeigte 42 Konten, die mit einer unbefristeten Mahnsperre belegt waren. Bei Einsicht in diverse Konten wurden welche sowohl mit bereits ausgeglichenen Abgaben als auch mit negativem Saldo festgestellt.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gemeinde Vordernberg Mahnsperren gesetzt wurden.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die gesetzten Mahnsperren umgehend zu prüfen, zu aktualisieren sowie restriktiv damit umzugehen.**

**Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vordernberg:**

*Wird mittlerweile umgesetzt.*

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 10. März 2025 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren

- die Gemeinde Bad Blumau
- die Gemeinde Ramsau am Dachstein
- die Marktgemeinde Semriach
- die Marktgemeinde Vordernberg

## **10. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN**

Der Landesrechnungshof überprüfte die Umsetzung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts und das Einhebungs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren in der Marktgemeinde Vordernberg, in der Gemeinde Ramsau am Dachstein, in der Gemeinde Bad Blumau und in der Marktgemeinde Semriach. Die Prüfung bezog sich grundsätzlich auf den Zeitraum 2020 bis 2023.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich für die Gemeinden jeweils folgende wesentliche Feststellungen und Empfehlungen:

## MARKTGEMEINDE VORDERNBERG

### Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung [Kapitel 3.1.1]

Die Allgemeine Dienstverfügung der Marktgemeinde Vordernberg wurde im Dezember 2024 erlassen. Diese konnte durch den Landesrechnungshof nicht geprüft werden, da der Erlass derselben erst nach Abschluss der Prüfungshandlungen erfolgte.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Marktgemeinde Vordernberg seit dem Jahr 2010 keine Amtsleitung eingerichtet ist. Aus Sicht des Landesrechnungshofes wird diese Funktion faktisch durch den Bürgermeister bekleidet.

➤ **Empfehlung 1:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister der Marktgemeinde Vordernberg, einen ausreichend qualifizierten Bediensteten als Leiter des inneren Dienstes des Gemeindeamtes (Amtsleitung) zu bestellen.**

### Regelungen über Aufbau- und Ablauforganisation [Kapitel 3.1.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Zahlungsverkehr und die Buchführung in der Marktgemeinde Vordernberg mit August 2024 von unterschiedlichen Gemeindebediensteten zu erledigen gewesen wären.

➤ **Empfehlung 2:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und der Gemeindekassierin, umgehend für rechtskonforme Ermächtigungen hinsichtlich Zahlungsverkehr und Buchführung der Gemeindebediensteten zu sorgen bzw. die Allgemeine Dienstverfügung derart auszugestalten.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Bürgermeister der Marktgemeinde Vordernberg, der als Bürgermeister anordnendes Organ der Haushaltsführung ist, auch Verbuchungen vornimmt. Dies stellt entsprechend dem Grundsatz der funktionellen Trennung zwischen Anordnung und Ausführung im Gebarungsvollzug eine Unvereinbarkeit dar.

➤ **Empfehlung 3:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister, die Unvereinbarkeit hinsichtlich der Anordnung und der Ausführung im Gebarungsvollzug in Personalunion umgehend abzustellen. Die Benutzungsberechtigung des Bürgermeisters im Haushaltsbuchführungssystem wäre daher auf ein Einsichtsrecht zu beschränken.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anordnung der Bezüge des Bürgermeisters im September 2024 in der Marktgemeinde Vordernberg nicht durch den Vizebürgermeister erfolgte, sondern durch den Bürgermeister selbst.

➤ **Empfehlung 4:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister der Marktgemeinde Vordernberg, Anordnungen über Mittelverwendungen, die ihn selbst betreffen, durch den Vizebürgermeister vornehmen zu lassen. Zudem sind mit der Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit andere Gemeindebedienstete zu betrauen.**

- Der Landesrechnungshof stellt zusammenfassend fest, dass in der Marktgemeinde Vordernberg die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung in weiten Teilen nicht eingehalten wird. Mit schriftlichen Ermächtigungen des Bürgermeisters und der Gemeindegassierin sind Gemeindebedienstete als ausführende Organe sowohl des Zahlungsverkehrs als auch der Buchführung betraut. Der Bürgermeister fungiert als anordnendes Organ der Gemeinde; er darf daher weder ausführendes Organ des Zahlungsverkehrs noch der Buchführung sein.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass den Gemeindebediensteten keine Berechtigungsprofile bzw. Benutzergruppen im Haushaltsbuchführungssystem zugeordnet wurden.
  - **Empfehlung 5:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Vordernberg, den Bediensteten Benutzungsberechtigungen (Berechtigungsprofile bzw. Benutzergruppen) gemäß schriftlicher Ermächtigung bzw. Allgemeiner Dienstverfügung zuzuordnen.**
  - **Empfehlung 6:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Vordernberg die Einführung eines digitalen Rechnungslaufes.**
  - **Empfehlung 7:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, um eine Stellvertretung zu ermöglichen, sowohl für den Zahlungsverkehr als auch für die Buchführung jeweils zwei Gemeindebedienstete mittels schriftlicher Ermächtigung zu berechtigen. Der Bürgermeister darf kein ausführendes Organ der Finanzbuchhaltung sein.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Voranschläge, Rechnungsabschlüsse und die Eröffnungsbilanz in der Marktgemeinde Vordernberg nicht gesetzeskonform verwahrt werden.
  - **Empfehlung 8:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Vordernberg, die physische Aufbewahrungsart von Voranschlägen, Rechnungsabschlüssen und der Eröffnungsbilanz zweifach voneinander getrennt in Papierform gemäß Steiermärkischer Gemeindehaushaltsverordnung auszugestalten.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Erstellung und jede Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung Sachkenntnisse über die gemeinderechtlichen Bestimmungen voraussetzen, im Speziellen über die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung.
  - **Empfehlung 9:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister der Marktgemeinde Vordernberg, dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Sachkenntnis hinsichtlich der Allgemeinen Dienstverfügung bzw. der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung in seiner Gemeinde gewährleistet ist.**

➤ **Empfehlung 10:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Vordernberg, besonderes Augenmerk auf die Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem zu legen. Diese haben entsprechend den Regelungen in der Allgemeinen Dienstverfügung bzw. im Einklang mit den schriftlichen Ermächtigungen der Gemeindebediensteten zu stehen und sind durch einen hierzu ermächtigten Superkey-User, unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, einzurichten.**

Einhebungsverfahren von öffentlichen Abgaben [Kapitel 5.1.4]

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Lastschriftanzeige der Marktgemeinde auf die Gültigkeit als Bescheid hinweist, dass aber die landes- und bundesgesetzlichen inhaltlichen Vorgaben für Bescheide nicht umgesetzt wurden.

➤ **Empfehlung 11:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde, Bescheide entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu erlassen.**

Elektronische Zustellung und automatisierte Einziehung von Abgaben [Kapitel 5.2]

➤ **Empfehlung 12:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde, eine Kosten-Nutzen-Abwägung hinsichtlich einer Umstellung zur automationsunterstützten Zustellung durchzuführen, um dadurch Verwaltungsvereinfachungen vor allem im Hinblick auf die Personalsituation voranzutreiben und langfristig die mit der Postzustellung verbundenen Kosten zu minimieren.**

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde bei wiederkehrenden Einzahlungsbeträgen von Abgabenforderungen nicht bzw. nur vereinzelt eine Einziehung vom Konto des Abgabenschuldners entsprechend der gesetzlichen Möglichkeit der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung verlangt.

➤ **Empfehlung 13:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, die Einhebung mittels SEPA-Lastschrift zur Verwaltungsvereinfachung und zur Sicherstellung der Liquidität der Gemeinde weiter voranzutreiben. Dies könnte z. B. durch eine Beilage zur SEPA-Lastschriftanzeige, Anzeigen in der Gemeindezeitung oder durch Flyer beworben werden.**

Aufrechnung von Gegenforderungen bei öffentlichen Abgaben [Kapitel 5.3]

□ Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Vordernberg Verbindlichkeiten in Höhe von € 69.347 bei einem Unternehmen zwischen 2021 und Mai 2023 mangels Liquidität nicht beglich. Im Mai 2023 bestanden Gegenforderungen an dieses Unternehmen aus hoheitlichen und privatrechtlichen Abgaben in Höhe von € 65.568, und eine Aufrechnung erfolgte ohne Bescheid.

➤ **Empfehlung 14:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, Aufrechnungen nachvollziehbar zu dokumentieren und Bescheide zu erlassen.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Vordernberg Aufrechnungen von Gegenforderungen nicht mittels Bescheid erledigt.
  - **Empfehlung 15:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, Aufrechnungen von Gegenforderungen mittels Bescheid vorzunehmen.**

#### Zahlungserleichterungen bei öffentlichen Abgaben [Kapitel 5.4.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bei Ansuchen um Zahlungserleichterung nicht nachvollziehbar war, ob eine Prüfung der sozialen Härte durch den Gemeindevorstand vorgenommen wurde und dass Ansuchen nicht mit Bescheid erledigt werden.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bei einem Ansuchen die Abgabenschuldnerin Eigentümerin mehrerer Liegenschaften mit Gebäuden ist und daher die Antragsvoraussetzungen für eine Zahlungserleichterung eventuell nicht gegeben waren/sind.
  - **Empfehlung 16:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die bestehenden Zahlungserleichterungen zu prüfen und Maßnahmen zur Einbringung (z. B. Mahnung, Vollstreckungsverfahren) der aushaftenden Abgabensforderungen und Stundungszinsen zu setzen.**
  - **Empfehlung 17:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, zukünftige Ansuchen um Zahlungserleichterung, die länger als vier Wochen andauern, vom Gemeindevorstand anhand eines vorliegenden Ansuchens zu behandeln, die Antragsvoraussetzungen zu prüfen, dies zu dokumentieren und die Erledigung mit Bescheid vorzunehmen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Höhe des vorgeschriebenen Zinssatzes mit 6,47 % vom gesetzlich festgelegten Zinssatz abweicht.
  - **Empfehlung 18:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Höhe der Stundungszinsen auf die gesetzlich festgelegten 6 % anzupassen.**

#### Mahnverfahren bei öffentlichen Abgaben [Kapitel 6.1.4]

- Der Landesrechnungshof stellt für die Marktgemeinde Vordernberg einen nicht eingehaltenen Mahnprozess und das Fehlen des „Mahnungsdokumentes“ fest.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Dokument „Mahnung samt Rückstandsausweis“ anhand von Word-Vorlagen und nicht unter Zuhilfenahme des Haushaltsbuchführungssystems erstellt wird.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass auf einem der „Mahndokumente“ eine rechtliche Grundlage angeführt wird, die mit 23. Juni 2015 außer Kraft trat.
- Der Landesrechnungshof stellt in der Mahnklausel eine von 14 Tagen auf eine Woche verkürzte Zahlungsfrist fest.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Rückstandsausweise versendet und von einer erhöhten Zahlungsmoral der Abgabenschuldner berichtet.
  - **Empfehlung 19:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, das Mahnverfahren gesetzeskonform zu gestalten und unter anderem eine 14-tägige Fristsetzung in der Mahnklausel zu verankern.**
  - **Empfehlung 20:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, das Haushaltsbuchführungssystem für die Generierung von Mahnungen und Rückstandsausweisen zu verwenden und von gesondert geführten Word-Vorlagen Abstand zu nehmen.**
  
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde ein Dokument mit der Bezeichnung „Zahlungserinnerung“ anstatt „Mahnung“ unter Vorschreibung der Mahngebühr und des Säumniszuschlages versendet und eine bescheidmäßige Vorschreibung der Nebenansprüche nicht erfolgt.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Dokument „Mahnung samt Rückstandsausweis“ anhand von Word-Vorlagen und nicht unter Zuhilfenahme des Haushaltsbuchführungssystems erstellt wird und darauf überwiegend Mahngebühren und/oder Verzugszinsen und/oder Nebengebühren ausgewiesen waren.
  - **Empfehlung 21:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Mahngebühr und den Säumniszuschlag nach Ablauf der Forderungsfälligkeit bescheidmäßig vorzuschreiben.**
  
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass hinsichtlich der Einhebung von Nebenansprüchen die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten werden (z. B. Zinssätze, Minimalbetrag).
- Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass die Zusammensetzung der Positionen „Mahngebühr“ und „Nebengebühren“ nicht nachvollziehbar war sowie die Verrechnung eines Säumniszuschlages unter der Mindestbemessungsgrundlage stattfand.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde auf Mahnungen und Rückstandsausweisen Verzugszinsen in Höhe von 6,47 % ausweist und sowohl der Grund für die Verrechnung als auch die Höhe seitens der Marktgemeinde nicht erklärt werden konnten.
  - **Empfehlung 22:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Vorschreibung der Nebenansprüche mit Bescheid und die Verrechnung entsprechend der Bundesabgabenordnung vorzunehmen.**
  
- Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass eine Berichterstattung an den Gemeindegassier bzw. den Anordnungsbefugten nicht erfolgt.

➤ **Empfehlung 23:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt eine strikte Aufgabentrennung entsprechend der Gemeindeordnung sowie die Durchführung der Kontroll- und Berichtspflichten entsprechend der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung.**

Vollstreckungsverfahren von Abgaben – Allgemeines [Kapitel 7.1.4]

- Der Landesrechnungshof stellt in der Marktgemeinde gesetzlich nicht legitimierte Beauftragungen eines Dritten zur Vollstreckung von öffentlichen Abgabenforderungen fest.

➤ **Empfehlung 24:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt die amtswegige Einleitung und Durchführung von Vollstreckungsverfahren.**

Löschungen und Nachsichten (Abschreibungen) [Kapitel 8.1.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die vorgenommenen Abschreibungen im Rechnungsabschluss 2022 nicht und im Rechnungsabschluss 2023 nicht zur Gänze ausgewiesen sind.

➤ **Empfehlung 25:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Buchungen im Haushaltsbuchführungssystem ordnungsgemäß vorzunehmen, um Abschreibungen von Forderungen (Schadensfälle) auszuweisen.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Nachvollziehbarkeit der Abschreibungsgründe anhand der Verhandlungsschrift des Vorstandsprotokolls aus dem Jahr 2023 überwiegend nicht gegeben war.

➤ **Empfehlung 26:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, Abschreibungen in der Verhandlungsschrift der Vorstandssitzung nachvollziehbar zu dokumentieren.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde bei 15 Abgabenschuldnern aushaftende Forderungen abschrieb, ohne zuvor Schritte zur Vollstreckung gesetzt zu haben.

➤ **Empfehlung 27:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und fällige Abgaben zu vollstrecken.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass schriftliche Erledigungen über die vorgenommenen Abschreibungen an den Schuldner mittels Bescheid nicht stattfanden.

➤ **Empfehlung 28:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, Vollstreckungsverfahren ordnungsgemäß und mit mehr Nachdruck zu betreiben.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde ohne gesetzliche Ermächtigung auf die Erhebung von Abgaben nicht verzichten kann.

- **Empfehlung 29:**  
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Rechtslage hinsichtlich der jetzigen Möglichkeiten zur Einhebung der Abgabeforderung zu prüfen und gegebenenfalls einzuheden bzw. die Vollstreckung zu betreiben.
- **Empfehlung 30:**  
Der Landesrechnungshof empfiehlt weiters bei hoheitlichen Abgabeforderungen die amtswegige Einleitung und Durchführung von Vollstreckungsverfahren. Die Beauftragung eines Inkassobüros kann ausschließlich bei privatrechtlichen Forderungen vorgenommen werden.

#### Verjährung [Kapitel 9.1.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gemeinde Vordernberg Mahnsperren gesetzt wurden.
- **Empfehlung 31:**  
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die gesetzten Mahnsperren umgehend zu prüfen, zu aktualisieren sowie restriktiv damit umzugehen.

## GEMEINDE RAMSAU AM DACHSTEIN

### Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung [Kapitel 3.2.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Bürgermeister und der Gemeindegassier der Gemeinde Ramsau im Juni 2024 die Allgemeine Dienstverfügung erließen. Eine nachweisliche Zustellung der Allgemeinen Dienstverfügung an alle mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Bediensteten erfolgte nicht.

- **Empfehlung 32:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Ramsau, die Allgemeine Dienstverfügung allen mit Aufgaben der Führung des Gemeindehaushalts betrauten Gemeindebediensteten nachweislich mit Datum und Unterschrift zur Kenntnis zu bringen.**

### Regelung über den Einsatz automatisierter Verfahren [Kapitel 3.2.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Haushaltsbuchführungssystem der Gemeinde Ramsau neben dem einzigen mittels schriftlicher Ermächtigung berechtigten Superkey-User noch drei weitere Bedienstete als Superkey-User ausgewiesen sind.

- **Empfehlung 33:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Ramsau, entweder diesen drei Bediensteten die Berechtigung als Superkey-User wieder zu entziehen oder deren Berechtigung hierarchisch dem Superkey-User unterzuordnen. Bei der Verwaltung der Benutzungsberechtigungen von Superkey-Usern ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.**

- Der Landesrechnungshof stellte bei der Prüfung eines Gebarungsablaufes (Geschäftsfalles) anhand zweier Bestellungen von Büromaterial der Gemeinde Mängel fest.

- **Empfehlung 34:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister der Gemeinde Ramsau, nachweisliche Beauftragungen zu erteilen und entsprechende Kontrollaufzeichnungen zu führen.**

- **Empfehlung 35:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Prüfung, die Übereinstimmung der im Haushaltsbuchführungssystem hinterlegten Benutzungsberechtigungen der Gemeindebediensteten mit deren jeweiligen schriftlichen Ermächtigungen bzw. der Allgemeinen Dienstverfügung zu gewährleisten. Erfordert diese Prüfung die Fachkenntnis eines sachverständigen Dritten, ist dessen Befund dem Originalbeleg beizuschließen.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anordnung hinsichtlich der Bezüge des Bürgermeisters im September 2024 durch diesen selbst erfolgte.

➤ **Empfehlung 36:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister der Gemeinde Ramsau, Anordnungen über Mittelverwendungen, die ihn selbst betreffen, durch den Vizebürgermeister vornehmen zu lassen.**

Regelung über den Zahlungsverkehr [Kapitel 3.2.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Ramsau über einen Kassenraum verfügt, in diesem Raum befindet sich zudem ein Tresor.

➤ **Empfehlung 37:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Ramsau, diesen Kassenraum in die Allgemeinen Dienstverfügung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzunehmen.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es in der Gemeinde Ramsau eine Nebenzahlstelle, aber keine gesetzlich einzurichtende Hauptzahlstelle gibt.

➤ **Empfehlung 38:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die vorhandene Zahlstelle der Gemeinde Ramsau als Hauptzahlstelle einzurichten und die Allgemeine Dienstverfügung entsprechend zu ändern. Die Kassenstunden sowie die Namen und Unterschriftsproben der ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs sind durch Aushang im Kassenraum zu veröffentlichen.**

Regelungen über die Buchführung [Kapitel 3.2.5]

- Es ist zudem auf die Vermeidung von Naheverhältnissen (Befangenheit) und Unvereinbarkeit zu achten. Eine Befangenheit liegt auch vor, wenn zwischen einem ausführenden Organ der Finanzbuchhaltung und dem Anordnungsbefugten oder jener Person, die die sachliche und/oder rechnerische Richtigkeit bestätigt, ein Naheverhältnis besteht. Die Sicherstellung, die Einhaltung und die Kontrolle allfälliger Unvereinbarkeiten und Befangenheiten obliegen dem Bürgermeister.

➤ **Empfehlung 39:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Ramsau, auf etwaige Befangenheiten bzw. Unvereinbarkeiten zu achten bzw. diese zu vermeiden.**

Regelungen über Vermögenswerte, Fremdmittel und Unterlagen [Kapitel 3.2.6]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die Gemeinde Ramsau zur Sicherung ihrer elektronischen Daten nicht, wie in der Allgemeinen Dienstverfügung angegeben, eines externen Anbieters bedient, sondern dies in der Gemeinde selbst erfolgt. Die Aufbewahrung der Voranschläge, der Rechnungsabschlüsse und der Eröffnungsbilanz erfolgt nicht rechtskonform.

➤ **Empfehlung 40:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Ramsau, die Allgemeine Dienstverfügung hinsichtlich der Sicherung von elektronischen Daten richtigzustellen sowie die physische Aufbewahrungsart von Voranschlägen, Rechnungsabschlüssen und der Eröffnungsbilanz gesetzeskonform bzw. im Einklang mit der Allgemeinen Dienstverfügung sicherzustellen.**

- **Empfehlung 41:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Ramsau, in Anbetracht des Wechsels der Amtsleitung die Allgemeine Dienstverfügung unter Zuhilfenahme des gegenständlichen Berichtes zu überarbeiten.**
- Der Landesrechnungshof stellt abschließend fest, dass die Erstellung und jede Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung Sachkenntnisse über die gemeinderechtlichen Bestimmungen voraussetzen, im Speziellen über die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung.
  - **Empfehlung 42:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister der Gemeinde Ramsau, dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Sachkenntnis hinsichtlich der Allgemeinen Dienstverfügung bzw. der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung in seiner Gemeinde gewährleistet ist.**

#### Einhebungsverfahren von öffentlichen Abgaben [Kapitel 5.1.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde nur auf Verlangen oder bei Einsprüchen gegen die Lastschriftanzeige Abgabenbescheide erstellt.
  - **Empfehlung 43:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Festsetzung von Abgaben mittels Bescheid entsprechend den bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Abgabenvorschreibungen einmal pro Quartal und mit dem als „Bescheid/Lastschriftanzeige/Rechnung“ bezeichneten Dokument erfolgen, welches die formalen Kriterien für die Rechnungslegung erfüllt.
  - **Empfehlung 44:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine eindeutige Bezeichnung auf der Abgabenvorschreibung vorzunehmen.**

#### Elektronische Zustellung und automatisierte Einziehung von Abgaben [Kapitel 5.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde die gesetzlich verankerte Möglichkeit für eine automationsunterstützte Zustellung nicht nutzt und Briefe händisch kuvertiert und per Post versendet.
  - **Empfehlung 45:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der geprüften Gemeinde, eine Kosten-Nutzen-Abwägung hinsichtlich einer Umstellung zur automationsunterstützten Zustellung durchzuführen, um dadurch Verwaltungsvereinfachungen vor allem im Hinblick auf die Personalsituation voranzutreiben und langfristig die mit der Postzustellung verbundenen Kosten zu minimieren.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde bei wiederkehrenden Einzahlungsbeträgen von Abgabensforderungen nicht bzw. nur vereinzelt eine Einziehung vom Konto des Abgabenschuldners entsprechend der gesetzlichen Möglichkeit der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung verlangt.
- **Empfehlung 46:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, die Einhebung mittels SEPA-Lastschrift zur Verwaltungsvereinfachung und zur Sicherstellung der Liquidität der Gemeinde weiter voranzutreiben. Dies könnte z. B. durch eine Beilage zur SEPA-Lastschriftanzeige, Anzeigen in der Gemeindezeitung oder durch Flyer beworben werden.**

#### Zahlungserleichterungen bei öffentlichen Abgaben [Kapitel 5.4.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung keine Regelungen zur Gewährung von Zahlungserleichterungen enthält.
- **Empfehlung 47:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Gewährung von Zahlungserleichterungen in der Allgemeinen Dienstverfügung zu verankern.**

#### Mahnverfahren bei öffentlichen Abgaben [Kapitel 6.1.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Mahnungen keine Mahnklausel enthalten und eine hohe Anzahl an weiteren Mahnungen sowie ein Rückstandsausweis bis zur Anmeldung der Abgabensforderung bei Gericht versendet werden.
- **Empfehlung 48:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, eine Mahnklausel in die Mahnungen zu integrieren, den Mahnprozess, auch im Hinblick auf die damit bedingte Verwaltungsvereinfachung, entsprechend den rechtlichen Grundlagen auf eine Mahnung zu reduzieren und das Mahnverfahren konsequenter zu gestalten.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Ramsau sowohl die Mahngebühr als auch den Säumniszuschlag mittels Lastschriftanzeige anstatt mittels Bescheid vorschrieb und Nebengebühren zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorgeschrieben wurden. Zudem wurden Nebengebühren nicht in jedem Fall bzw. auch mehrfach verrechnet.
- **Empfehlung 49:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, einen gesetzeskonformen Mahnprozess und Vorgaben hinsichtlich der damit verbundenen Nebengebühren zu etablieren und diese mit Bescheid vorzuschreiben.**

- Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass sich auf den Rückstandsausweisen ein Vermerk hinsichtlich der verrechneten Verzugszinsen befindet, die der Summe aus Mahngebühr von 0,5 % und Säumniszuschlag von 2 % nicht entsprechen.

- **Empfehlung 50:**

- Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Verrechnung von Nebengebühren entsprechend der Bundesabgabenordnung vorzunehmen.**

#### Verjährung [Kapitel 9.1.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich das Verjährungsrisiko aufgrund der geringen Anzahl der von der Gemeinde gesetzten Mahnsperren reduzierte.

- **Empfehlung 51:**

- Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, die gesetzten Mahnsperren in regelmäßigen Abständen zu evaluieren sowie die Möglichkeit der Mahnsperre weiterhin restriktiv zu handhaben.**

## GEMEINDE BAD BLUMAU

### Erlassung der Allgemeinen Dienstverfügung [Kapitel 3.3.1]

Die Allgemeine Dienstverfügung der Gemeinde Bad Blumau wurde im Dezember 2024 erlassen. Diese konnte durch den Landesrechnungshof nicht geprüft werden, da der Erlass derselben erst nach Abschluss der Prüfungshandlungen erfolgte.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Besorgung der Aufgaben in der Gemeinde Bad Blumau durch die hohe Personalfuktuation im Prüfzeitraum nur bedingt gegeben war.

### Regelungen über Aufbau- und Ablauforganisation [Kapitel 3.3.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die gültigen schriftlichen Ermächtigungen an Gemeindebedienstete bei einer Vor-Ort-Prüfung in der Gemeinde Bad Blumau nicht auffindbar waren.

- **Empfehlung 52:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Bad Blumau, wesentliche Unterlagen, wie bspw. schriftliche Ermächtigungen an Bedienstete, analog zur gemeinderechtlich normierten Aufbewahrung von gebahrungsrelevanten Unterlagen jederzeit auffindbar und sicher im Gemeindeamt zu verwahren.**

- Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass in der Gemeinde Bad Blumau keine Betrauungen von Bediensteten mit der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit aufliegen.

- **Empfehlung 53:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister, Bedienstete mit der Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu betrauen und dies in der Allgemeinen Dienstverfügung festzuschreiben.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anordnung hinsichtlich der Bezüge des Bürgermeisters im September 2024 durch diesen selbst erfolgte.

- **Empfehlung 54:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister der Gemeinde Bad Blumau, Anordnungen über Mittelverwendungen, die ihn selbst betreffen, durch den Vizebürgermeister vornehmen zu lassen.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Berechtigungsprofile bzw. Benutzergruppen im Haushaltsbuchführungssystem den Bediensteten nie zugeordnet wurden. Ein Einsichtsrecht des Bürgermeisters bzw. eine Leseberechtigung des Gemeindekassiers ist ebenso nicht eingerichtet.

- **Empfehlung 55:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Bad Blumau, den Gemeindebediensteten Benutzungsberechtigungen (Berechtigungsprofile bzw. Benutzergruppen) gemäß schriftlicher Ermächtigung bzw. Allgemeiner Dienstverfügung zuzuordnen.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Voranschläge, Rechnungsabschlüsse und die Eröffnungsbilanz, die weder mit dem Gemeindegel siegel versehen noch vom Bürgermeister unterschrieben sind, in der Gemeinde Bad Blumau in einfacher Ausfertigung in Papierform aufliegen.
  - **Empfehlung 56:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Bad Blumau, die physische Aufbewahrungsart von Voranschlägen, Rechnungsabschlüssen und der Eröffnungsbilanz gesetzeskonform gemäß Steiermärkischer Gemeindehaushaltsverordnung auszugestalten.**
  
- Der Landesrechnungshof stellt abschließend fest, dass die Erstellung und jede Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung Sachkenntnisse über die gemeinderechtlichen Bestimmungen voraussetzen, im Speziellen über die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung.
  - **Empfehlung 57:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister der Gemeinde Bad Blumau, dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Sachkenntnis hinsichtlich der Allgemeinen Dienstverfügung bzw. der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung in seiner Gemeinde gewährleistet ist.**
  - **Empfehlung 58:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Bad Blumau, besonderes Augenmerk auf die Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem zu legen. Diese haben entsprechend den Regelungen in der Allgemeinen Dienstverfügung bzw. im Einklang mit den schriftlichen Ermächtigungen der Gemeindebediensteten zu stehen und sind durch einen hierzu ermächtigten Superkey-User, unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, einzurichten.**

#### Einhebungsverfahren von öffentlichen Abgaben [Kapitel 5.1.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Lastschriftanzeige der Gemeinde als Bescheid ausgestaltet wurde, der die landes- und bundesgesetzlichen inhaltlichen Vorgaben nicht vollständig enthält.
  - **Empfehlung 59:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, Bescheide entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu erlassen.**

#### Elektronische Zustellung und automatisierte Einziehung von Abgaben [Kapitel 5.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde Bad Blumau ihre Abgabeverpflichteten über ihre Angebotserweiterung der elektronischen Zustellung informierte.
  - **Empfehlung 60:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der geprüften Gemeinde, eine Kosten-Nutzen-Abwägung hinsichtlich einer Umstellung zur automationsunterstützten Zustellung durchzuführen, um dadurch Verwaltungsvereinfachungen vor allem im Hinblick auf die Personalsituation voranzutreiben und langfristig die mit der Postzustellung verbundenen Kosten zu minimieren.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde bei wiederkehrenden Einzahlungsbeträgen von Abgabensforderungen nicht bzw. nur vereinzelt eine Einziehung vom Konto des Abgabenschuldners entsprechend der gesetzlichen Möglichkeit der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung verlangt.

➤ **Empfehlung 61:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, die Einhebung mittels SEPA-Lastschrift zur Verwaltungsvereinfachung und zur Sicherstellung der Liquidität der Gemeinde weiter voranzutreiben. Dies könnte z. B. durch eine Beilage zur SEPA-Lastschriftanzeige, Anzeigen in der Gemeindezeitung oder durch Flyer beworben werden.**

Zahlungserleichterungen bei öffentlichen Abgaben [Kapitel 5.4.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass nicht nachvollziehbar war, ob bei Ansuchen um Zahlungserleichterung eine Prüfung der sozialen Härte durch den Gemeindevorstand vorgenommen wurde.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bei einem Ansuchen die Abgabenschuldnerin Eigentümerin mehrerer Grundstücke/Gebäude ist und daher die Antragsvoraussetzungen für eine Zahlungserleichterung eventuell nicht gegeben waren/sind.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde im Hinblick auf die nicht geleisteten Raten von Juni bis November 2024 bislang keine Maßnahmen zur Einbringung der aushaftenden Abgabensforderungen (z. B. Exekutionsantrag) setzte.

➤ **Empfehlung 62:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die bestehenden Zahlungserleichterungen zu prüfen und Maßnahmen zur Einbringung der aushaftenden Abgabensforderungen und Stundungszinsen zu setzen (z. B. Mahnung, Vollstreckungsverfahren).**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein Ansuchen nicht mit Bescheid erledigt und für Abgabenschulden keine Stundungszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr vorgeschrieben wurden.

➤ **Empfehlung 63:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, zukünftig die Antragsvoraussetzungen zu prüfen, dies zu dokumentieren, die Erledigung der Ansuchen mit Bescheid vorzunehmen sowie bei positiver Beschlussfassung Stundungszinsen vorzuschreiben.**

Mahnverfahren bei öffentlichen Abgaben [Kapitel 6.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Mahnschreiben und Rückstandsausweise aus dem Haushaltsbuchführungssystem automatisch erstellt werden können, dies jedoch von der Gemeinde nicht genutzt wird.

➤ **Empfehlung 64:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, Rückstandsausweise gemeinsam mit der Mahnung zu versenden.**

- **Empfehlung 65:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Bad Blumau, im Haushaltsbuchführungssystem die Funktionen des Mahnschreibens und des Rückstandsausweises zu nutzen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde hinsichtlich der Abgaben einen Bearbeitungsprozess für die Einbringung der Forderung über mehrere Quartale festlegte.
- **Empfehlung 66:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, einen umgehenden Mahnlauf entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für sämtliche Abgabenschulden zu etablieren.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde kein Mahnschreiben im Sinne der Bundesabgabenordnung verwendet und sowohl die Mahngebühr als auch den Säumniszuschlag mit Ausstellung eines Rückstandsausweises ohne vorherige bescheidmäßige Festsetzung geltend macht.
- **Empfehlung 67:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Mahngebühr und den Säumniszuschlag bescheidmäßig nach Ablauf der Forderungsfälligkeit festzusetzen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Haushaltsbuchführungssystem die Minimal- und Maximalgrenzen/-beträge für die Mahngebühr und den Säumniszuschlag nicht entsprechend der Bundesabgabenordnung hinterlegt sind.
- **Empfehlung 68:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die korrekten Beträge im Haushaltsbuchführungssystem zu hinterlegen.**
- Weiters stellt der Landesrechnungshof fest, dass die Gemeinde eigene Vorlagen und Berechnungen verwendet, um Rückstandsausweise zu erstellen, und die fehlerhaften Berechnungen zu einer herabgesetzten Geltendmachung des Säumniszuschlages führten.
- **Empfehlung 69:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Möglichkeiten des Haushaltsbuchführungssystems zu nutzen und das Führen von gesonderten Vorlagen und Excel-Tabellen zu vermeiden.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass erfolglose Mahnungen dem Anordnungsbefugten und dem Gemeindegassier nicht zur Kenntnis gebracht werden.
- **Empfehlung 70:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Mahnung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auszugestalten (z. B. Mahnklausel) und erfolglose Mahnungen dem Anordnungsbefugten und dem Gemeindegassier zur Kenntnis zu bringen.**

Löschungen und Nachsichten (Abschreibungen) [Kapitel 8.1.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Jahr 2020 zwei Abschreibungen vom falschen Organ beschlossen wurden. Im Jahr 2024 liegen Vorstandsbeschlüsse für Abschreibungen aufgrund von Nachsichten vor. Die Gemeinde wies die vorgenommenen Abschreibungen im Rechnungsabschluss 2020 nicht als Schadensfälle aus.

➤ **Empfehlung 71:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, vom Gemeindevorstand beschlossene Abschreibungen im Rechnungsabschluss auszuweisen.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in den Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzungen sowohl die gestellten Anträge als auch die gefassten Beschlüsse nicht dem Wortlaut nach enthalten sind.

➤ **Empfehlung 72:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die gesetzlichen Vorgaben der Gemeindeordnung über die Abfassung von Verhandlungsschriften einzuhalten.**

Verjährung [Kapitel 9.1.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich das Verjährungsrisiko aufgrund der nicht vorhandenen Mahnsperren reduzierte.

➤ **Empfehlung 73:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, allfällige zukünftige Mahnsperren in regelmäßigen Abständen zu evaluieren sowie die Möglichkeit der Mahnsperre weiterhin restriktiv zu handhaben.**



Regelung über den Einsatz automatisierter Verfahren [Kapitel 3.4.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Rechte der Gemeindebediensteten in der Allgemeinen Dienstverfügung nicht den Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem entsprechen. Der Bürgermeister und die Gemeindegassierin verfügen in der Marktgemeinde Semriach im Haushaltsbuchführungssystem über keine Rechte.
  - **Empfehlung 78:**  
Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister, die Rechte der Gemeindebediensteten im Haushaltsbuchführungssystem entsprechend der Allgemeinen Dienstverfügung bzw. den schriftlichen Ermächtigungen auszugestalten. Dem Bürgermeister ist ein Einsichtsrecht und der Gemeindegassierin eine Leseberechtigung im Haushaltsbuchführungssystem zuzuordnen.
  - **Empfehlung 79:**  
Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister der Marktgemeinde Semriach, die Rechte der Gemeindebediensteten im Haushaltsbuchführungssystem entsprechend der Allgemeinen Dienstverfügung bzw. den schriftlichen Ermächtigungen auszugestalten. Zudem sind eine nachweisliche Beauftragung zu erteilen und entsprechende Kontrollaufzeichnungen zu führen.
  - **Empfehlung 80:**  
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Semriach die Einführung eines digitalen Rechnungslaufes.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum keine Aktualisierung bzw. Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde Semriach vorgenommen wurde.
  - **Empfehlung 81:**  
Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister und der Gemeindegassierin, bei personellen Wechsels, die eine Neuverteilung von Zuständigkeiten von ausführenden Organen der Finanzbuchhaltung (Zahlungsverkehr und/oder Buchführung) in der Marktgemeinde Semriach nach sich ziehen, jedenfalls eine Aktualisierung bzw. Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung vorzunehmen.
  - **Empfehlung 82:**  
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Semriach, einen Bediensteten als Superkey-User zu berechtigen und dies in der Allgemeinen Dienstverfügung festzuschreiben.

Regelung über den Zahlungsverkehr [Kapitel 3.4.4]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Allgemeinen Dienstverfügung der Marktgemeinde Semriach keine Kassenräume bzw. festgelegte Kassenstunden ausgewiesen sind.
  - **Empfehlung 83:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Semriach, Kassenstunden festzulegen und den Kassenraum jeder Zahlstelle in der Allgemeinen Dienstverfügung festzuschreiben.**
  
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Barvorschüsse in der Allgemeinen Dienstverfügung nicht geregelt sind.
  - **Empfehlung 84:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Vornahme von Barvorschüssen in der Marktgemeinde Semriach in der Allgemeinen Dienstverfügung zu regeln.**
  
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Marktgemeinde Semriach kein „Verzeichnis der Kassenbehälter“ aufliegt.
  - **Empfehlung 85:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Semriach, rechtskonform ein Verzeichnis aller Kassenbehälter anzulegen, das die Anzahl der Schlüssel und die Schlüsselnummern/Ziffernkombinationen ausweist, unterfertigt mit Übernahmedatum (und Rückgabedatum) des Übernehmers. Zudem hat das „Verzeichnis der Kassenbehälter“ den Standort der Kassenbehälter zu beinhalten. Die Kassenstunden sowie die Namen und Unterschriftenproben der ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs sind durch Aushänge in den Kassenräumen außerdem zu veröffentlichen.**

Regelungen über Vermögenswerte, Fremdmittel und Unterlagen [Kapitel 3.4.6]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die physische, dauernde Aufbewahrung von Gemeindeunterlagen in der Marktgemeinde Semriach nicht gegeben ist.
  - **Empfehlung 86:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Semriach die physische Aufbewahrung von Voranschlägen, Rechnungsabschlüssen und Eröffnungsbilanz zweifach in Papierform, mit dem Gemeindesiegel versehen und vom Bürgermeister unterschrieben sowie ausgestaltet im Einklang mit der Allgemeinen Dienstverfügung.**
  - **Empfehlung 87:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Semriach, in Anbetracht des Wechsels der Amtsleitung die Allgemeine Dienstverfügung unter Zuhilfenahme des gegenständlichen Berichtes zu überarbeiten.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Erstellung und jede Änderung der Allgemeinen Dienstverfügung Sachkenntnisse über die gemeinderechtlichen Bestimmungen voraussetzen, im Speziellen über die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung.
  - **Empfehlung 88:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Bürgermeister der Marktgemeinde Semriach, dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Sachkenntnis hinsichtlich der Allgemeinen Dienstverfügung bzw. der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung in seiner Gemeinde gewährleistet ist.**
  - **Empfehlung 89:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Semriach, besonderes Augenmerk auf die Benutzungsberechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem zu legen. Diese haben entsprechend den Regelungen in der Allgemeinen Dienstverfügung bzw. im Einklang mit den schriftlichen Ermächtigungen der Gemeindebediensteten zu stehen und sind durch einen hierzu ermächtigten Superkey-User, unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, einzurichten.**

#### Allgemeines [Kapitel 5.1.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Abgabenvorschreibungen einmal pro Quartal und mit dem als „Bescheid/Lastschriftanzeige/Rechnung“ bezeichneten Dokument erfolgen, welches die formalen Kriterien für die Rechnungslegung erfüllt.
  - **Empfehlung 90:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine eindeutige Bezeichnung auf der Abgabenvorschreibung vorzunehmen.**

#### Elektronische Zustellung und automatisierte Einziehung von Abgaben [Kapitel 5.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde die gesetzlich verankerte Möglichkeit für eine automationsunterstützte Zustellung nicht nutzt und Briefe händisch kuvertiert und per Post versendet.
  - **Empfehlung 91:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der geprüften Gemeinde, eine Kosten-Nutzen-Abwägung hinsichtlich einer Umstellung zur automationsunterstützten Zustellung durchzuführen, um dadurch Verwaltungsvereinfachungen vor allem im Hinblick auf die Personalsituation voranzutreiben und langfristig die mit der Postzustellung verbundenen Kosten zu minimieren.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gemeinde bei wiederkehrenden Einzahlungsbeträgen von Abgabensforderungen nicht bzw. nur vereinzelt eine Einziehung vom Konto des Abgabenschuldners entsprechend der gesetzlichen Möglichkeit der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung verlangt.
  - **Empfehlung 92:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde, die Einhebung mittels SEPA-Lastschrift zur Verwaltungsvereinfachung und zur Sicherstellung der Liquidität der Gemeinde weiter voranzutreiben. Dies könnte z. B. durch eine Beilage zur SEPA-Lastschriftanzeige, Anzeigen in der Gemeindezeitung oder durch Flyer beworben werden.**

Aufrechnung von Gegenforderungen bei öffentlichen Abgaben [Kapitel 5.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Semriach Aufrechnungen von Gegenforderungen nicht mittels Bescheid erledigte.

➤ **Empfehlung 93:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, Aufrechnungen von Gegenforderungen mittels Bescheid vorzunehmen.**

Zahlungserleichterungen bei öffentlichen Abgaben [Kapitel 5.4.1]

- Der Landesrechnungshof stellt hinsichtlich der Allgemeinen Dienstverfügung fest, dass die Zuständigkeiten der ausgewiesenen Organe nicht nur für Anträge von Stundungen, sondern auch für Ratenzahlungsanträge gelten.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Bestimmung des § 82 Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung nur für Zahlungserleichterungen von Forderungen privatrechtlicher Natur anzuwenden ist. Für Zahlungserleichterungen von öffentlichen Abgabenforderungen der Gemeinden ist zusätzlich zu § 212 Bundesabgabenordnung auch § 212b Bundesabgabenordnung maßgeblich.

➤ **Empfehlung 94:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, diesbezügliche Regelungen betreffend die Zahlungserleichterungen in der Allgemeinen Dienstverfügung zu überarbeiten.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Marktgemeinde Ratenzahlungen, die eine Dauer von vier Wochen übersteigen, vom Bürgermeister und von der Gemeindegassierin unterfertigt wurden und der Gemeindevorstand diese Ansuchen nicht behandelte.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein schriftliches Ansuchen nicht vorliegt und eine Prüfung der Antragsvoraussetzungen in Ermangelung diesbezüglicher Unterlagen nicht möglich ist.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Abgabenschuldner Eigentümer mehrerer Liegenschaften ist und daher die Antragsvoraussetzungen für eine Zahlungserleichterung eventuell nicht gegeben waren/sind.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Zahlungserleichterungen ohne Erledigung mittels Bescheid und ohne Vorschreibung von Stundungszinsen erfolgen.

➤ **Empfehlung 95:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, Zahlungserleichterungen, die länger als vier Wochen andauern, vom Gemeindevorstand anhand eines vorliegenden schriftlichen Ansuchens auf die Antragsvoraussetzungen zu prüfen, dies zu dokumentieren sowie die Erledigung mit Bescheid vorzunehmen.**

➤ **Empfehlung 96:**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die bestehenden Zahlungserleichterungen zu prüfen und Maßnahmen zur Einbringung (z. B. Mahnung, Vollstreckungsverfahren) der aushaftenden Abgabenforderungen und Stundungszinsen zu setzen.**

Mahnverfahren bei öffentlichen Abgaben [Kapitel 6.1.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Allgemeine Dienstverfügung nicht der aktuellen Aufgabenzuteilung entspricht und eine inhaltliche Überarbeitung der „Beilage – Dienstweisung mit Regelung für das Mahnverfahren“ sowie der „Beilage – kombinierte Dienstverfügung Ausführende Organe der Finanzbuchhaltung“ notwendig ist.
  - **Empfehlung 97:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Allgemeine Dienstverfügung zu überarbeiten.**
  
- Der Landesrechnungshof stellt weiter fest, dass die Mahnungen keine Mahnklausel enthalten, weitere Mahnungen ohne gesetzliche Grundlage ergehen, die Hauptzahlstelle ihrer Kontrollverpflichtung nicht nachkommt sowie eine unverzügliche Berichterstattung an den Anordnungsbefugten und den Gemeindegeldkassier nicht erfolgt.
  - **Empfehlung 98:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde, eine Mahnklausel in der Mahnung zu integrieren und das Mahnverfahren konsequenter mit entsprechender Kontrolltätigkeit der Hauptzahlstelle sowie mit einer ordnungsgemäßen Berichterstattung zu vollziehen.**
  
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Semriach sowohl die Mahngebühr als auch den Säumniszuschlag in den gesetzlich vorgegebenen Höhen mittels Lastschriftanzeige anstatt mittels Bescheid vorschrieb.
  - **Empfehlung 99:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Semriach, die Nebenansprüche mittels Bescheid vorzuschreiben.**

Vollstreckungsverfahren von Abgaben [Kapitel 7.1.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Semriach von sich aus keine Handlungen zur Vollstreckung von Abgaben setzt, sondern sich lediglich laufenden Insolvenzverfahren anschließt und die Verfahren nicht von der Marktgemeinde, sondern durch einen Dritten geführt werden.
  - **Empfehlung 100:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt die amtswegige Einleitung und Durchführung von Vollstreckungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie die diesbezügliche Umsetzung der Allgemeinen Dienstverfügung.**
  - **Empfehlung 101:**  
**Weiters wird empfohlen, in der Allgemeinen Dienstverfügung den § 242 um den § 242a Bundesabgabenordnung hinsichtlich der Mindesthöhe zur Vollstreckung von Gemeindeabgaben zu ergänzen.**

Löschungen und Nachsichten (Abschreibungen) [Kapitel 8.1.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Semriach in den Rechnungsabschlüssen für 2020 (€ 157), 2021 (€ 2.535) sowie für die Jahre 2022 und 2023 (jeweils € 0) an „Abschreibungen für Forderungen (Schadensfälle)“ auswies und diese Beträge sich nicht mit den angegebenen Abschreibungen für uneinbringliche Forderungen decken.
  - **Empfehlung 102:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, zukünftig sämtliche „Abschreibungen für Forderungen (Schadensfälle)“ im Rechnungsabschluss auszuweisen.**
  
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich in der Verhandlungsschrift weder die „Feststellung der Beschlussfähigkeit“ des Gemeindevorstandes noch „alle in der Sitzung gestellten Anträge und der Wortlaut der darüber gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses“ gemäß § 60a Abs. 1 Z. 4 und 5 der Gemeindeordnung befinden.
- Weiters stellt der Landesrechnungshof fest, dass die Vorstandsprotokolle jeweils am Ende der Vorstandssitzung verlesen und genehmigt werden und dies nicht den Vorgaben der Gemeindeordnung entspricht.
  - **Empfehlung 103:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Semriach, die Gemeindeordnung einzuhalten und einen rechtskonformen Zustand herzustellen.**
  
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Verständigung der Abgabenschuldner über die vorgenommene Abschreibung nicht mittels Bescheid erfolgte und somit keine Erledigung im Sinne des § 97 Bundesabgabenordnung vorliegt.
  - **Empfehlung 104:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Semriach, nach ordnungsgemäß durchgeführter Beschlussfassung die Abschreibungen mittels schriftlichem Bescheid auch zwecks Nachvollziehbarkeit zu erledigen.**
  
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Nachvollziehbarkeit der Abschreibung mangels vorhandener Unterlagen seitens der Marktgemeinde Semriach nicht hergestellt werden konnte.
  - **Empfehlung 105:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Semriach, entsprechende Dokumentationen von z. B. relevanten Prüf- und Entscheidungserwägungen für eine zukünftige Nachvollziehbarkeit der Aktenführung vorzunehmen.**
  - **Empfehlung 106:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine entsprechende Abklärung des Sachverhaltes und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen einzuleiten sowie für zukünftige Austritte von Bediensteten entsprechende Vorkehrungen betreffend den Wissenstransfer zu treffen.**

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine rechtskonforme Erledigung mittels Bescheid über die Löschung der Abgabenschuld nicht festgestellt und nachvollzogen werden kann.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zum einen auf Grundlage des Kanalabgabengesetzes die Möglichkeit des gesetzlichen Pfandrechts für den Kanalisationsbeitrag samt Nebengebühren an dem Grundstück und zum anderen eine Inanspruchnahme der Erben gemäß § 19 Bundesabgabenordnung zu prüfen gewesen wäre.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Semriach ohne gesetzliche Ermächtigung auf die Erhebung von Abgaben nicht verzichten kann.
  - **Empfehlung 107:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Rechtslage hinsichtlich der jetzigen Möglichkeiten zur Einhebung der Forderung in Höhe von € 8.982 zu prüfen und den offenen Betrag gegebenenfalls einzuheben bzw. die Vollstreckung zu betreiben.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Marktgemeinde Semriach der Aufforderung der Aufsichtsbehörde zur Vollziehung eines konsequenteren Vorgehens bei der Einbringung von Abgabenforderungen nicht nachkam.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Forderungen in Höhe von € 14.051 aufgrund von Verjährung abgeschrieben werden mussten und weitere Abgabenforderungen in Höhe von € 52.695 zum damaligen Zeitpunkt aushaftend waren.
  - **Empfehlung 108:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, umgehende Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich sämtlicher aushaftenden Abgabenforderungen der Marktgemeinde Semriach zu setzen.**
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass entsprechend dem Grundsteuergesetz 1955 für die Grundsteuer samt Nebengebühren auf dem Steuergegenstand ein gesetzliches Pfandrecht haftet.
  - **Empfehlung 109:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Rechtslage hinsichtlich der Möglichkeiten zur Einhebung der Abgaben zu prüfen.**
  - **Empfehlung 110:**  
**Der Landesrechnungshof empfiehlt, zukünftig Anträge hinsichtlich einer Abschreibung von Abgaben zeitgerecht in die Vorstandssitzungen einzubringen, um die gesetzlich notwendigen Beschlussfassungen für eine rechtskonforme Abschreibung vornehmen zu können.**

Verjährung [Kapitel 9.1.1]

- Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass bei Hinterlegung einer Mahnsperre auf Kundenebene beim nächsten Forderungs- bzw. Mahnlauf keine Lastschriftanzeige gedruckt wird bzw. bei Hinterlegung auf Abgabenebene die Abgabe/n nicht auf der Lastschriftanzeige mit angedruckt werden und dadurch keine nach außen erkennbare Amtshandlung gesetzt werden kann.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Marktgemeinde Semriach Abgaben in Höhe von € 14.362 aufgrund einer gesetzten Mahnsperre verjährten.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Übersichtsliste der gesetzten Mahnsperren Kunden mit Abgabenguthaben aufscheinen und auch bereits verfristete Mahnsperren weiterhin bestehen.
  - **Empfehlung 111:**  
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Semriach, die gesetzten Mahnsperren umgehend zu aktualisieren, in regelmäßigen Abständen zu evaluieren sowie die Möglichkeit der Mahnsperre restriktiv zu handhaben.
  - **Empfehlung 112:**  
Der Landesrechnungshof empfiehlt weiters, trotz Mahnsperren nach außen erkennbare Amtshandlungen zur Geltendmachung von Abgabenansprüchen oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen zu unternehmen, um etwaige Verjährungen zu vermeiden.

Graz, am 9. Mai 2025

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh